



BERLINER
FUSSBALL-VERBAND

Präsidiumsanhträge
zur Satzung und Ordnungen

Anträge zur Änderung von Satzung und Ordnungen

Seite	Thema	Satzung / Ordnung	Paragraph(en)
4	Compliance	Satzung	§ 2 Ziffer 3
6	Bildrechte	Satzung / Finanzordnung	§ 4 Ziffer 3h / § 12a (neu)
9	Strukturanpassung Präsidium	Satzung	§ 22 Ziffer 1
11	Vertretungsberechtigung	Satzung	§ 22 Ziffer 2 bis 4
12	Vizepräsident Future BFV	Satzung	§ 22a Ziffer 1 + 4
13	VP Finanzen & Marketing, Bindung an Beschlüsse des gFP	Satzung	§ 23 Ziffer 4
14	Streichung Klassensprecher	Satzung	§ 25a
15	Ausschuss für gesellschaftliche Verantwortung	Satzung	§ 12 / 24 / 33 / 34
21	Ausschuss U 30	Satzung	§ 34
23	Verbandsausweise	Satzung	§ 42 Ziffer 2
24	Redaktionelle Änderung "Referat"	Satzung	
26	Inkrafttreten	Satzung	§ 44 Ziffer 5
28	Berufungsfähigkeit Ausschüsse	Rechts- und Verfahrensordnung	§ 5 Ziffer 3
30	Begriffsanpassung	Rechts- und Verfahrensordnung	§ 46 Ziffer 2
32	Ermöglichen von Gebühreneinzug per Lastschrift bei Rechtsbehelfen	Rechts- und Verfahrensordnung	§ 51 Ziffer 2
35	Überarbeitete Spielordnung	Spielordnung	
95	Überarbeitete Finanzordnung	Finanzordnung	
119	Antagsstellung online	Meldeordnung	§ 1
120	Meldestatistik	Meldeordnung	§ 1
121	Angleichung berechtigter Spieler bzw. Spielerinnen bei geschlechtsangleichenden Maßnahmen	Meldeordnung	§ 3
122	Streichung von Doppelnennung	Meldeordnung	§ 3
123	Klarstellung, welche Altersklasse für Zweitspielrechte gelten	Meldeordnung	§ 6e
124	Anpassung Paragraphenbezeichnung	Meldeordnung	§ 6g
125	Persönliches Abmelden eines Spielers bzw. einer Spielerin beim BFV	Meldeordnung	§ 6 h
127	Klärung Fotoupload bei Passanträgen Gebühren bei manueller Tätigkeit	Meldeordnung	§ 6i
128	Streichung Antrag Zweitspielrecht Papierform	Meldeordnung	§ 8e
132	Streichung Gebühren Passdruck passive Erhöhung Gebühren Manuelle Anträge	Meldeordnung	Anlage
134	Redaktionelle Anpassungen	Alle Ordnungen	



BERLINER
FUSSBALL-VERBAND

Satzunganträge



Berliner Fußball-Verband e. V.

Arbeits-Verbandstag – 25. November 2023

Antrag Nr.:

Antragsteller: Präsidium

Betrifft: Satzung § 2 Ziffer 3

Antrag:

3. Das Handeln des BFV ist auf Zukunftssicherung und Nachhaltigkeit in ökologischer, sozialer und ökonomischer Hinsicht ausgerichtet. Als wesentliche Elemente des Verhaltens gelten Regeltreue und Fairplay bei größtmöglicher Transparenz unter gleichzeitiger Wahrung der Anforderungen an Vertraulichkeit und Datenschutz.

Grundlage des Handelns von allen Organen, Ehrenamtsträgern, Arbeitnehmern und sonstigen Mitarbeitern im BFV sind das Compliance-Management-System und die Compliance Verhaltensrichtlinien, die durch weitere Regelwerke nach Bedarf ergänzt werden.

Zu den Organen der Compliance Organisation des BFV zählen der hauptamtliche Compliance Beauftragte, der Ausschuss für Gesellschaftliche Verantwortung und der Vizepräsident Recht. Die Compliance Organisation wird vom hauptamtlichen Compliance Beauftragten geführt, dieser berichtet an das geschäftsführende Präsidium des BFV.

Begründung:

Die Compliance-Pflicht (Pflicht zur Regeltreue) beruht auf der Legalitätspflicht des geschäftsführenden Präsidiums. Dieses muss bei der Verbandsleitung auf die Einhaltung der Gesetze, der Satzung, der Ordnungen und Richtlinien im BFV hinwirken. Die Legalitätspflicht umfasst die Legalitätskontrollpflicht: Die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums müssen sich nicht nur selbst legal verhalten, sie müssen grundsätzlich auch für rechtmäßiges Verhalten der für den BFV Handelnden sorgen; sie müssen künftigen Gesetzesverletzungen sowie Verletzungen von Satzung, Ordnungen und Richtlinien vorbeugen und bekannt gewordene Verletzungen angemessen ahnden und effektiv abstellen (präventive und repressive Kontrolle).



Aufgrund der Größe des BFV, seiner Komplexität und der Art seiner Tätigkeit, birgt der BFV ein entsprechendes Gefahrenpotential in sich, dass die Installierung eines Compliance-Systems erfordert.

Im Rahmen der ZW 1 von Future BFV wurde dies daher als erforderliche Maßnahme herausgearbeitet, die umgesetzt werden muss.

Hierzu wurde auf Veranlassung des Vizepräsidenten Recht von dem Präsidium die AG Compliance gegründet und drei externe Spezialisten in die AG berufen. Die AG Compliance hat unter der Federführung des Mitglieds der AG, Frau Fei Hübner (Daimler Benz), in den letzten 2 Jahren in Zusammenarbeit mit dem Vizepräsidenten Recht und dem Hauptamt die Risikolage des BFV ermittelt und anschließend ein Compliance Management System als auch Compliance-Richtlinien entwickelt.

Die Einzelheiten zu dem Compliance Management System und der Compliance-Richtlinie ergeben sich aus den Anlagen zu diesem Antrag.

Inkrafttreten: Mit Eintragung im Vereinsregister (§ 44 Ziffer 1)

Gez. J. Schlüschen-Hesterberg / B. Schultz



Berliner Fußball-Verband e. V.

Arbeits-Verbandstag – 25. November 2023

Antrag Nr.:

Antragsteller: Präsidium

Betrifft: Satzung § 4 Abs. 3 h
Finanzordnung § 12 a (neu)

Antrag: **§ 4 Abs. 3 h**

(...)

die exklusive Verwertung im eigenen Namen der sich aus § 4 Abs. 3 a der Satzung ergebenden Vermarktungsrechte (dies gilt auch für das Verbandslogo) sowie Vereinbarungen mit den Medien, insbesondere über Fernseh- und Hörfunkübertragungen von Pflichtspielen und Hallenturnieren der Spielklassen **und der Landespokale** sowie über Internet- und andere Onlinedienste zu treffen. **Das Präsidium kann hierzu Ausführungsbestimmungen und Richtlinien für die Verteilung der Einnahmen erlassen. Der BFV ist berechtigt, Dritte mit der Verwertung zu beauftragen und die hierzu erforderlichen Rechte zu lizenzieren.**

§ 12 a

Medien- und Vermarktungsrechte

- 1. Dem BFV stehen gem. § 4 Abs. 3 Buchstabe h der Satzung über das ihm als Ausrichter zustehende Hausrecht die exklusiven Vermarktungsrechte an allen vom BFV organisierten Pflichtspielen aller Spielklassen und BFV-Pokalspielen im Verbandsgebiet zu,**
- 2. Das alleinige Recht, über Fernseh-, Rundfunk-, Audio- sowie jegliche Form der Online- Übertragungen im (DFB-) Vereinspokal und in allen vom BFV organisierten Pflichtspielen aller Spielklassen und BFV-Pokalspielen im Verbandsgebiet, Verträge zu schließen und die Vergütungen aus solchen Verträgen zu verteilen, besitzt der BFV (§4 Abs. 3 Buchstabe h der Satzung). Entsprechendes gilt auch für die Rechte bezüglich aller anderen Bild- und Tonträger künftiger technischer Einrichtungen jeder Art und in jeder Programm- und Verwertungsform - insbesondere des Internets, anderer Online-Dienste und bestehender und zukünftiger digitaler Übertragungstechniken - sowie möglicher Vertragspartner.**



3. Die hierzu erforderlichen Verhandlungen führt grundsätzlich das Präsidium. Sofern ein Verein nach vorheriger Zustimmung durch das Präsidium die Verhandlungen selbst führt, bedarf es bei dem Abschluss eines solchen Vertrages ebenfalls der Zustimmung des Präsidiums.
4. Der Verbandsbeitrag beträgt 20 Prozent der ausgehandelten Vergütung. Dies gilt auch, wenn ein Verein ohne Beteiligung des BFV selbst oder durch Dritte angefertigte Bewegbildaufnahmen von Verbandsspielen und/oder Teilen davon medial vermarktet und verwertet. Der Verein ist auf Anforderung des BFV diesem gegenüber auskunftspflichtig, insbesondere über den Inhalt der Herstellungs- und Vermarktungsverträge und der dadurch generierten Einnahmen.

Begründung:

In der jüngeren Vergangenheit hat sich gezeigt, dass (ein) Verein(e) des BFV, Verbandsspiele ohne Beteiligung des BFV und/oder des anderen am Spiel beteiligten Verein im Internet übertragen oder übertragen lassen und hierdurch (wohl auch erhebliche) Einnahmen generieren (ca. 55.000 Zuschauer (Views) pro Spiel).

Da der davon profitierende Verein diese Möglichkeit ohne die anderen BFV-Vereine und den BFV nicht hätte, wenn er nicht Mitglied im BFV wäre und an dessen Spielbetrieb teilnimmt, erscheint es zeitgemäß und zum Wohle aller BFV-Vereine angemessen, daran zu partizipieren.

Weder die BFV-Vereine noch der BFV wollen verhindern, dass private Zuschauer Videos zum privaten Gebrauch anfertigen. Die Schmerzgrenze wird erst überschritten, wenn die Aufnahmen kommerziell allein zugunsten eines Vereins oder eines Dritten genutzt werden oder aber auch kommerzielle Anbieter solche Aufnahmen gezielt sammeln und zu eigenen Zwecken vermarkten (so schon: Dr. Rainer Koch, Die Verwertung von Amateurfußballspielen im Internet, SpuRt 2009, 224).

Nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofes in dem Fall „hartplatzhelden.de“ (Urteil vom 28.10.2010 – I ZR 60/09) war das in der Satzung des *Württembergische Fußballverband e.V. verankerte Recht*

„besitzt er das Recht, über Fernseh- und Hörfunkübertragun-



gen von Verbands- und Freundschaftsspielen ... Verträge zu schließen und die Vergütungen aus solchen Verträgen für die Vereine treuhänderisch zu vereinnahmen und an diese zu verteilen".

nicht ausreichend, um dem dortigen Verband eine entsprechende Verwertung zu sichern. Daher konnte er im Amateurbereich nicht an der Verwertung partizipieren.

Da der BFV ebenfalls nur über eine solche Regelung verfügt, ist nun vor allem zu regeln, dass dem BFV die Vermarktungsrechte aller Verbandsspiele zustehen.

Inkrafttreten: Mit Eintragung im Vereinsregister (§ 44 Ziffer 1)

Gez. B. Schultz / J. Schlüschen-Hesterberg



Berliner Fußball-Verband e. V.

Arbeits-Verbandstag – 25. November 2023

Antrag Nr.:

Antragsteller: Präsidium

Betrifft: Satzung § 22 Ziffer 1

Antrag:

1. Das Präsidium besteht aus:
 - a. dem Präsidenten,
 - b. dem Vizepräsidenten Gesellschaftliche Verantwortung,
 - c. dem Vizepräsidenten ~~Öffentlichkeitsarbeit~~ **Kommunikation**,
 - d. dem Vizepräsidenten Finanzen & Marketing,
 - e. dem Vizepräsidenten Recht,
 - f. dem Präsidialmitglied Spielbetrieb,
 - g. dem Präsidialmitglied Jugend,
 - h. dem Präsidialmitglied Frauen und Mädchen,
 - i. dem Präsidialmitglied Schiedsrichter,
 - j. dem Präsidialmitglied Junge Generation (~~U27~~) **U30**,
 - k. dem Präsidialmitglied Innovation, Vereins- und Verbandsentwicklung und Qualifizierung,
 - l. dem Präsidialmitglied für Sportinfrastruktur,
 - m. dem hauptamtlichen Geschäftsführer, mit Stimmrecht, jedoch nicht in eigenen Personal- und Finanzangelegenheiten,
 - n. den Ehrenpräsidenten mit beratender Stimme,
 - o. bis zum 30.11.2025 dem Vizepräsidenten Future BFV.**

Begründung: Das Präsidium möchte dem eigenen Reformprojekt „Future BFV“ weiteren Schwung verleihen und den Prozess weiter intensivieren, damit der Verband inhaltlich, strukturell und personell bis 2025 gut für die Zukunft aufgestellt ist. Um die guten und zukunftsweisenden Handlungsempfehlungen, die vom Verbandstag 2021 bestätigt wurden, optimal weiterzubearbeiten und den dynamischen Veränderungsprozessen im Verbands Umfeld Rechnung zu tragen, schlägt das Präsidium des BFV den Mitgliedern eine befristete Erweiterung des Gremiums mit einer/einem „Vizepräsident:in Future BFV“ vor. Dafür soll in der Satzung ausschließlich für zwei Jahre (2023-2025) ein/e weitere/r Vizepräsident:in für das Reformprojekt installiert werden. Weitere Erläuterungen erfolgen mündlich.



Die weiteren Änderungen in der Ziffer 1 sind redaktionell (Vizepräsident Kommunikation) bzw. eine Anpassung an andere Landesverbände (U30).

Inkrafttreten: Mit Eintragung im Vereinsregister (§ 44 Ziffer 1)

gez. Bernd Schultz / Jan Schlüschen-Hesterberg



Berliner Fußball-Verband e. V.

Arbeits-Verbandstag – 25. November 2023

Antrag Nr.:

Antragsteller: Präsidium

Betrifft: Satzung § 22 Ziffer 2-4

Antrag: (...)

2. Die Präsidiumsmitglieder a bis e und m **sowie o (bis 30.11.2025)** sind der Vorstand entsprechend § 26 BGB, wobei der Verband gerichtlich und außergerichtlich durch zwei dieser Mitglieder gemeinsam vertreten wird.

3. Die Mitglieder des Präsidiums dürfen nicht als Vereinsvertreter beim Sport- oder Verbandsgericht auftreten.

4. Der Vertreter der jungen Generation darf zum Zeitpunkt seiner Wahl nicht älter als ~~27~~ **30** Jahre sein.

Begründung: Sollte die Änderung in der Satzung § 22 Ziffer 1 angenommen werden, müssen die nachfolgenden Ziffern ebenso angepasst werden.

Inkrafttreten: Mit Eintragung im Vereinsregister (§ 44 Ziffer 1)

gez. Bernd Schultz / Jan Schlüschen-Hesterberg



Berliner Fußball-Verband e. V.

Arbeits-Verbandstag – 25. November 2023

Antrag Nr.:

Antragsteller: Präsidium

Betrifft: Satzung § 22a Ziffer 1 und 4

Antrag: 1. Das geschäftsführende Präsidium besteht aus dem Präsidenten, den vier Vizepräsidenten und dem hauptamtlichen Geschäftsführer mit Stimmrecht, jedoch nicht in eigenen Personal- und Finanzangelegenheiten, **sowie bis 30.11.2025 zusätzlich mit dem Vizepräsidenten Future BFV.**

(...)

4. Eine Kandidatur oder ein Vorschlag für die Wahl zum Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums muss mit einer Frist von vier Wochen vor dem Verbandstag bei der BFV-Geschäftsstelle eingereicht werden. Bei Abgabe der Kandidatur bzw. des Vorschlages muss die konkrete Position (§ 22 Ziffer 1 a-e **und bis 30.11.2025 Buchstabe o**), für die die Person vorgeschlagen bzw. die Kandidatur bekannt gegeben wird, angegeben werden. In dringenden Fällen kann der Verbandstag mit einer 2/3-Mehrheit beschließen, dass von diesen Vorgaben abgewichen werden kann.

(...)

Begründung: Sollte die Änderung in der Satzung § 22 Ziffer 1 angenommen werden, müssen die Ziffern 1 und 4 im § 23 ebenso angepasst werden.

Inkrafttreten: Mit Eintragung im Vereinsregister (§ 44 Ziffer 1)

gez. Bernd Schultz / Jan Schlüschen-Hesterberg



Berliner Fußball-Verband e. V.

Arbeits-Verbandstag – 25. November 2023

Antrag Nr.:

Antragsteller: Präsidium

Betrifft: Satzung § 23 Ziffer 4

Antrag: (...)

3. Der Vizepräsident Finanzen **& Marketing** ist in der Ausübung seines Amtes an die Bestimmungen der Finanzordnung und an die Beschlüsse des Verbandstages, des Beirats und des **geschäftsführenden** Präsidiums gebunden.

Begründung: Redaktionelle Anpassung, da die Finanzen nach §22a im geschäftsführenden Präsidium liegen.

Inkrafttreten: Mit Eintragung im Vereinsregister (§ 44 Ziffer 1)

gez. Bernd Schultz / Jan Schlüschen-Hesterberg



Berliner Fußball-Verband e. V.

Arbeits-Verbandstag – 25. November 2023

Antrag Nr.:

Antragsteller: BFV-Präsidium

Betrifft: Satzung § 25a – Klassensprecher (Streichung)

Antrag: **§ 25a**
Klassensprecher

~~Der Klassensprecher ist ein Interessenvertreter der Vereine der jeweiligen Spielklasse und ein Bindeglied zwischen den Vereinen und Verbandsorganen. Er hat dabei die Bedürfnisse der Spielklasse, aber auch die gesamtheitlichen Interessen und Belange des BFV im Blickfeld. Der Klassensprecher, dessen nähere Funktion in Paragraf 7a der Spielordnung erläutert wird, ist u.a. für die turnusgemäßen Klassentagungen verantwortlich.~~

Begründung: Die Aufgaben von Klassentagungen und Klassensprecher sind größtenteils von den Regionalkonferenzen übernommen worden und haben sich inzwischen etabliert. Dadurch wird der § 25 a obsolet.

Inkrafttreten: nach Eintragung in das Vereinsregister

Gez. B. Schultz / J. Gaertner



Berliner Fußball-Verband e. V.

Arbeits-Verbandstag – 25. November 2023

Antrag Nr.:

Antragsteller: Präsidium

Betrifft: §§ 12, 24, 33, 34

Antrag: **Ausschuss Gesellschaftliche Verantwortung**

§ 12

Organe des BFV

1. Die Aufgaben des Verbandes werden von den nachgenannten Organen wahrgenommen:

- a. Verbandstag, Jugend-Verbandstag,
- b. Beirat und vergleichbare Versammlungen des BFV,
- c. Präsidium,
- d. Verbandsausschüsse
 - (1) Spielausschuss (SpA),
 - (2) Jugendausschuss (JA),
 - (3) Ausschuss für Frauen und Mädchenfußball (AFM)
 - (4) Schiedsrichterausschuss (SRA),
 - (5) Finanzausschuss (FA),
 - (6) Ausschuss für Qualifizierung (AfQ),
 - ~~(7) Ausschuss für Integration & Vielfalt (AfIV),~~
 - (7) Ausschuss Gesellschaftliche Verantwortung (AGV),**
 - (8) Ausschuss für Recht und Satzung (AfR),
 - (9) Berliner Cricket Komitee (BCK).
 - ~~(10) Ausschuss für Fairplay und Ehrenamt (AFE),~~

§ 24

Ausschüsse

1. Die Ausschüsse bestehen aus dem Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern. Im Einzelnen setzen sie sich wie folgt zusammen:

- a. Spielausschuss – aus 7 Mitgliedern,
- b. Jugendausschuss – aus 7 Mitgliedern des geschäftsführenden Jugendausschusses und den Staffelleitern,
- c. Ausschuss für Frauen und Mädchenfußball – bis zu 10 Mitgliedern
- d. Schiedsrichterausschuss – aus bis zu 8 Mitgliedern,
- e. Finanzausschuss – bis zu 7 Mitgliedern,
- f. Ausschuss für Recht und Satzung – bis zu 7 Mitgliedern,
- g. Ausschuss für Qualifizierung – bis zu 9 Mitgliedern,
- ~~h. Ausschuss für Integration & Vielfalt – bis zu 9 Mitgliedern,~~



h. Ausschuss Gesellschaftliche Verantwortung – bis zu 16 Mitgliedern,

i. Berliner Cricket Komitee – bis zu 4 Mitgliedern,

~~j. Ausschuss für Fairplay und Ehrenamt – bis zu 13 Mitgliedern~~

§ 33

~~Ausschuss für Integration & Vielfalt~~ **Gesellschaftliche Verantwortung**

1. Der Ausschuss für ~~Integration & Vielfalt~~ **Gesellschaftliche Verantwortung** besteht aus:
 - a. ~~Präsidialmitglied Integration~~ **Vizepräsident:in Gesellschaftliche Verantwortung** (Vorsitzende:r),
 - b. BFV-Sicherheits- und Präventionsbeauftragte:m und einer Stellvertretung,
 - c. bis zu zwei BFV-Kinder- und Jugendschutzbeauftragten,
 - d. je einem ~~gewählten Vertreter~~ **einer:m gewählten Beauftragten**
 - (1) ~~des Ausschusses für Fairplay und Ehrenamt (5-34)~~ **für den Bereich Vielfalt (= Vielfaltsbeauftragte:r),**
 - (2) für den Bereich Anti-Diskriminierung (= Anti-Diskriminierungsbeauftragte:r),
 - (3) ~~des Schiedsrichterausschusses (5-28)~~ **für den Bereich Integration (Integrationsbeauftragte:r),**
 - (4) für den Bereich Inklusion (= Inklusionsbeauftragte:r),
 - (5) ~~des Ausschusses für Frauen und Mädchenfußball (5-27)~~ **für den Bereich Ehrenamt (= Ehrenamtsbeauftragte:r),**
 - (6) für den Bereich Fairplay (= Fairplaybeauftragte:r),
 - (7) für den Bereich Nachhaltigkeit (= Nachhaltigkeitsbeauftragte:r),
 - (8) für den Bereich Anti-Gewalt (= Anti-Gewalt-Beauftragte:r),
 - (9) für den Bereich Suchtprävention (= Suchtpräventionsbeauftragte:r),
 - e. Zusätzlich gehört dem Ausschuss der Leiter oder im Vertretungsfall ein Mitarbeiter des betreffenden hauptamtlichen Referats mit beratender Stimme an. **Zusätzlich gehört dem Ausschuss die hauptamtliche Anlei- tungsleitung und ein:e weitere:r Mitarbeitende:r aus der Referat Abteilung Verantwortung mit beratender Stimme an.**
2. Die ~~Beisitzer~~ **themenbezogenen Beauftragten sowie ggf. deren Stellvertretungen** werden vom Präsidium berufen.
3. Bei Bedarf kann der Ausschuss weitere Personen beratend hinzuziehen, **so auch je eine Vertretung aus den spieltechnischen Ausschüssen, dem Sportgericht, dem Ausschuss für Qualifizierung und dem Ausschuss U 30.**
4. Die Aufgaben & Ziele des Ausschusses für ~~Integration & Vielfalt~~ **Gesellschaftliche Verantwortung, die stets der hohen sozialen**



und gesellschaftspolitischen Verantwortung des Verbandes entsprechen, sind:

- a. Förderung von Maßnahmen zur Gleichstellung aller gesellschaftlichen Gruppen im Berliner Fußballsport;
 - b. Unterstützung von Vereinen mit überwiegend Migranten in Verbands-, Satzungs- und Rechtsfragen sowie in Fragen der Integration;
 - c. Durchführung von Projekten zur Integration;
 - d. Anerkennung und Unterstützung von Vereinsprojekten;
 - e. Angebote zur Konfliktmediation in Zusammenarbeit mit der AG Fairplay;
 - f. Durchführung spezieller Fortbildungsangebote für Vereine mit überwiegend Migranten in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss für Qualifizierung.
5. Ziele des Ausschusses für Integration & Vielfalt sind:
- a. Entwicklung des friedlichen Zusammenlebens der hier beheimateten unterschiedlichen Sportvereine;
 - b. Zusammenwachsen der unterschiedlichen Kulturen durch den Fußballsport;
 - c. Sicherheit im Umgang mit Satzungs- und Rechtsfragen für Vereine mit überwiegend Migranten;
 - d. Förderung des offenen Umgangs zwischen Verband und Vereinen mit überwiegend Migranten.
-
- a. Gewährleistung der Anlaufstelle für Sicherheitsanliegen und Umsetzung von Präventionsangeboten für einen sicheren und gewaltfreien Ablauf des Spielbetriebs,
 - b. Gewährleistung der Anlaufstelle im Sinne des Kinder- und Jugendschutzes und Umsetzung von Maßnahmen zur Erreichung der Ziele im Kinder- und Jugendschutz gem. §2 Nr. 2 BFV-Satzung,
 - c. Förderung von Maßnahmen zur Gleichstellung und Teilhabe aller gesellschaftlichen Gruppen im Berliner Fußballsport,
 - d. Benennung von Diskriminierung im Berliner Fußballsport, Unterstützung von Betroffenen und Umsetzung von Maßnahmen zur Gleichbehandlung,
 - e. Entwicklung des friedlichen Zusammenlebens der hier beheimateten unterschiedlichen Fußballvereine und Förderung des Zusammenwachsens der unterschiedlichen Kulturen durch den Fußballsport sowie Unterstützung von Vereinen mit überwiegend Migranten in Verbands-, Satzungs- und Rechtsfragen,
 - f. Sicherstellung der Teilhabe und Teilnahme von Menschen mit Behinderung am Berliner Fußballsport und Förderung des Inklusionsgedankens,
 - g. Sicherstellung starker Ehrenamtsstrukturen im Berliner Fußballsport durch Förderung von Maßnahmen zur



Gewinnung, Anerkennung und Qualifizierung von Ehrenamtlichen,

- h. Förderung und Stärkung des Fairplay durch Sensibilisierung, Aktivierung und Qualifizierung aller am Fußballsport Beteiligten,**
- i. Aktives Agieren und Einsetzen für die Umsetzung nachhaltigen Handelns in sozialer, ökologischer und ökonomischer Hinsicht in allen ihm zugänglichen Bereichen,**
- j. Entwicklung und Umsetzung alternativen Sanktionsmaßnahmen in Abstimmung mit der Sportgerichtsbarkeit und Schaffung von präventiven Schulungsangeboten im Sinne der Deeskalation, der Konfliktmediation und des Anti-Gewalt-Gedankens,**
- k. Reduktion und Aufklärung zum Suchtmittelkonsum sowie Sicherstellung einer Anlaufstelle zur Suchtprävention,**
- l. Durchführung spezieller Fortbildungsangebote im Rahmen der Gesellschaftlichen Verantwortung in Zusammenarbeit mit der Qualifizierung,**
- m. Förderung des offenen und transparenten Umgangs zwischen Verband und Vereinen,**
- n. Organ der Compliance Organisation des BFV**

5-34

Ausschuss für Fairplay und Ehrenamt

1. Der Ausschuss für Fairplay und Ehrenamt besteht aus:

a. Vizepräsident Qualifizierung & Soziales (Vorsitzender);

b. je einem Vertreter aus dem

(1) Schiedsrichterausschuss;

(2) Spelausschuss;

(3) Jugendausschuss;

(4) Sportgericht;

(5) Verbandsgericht;

(6) Ausschuss für Integration & Vielfalt;

(7) Ausschuss für Frauen & Mädchenfußball;

(8) Präsidialmitglied Fußballentwicklung;

c. Präventionsbeauftragter (Sicherheitsbeauftragter);

d. bis zu 5 Beisitzern.

Zusätzlich gehört dem Ausschuss der Leiter oder im Vertretungsfall ein Mitarbeiter des betreffenden hauptamtlichen Referats mit beratender Stimme an.

2. Die Beisitzer werden vom Präsidium berufen.

3. Bei Bedarf kann der Ausschuss weitere Personen aus bestimmten Fachgebieten beratend hinzuziehen, wie beispielsweise Vertreter der Polizei, des Fanprojekts, der Landeskommision Berlin gegen Gewalt usw.

4. Die Aufgaben des Ausschusses für Fairplay und Ehrenamt umfassen schwerpunktmäßig:

a. die Förderung des Ehrenamtes und Gewinnung ehrenamtlicher Mitarbeiter;

b. die Vergabe und Ausschreibung der „Aktion Ehrenamt“ & „Junge Helden“;

c. die Betreuung und Schulung der Vereinsehrenamtsbeauftragten;



- d. die Vergabe und Betreuung des „Gütesiegel des BFV“, e. den bun- desweiten Wettbewerb „Fairplay“;
- f. die Betreuung der Aktion „Fairplay-Geste des Monats“;
- g. die Kooperation mit der Polizei;
- h. die Einzelberatung bei Konflikten;
- i. die inhaltliche und organisatorische Planung der Anti-Gewalt-Kurse;
- j. die Schulung und Einteilung von Spielbe-obachtern;
- k. die Organisation des BFV-Präventionsta-ges;
- l. die fachspezifischen Schulungen anderer BFV-Organe.

Begründung:

Das aktuelle Ausschusskonstrukt der sozialen und gesellschaftlichen Themen bietet keine optimale Struktur für eine produktive, zielorientierte und handlungsfähige Arbeitsweise in den ehrenamtlichen Gremien.

Aktuell arbeiten der Ausschuss für Fairplay und Ehrenamt (AFuE) und der Ausschuss für Integration & Vielfalt (AfIV) parallel an gesellschaftlichen Themen des Verbandes. Ein ausschussübergreifender Austausch ist nur bedingt vorhanden. Aufgabenabgrenzungen sind meist historisch gewachsen und werden selten auf inhaltliche Passung geprüft. Spezifische Themen laufen hierbei Gefahr, entweder parallel, unabgestimmt oder gar nicht bearbeitet zu werden.

Beide Ausschüsse sind besetzt mit Personen, die entweder in Querschnittsfunktion einen anderen Ausschuss vertreten oder als Beisitzer fungieren. Kaum ein Mitglied ist fachspezifisch zugeordnet. Dieser Umstand führt dazu, dass Aufgaben häufig jedes Mal neu zugeordnet werden müssen und keine Verantwortungsübernahme für relevante Themen erfolgt bzw. wegen fehlender Legitimation oder Fachwissen übernommen werden kann.

Aktuelle Themen und Belange von Vereinen werden zu selten von Ausschussmitgliedern aktiv eingebracht und Themen selten strategisch bearbeitet. Einzelne Ausschussmitglieder sind bereit, feste Aufgaben und Themen zu übernehmen und dieses durch großes Engagement und vorhandenes Fachwissen voranzubringen. Insbesondere diese Ausschussmitglieder würden von geschärften Strukturen und klaren Kompetenzzuweisungen profitieren.

Um eine produktive Ausschussarbeit sicherzustellen und größtmöglichen Gewinn für die Vereine und das Thema „gesellschaftliche Aufgaben“ zu erzielen, müssen umfassende Strukturanpassungen vollzogen werden:

1. Zusammenlegung des AFuE und des AfIV zu einem Ausschuss für gesellschaftliche Aufgaben. Durch Synergieeffekte und eine bessere Kommunikationsstruktur wird die Abdeckung und zielgerichtete Bearbeitung der relevanten Aufgaben sichergestellt. Verbandsintern, für Vereine sowie für Externe wird die Aufgabenverteilung präzisiert.
2. Spezifizierung der Ausschussstruktur: Der Ausschuss besteht aus funktionsgebundenen Mitgliedern bzw. Beauftragten für spezifische Themengebiete. „Beisitzer“ ohne konkrete Funktion entfallen. Beratende Mitglieder ergänzen die Ausschussarbeit. Alle relevanten



Themenbereiche erhalten direkte Ansprechpersonen. Diese können den Vereinen zielgerichtet helfen und den Themenbereich entwickeln. Zuständigkeiten sind deutlich besser festgelegt und (auch für Externe) ersichtlich. Ausschussmitglieder haben eine bessere Möglichkeit der Verantwortungsübernahme und ein klares Aufgabenprofil zur Orientierung. Interessierte Personen können sich gemäß ihren Qualifikationen und Interessen für spezifische, inhaltliche, ehrenamtliche Arbeit im BFV bewerben und engagieren. Diese Möglichkeiten machen die ehrenamtliche Verbandsarbeit insb. für junge Menschen und Fachexperten und – expertinnen interessanter.

3. Anpassung der Arbeitsstruktur, die die inhaltliche Arbeit in den Vordergrund stellt. Ziel ist eine Steigerung der Effizienz bei bestmöglichem Austausch. Regelmäßige, unspezifische Sitzungen entfallen und werden durch jährlich zwei Klausurtagungen ersetzt. Hierdurch wird unnötiger Zeitaufwand vermieden. Die ehrenamtlichen Beauftragten können mehr Zeit in ihr Themenbereich investieren. Die jährliche Konferenz erhöht Transparenz, Außenwirkung und Netzwerkbildung. Das Schnittstellenmanagement ist weiterhin möglich und digitale Lösungen ermöglichen eine effiziente verbandsinterne Kommunikation.

Inkrafttreten: Mit Eintragung im Vereinsregister (§ 44 Ziffer 1)

gez. B. Schultz / M. Matur



Berliner Fußball-Verband e. V.

Arbeits-Verbandstag – 25. November 2023

Antrag Nr.:

Antragsteller: Präsidium

Betrifft: Satzung § 34 (neu), §24 Ausschüsse (Ergänzung)

Antrag:

§ 34

Ausschuss Junge Generation U 30

1. **Der Ausschuss Junge Generation U 30 besteht aus:**
 - a. **Präsidialmitglied Junge Generation U 30,**
 - b. **Mitglied des Jugendausschusses U 30,**
 - c. **Referent:in Schiedsrichterausschuss,**
 - d. **Referent:in E-Football,**
 - e. **Referent:in Öffentlichkeitsarbeit und Partnermanagement,**
 - f. **Referent:in Qualifizierung,**
 - g. **Nachhaltigkeitsbeauftragte:r,**
 - h. **Landesehrenamtsbeauftragte,**
 - i. **Vertreter:in Frauen- und Mädchenfußball.**

Zusätzlich gehört dem Ausschuss ein hauptamtliche:r Mitarbeiter:in der zuständigen Abteilung mit beratender Stimme an.
2. **Die Positionen a und b führen den Ausschuss als Doppelspitze.**
3. **Die Position a wird vom Verbandstag, die Position b wird vom Jugend-Verbandstag gewählt. Die Positionen c bis i vom Präsidium berufen.**
4. **Bei Bedarf kann der Ausschuss weitere Personen aus allen Fachgebieten beratend hinzuziehen.**
5. **Die Aufgaben des Ausschusses Junge Generation U 30 umfassen schwerpunktmäßig:**



- a. **Auszeichnung Aktion Junges Ehrenamt „Fußballheld:innen“,**
- b. **Führungsspieler:innentreff,**
- c. **E-Football,**
- d. **Mentoring Ausbildung Vereinsführung,**
- e. **Patenschaftssystem für junge Trainer:innen,**
- f. **U 30-Netzwerk Berlin,**
- g. **Zusammenarbeit mit dem DFB (z.B. Junior-Team),**
- h. **Unterstützung Betreuung und Bewerbung FSJ/BFD,**
- i. **Interessenvertretung und Ansprechpartner:innen für junge Ehrenamtliche.**

§ 24

Ausschüsse

1. Die Ausschüsse bestehen aus dem Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern. Im Einzelnen setzen sie sich wie folgt zusammen:

- a. Spielausschuss – aus 7 Mitgliedern,
- b. Jugendausschuss – aus 7 Mitgliedern des geschäftsführenden Jugendausschusses und den Staffelleitern,
- c. Ausschuss für Frauen und Mädchenfußball – bis zu 10 Mitgliedern
- d. Schiedsrichterausschuss – aus bis zu 8 Mitgliedern,
- e. Finanzausschuss – bis zu 7 Mitgliedern,
- f. Ausschuss für Recht und Satzung – bis zu 7 Mitgliedern,
- g. Ausschuss für Qualifizierung – bis zu 9 Mitgliedern,
- h. Ausschuss für Integration & Vielfalt – bis zu 9 Mitgliedern,
- i. Berliner Cricket Komitee – bis zu 4 Mitgliedern,
- j. Ausschuss für Fairplay und Ehrenamt – bis zu 13 Mitgliedern,
- k. Ausschuss Junge Generation U 30 – bis zu 10 Mitgliedern.**

Begründung:

Der Ausschuss für die junge Generation U30 wird installiert, um Ideen von der jungen Basis in die Spitze des Verbands zu transportieren. Durch die Schaffung dieses Gremiums wird außerdem eine neue Zielgruppe angesprochen, die Verantwortung übernehmen möchte.

Inkrafttreten:

Mit Eintragung im Vereinsregister (§ 44 Ziffer 1)



Berliner Fußball-Verband e. V.

Arbeits-Verbandstag – 25. November 2023

Antrag Nr.:

Antragsteller: Präsidium

Betrifft: Satzung § 42 (Verbandsausweise)

Antrag: (...)

2. Vertreter der Presse erhalten einen besonderen Ausweis, **ausschließlich zum dienstlichen Zweck.**

3. Die Ausgabe der Ausweise obliegt allein dem Präsidium. Die Ausweise bleiben Eigentum des BFV und werden mit dem Recht des jederzeitigen Widerrufs ausgegeben.

Begründung: Konkretisierung, dass die Verbandsausweise nur für dienstlichen Anlass genutzt werden dürfen.

Inkrafttreten: Mit Eintragung im Vereinsregister (§ 44 Ziffer 1)

gez. Bernd Schultz



Berliner Fußball-Verband e. V.

Arbeits-Verbandstag – 25. November 2023

Antrag Nr.:

Antragsteller: geschäftsführendes Präsidium

Betrifft: Redaktionelle Änderung in der Satzung

Antrag: Die Verantwortlichkeiten im BFV-Hauptamt wurde neu definiert. Die Positionsbezeichnung Referatsleiter:in soll redaktionell in Abteilungsleiter:in geändert werden:

§25 Spielausschuss, Ziffer 1: (...) Zusätzlich gehört dem Ausschuss der Leiter oder im Vertretungsfall ein Mitarbeiter des~~r~~ betreffenden hauptamtlichen Referats **Abteilung** mit beratender Stimme an. (...)

§26 Jugendausschuss, Ziffer 1: (...) Zusätzlich gehört dem Ausschuss der Leiter oder im Vertretungsfall ein Mitarbeiter des~~r~~ betreffenden hauptamtlichen Referats **Abteilung** mit beratender Stimme an. (...)

§28 Schiedsrichterausschuss, Ziffer 1: (...) Zusätzlich gehört dem Ausschuss der Leiter oder im Vertretungsfall ein Mitarbeiter des~~r~~ betreffenden hauptamtlichen Referats **Abteilung** mit beratender Stimme an. (...)

§29 Finanzausschuss, Ziffer 1: (...) Zusätzlich gehört dem Ausschuss der Leiter oder im Vertretungsfall ein Mitarbeiter des~~r~~ betreffenden hauptamtlichen Referats **Abteilung** mit beratender Stimme an. (...)

§31 Ausschuss für Recht und Satzung, Ziffer 1: (...) Zusätzlich gehört dem Ausschuss der Leiter oder im Vertretungsfall ein Mitarbeiter des~~r~~ betreffenden hauptamtlichen Referats **Abteilung** mit beratender Stimme an. (...)

§31 Ausschuss für Qualifizierung, Ziffer 1: (...) Zusätzlich gehört dem Ausschuss der Leiter oder im Vertretungsfall ein Mitarbeiter des~~r~~ betreffenden hauptamtlichen Referats **Abteilung** mit beratender Stimme an. (...)



§34a Ausschuss für Innovation, Verein- und Verbandsentwicklung,
Ziffer 3: Zusätzlich gehört dem Ausschuss der Leiter oder im Ver-
tretungsfall ein Mitarbeiter des~~r~~ betreffenden hauptamtlichen Re-
ferats **Abteilung** mit beratender Stimme an.

Begründung: Redaktionelle Änderung (Begriffsänderung).

Inkrafttreten: Mit Eintragung im Vereinsregister (§ 44 Ziffer 1)

gez. Kevin Langner



Berliner Fußball-Verband e. V.

Arbeits-Verbandstag – 25. November 2023

Antrag Nr.:

Antragsteller: Präsidium

Betrifft: Satzung § 44 Ziffer 5

Antrag: 5. Diese Satzung ist auf dem Verbandstag vom 18. September 2004 neu gefasst und beschlossen und an diesem Tage sowie am 5. November 2005, 6. Oktober 2007, 30. Oktober 2010, am 2. November 2013, am 18. November 2017, 16. November 2019, ~~und~~ am 28. August 2021 **und 25. November 2023** geändert worden.

Begründung: Redaktionelle Anpassung.

Inkrafttreten: Mit Eintragung im Vereinsregister (§ 44 Ziffer 1)

gez. Bernd Schultz / Jan Schlüschen-Hesterberg



BERLINER
FUSSBALL-VERBAND

**Anträge zur Rechts- und
Verfahrensordnung**



Berliner Fußball-Verband e. V.

Arbeits-Verbandstag – 25. November 2023

Antrag Nr.:

Antragsteller: Präsidium

Betrifft: Rechts- und Verfahrensordnung § 5 Ziffer 3

Antrag: § 5

3. Die Verwaltungsorgane des BFV (§ 12 Ziffer 1 Satzung, jedoch ohne Rechtsorgane) sind nur im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs befasst, dass die Satzungen und der Ordnungen des BFV, des NOFV sowie des DFB und der Fußballregeln im Bereich des BFV eingehalten werden. **Zum Zuständigkeitsbereich des Spielausschusses, des Jugendausschusses und des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußballs gehören insbesondere alle Verstöße, die im Zusammenhang mit der Durchführung eines Spiels begangen werden. Der Schiedsrichterausschuss ist nur dann zuständig, wenn ein Verstoß gegenüber einem/einer Schiedsrichter:in begangen wurde.**

Begründung:

Der Spielausschuss, der Jugendausschuss und der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball sind für die Regelung und Durchführung des gesamten jeweiligen Spielbetriebes zuständig. Durch die Staffelleiter:innen und Spielbeobachter:innen besteht ein naher Bezug bei der Durchführung der Spiele. Die Staffelleiter:innen haben zudem Einsicht in die Spielberichte und Schiedsrichter-Sonderberichte.

In der Vergangenheit kam zwischen den Ausschüssen und dem Präsidium einerseits und dem Sport- und Verbandsgericht andererseits zu abweichenden Auffassungen zu den Zuständigkeiten der Ausschüsse.

Nach Auffassung des Sport- und Verbandsgerichts kommt dem Schiedsrichterausschuss keine Zuständigkeit nach § 5 Abs. 1 RVO zu. Da der Schiedsrichterausschuss nach der Satzung das Schiedsrichterwesen nach Maßgabe der Schiedsrichterordnung leitet und nach deren Präambel der Schiedsrichter zu jeder Zeit das Ansehen des Schiedsrichterwesens zu wahren hat, erscheint es zeitgemäß,



dass der Schiedsrichterausschuss jedenfalls dann zuständig ist, wenn die Verstöße gegen einen Schiedsrichter auch direkt durch den Schiedsrichterausschuss verfolgt werden können. Denn wenn der Schiedsrichter selbst verpflichtet ist, das Ansehen des Schiedsrichters zu wahren, und der Schiedsrichterausschuss darüber wacht, soll er auch berechtigt sein, darüber zu wachen, dass andere Beteiligte das Ansehen des Schiedsrichters wahren.

Durch diese Regelungen sollen zukünftige Unklarheiten beseitigt werden.

Inkrafttreten: 1. Januar 2024

Gez. J. Schlüschen-Hesterberg / A. Molzahn



Berliner Fußball-Verband e. V.

Arbeits-Verbandstag – 25. November 2023

Antrag Nr.:

Antragsteller: Präsidium

Betrifft: RVO §46 Ziffer 2

Antrag: Redaktionelle Änderungen des Absatzes zur Angleichung an die RVO des DFB sowie das AGG der BRD

2. Wer öffentlich die Menschenwürde einer anderen Person **oder Personengruppe** durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äußerungen **oder Handlungen** in Bezug auf Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, Herkunft Geschlecht, sexuelle Orientierung, **Alter oder Behinderung** verletzt oder sich auf andere Weise rassistisch und /oder menschenverachtend verhält, wird für mindestens fünf Spiele gesperrt. Zusätzlich werden ein Verbot, sich im gesamten Stadion aufzuhalten und eine Geldstrafe von 300 € bis 3.000 € verhängt. Bei einem Offiziellen, der sich dieses Vergehens schuldig macht, beträgt die Mindestgeldstrafe 500 €.

Begründung: Die derzeitige Formulierung des Paragraphen 46, der den Diskriminierungstatbestand beschreibt, soll einer redaktionellen Änderung unterzogen werden. Hinzugefügt werden soll die Klarstellung, dass es sich nicht nur um Handlungen einzelner Personen handelt, sondern auch diese von Personengruppen geahndet werden. Diese Anpassung geschieht in Anlehnung an die DFB Rechts- und Verfahrensordnung, die ebenfalls von Personen und Personengruppen spricht. Außerdem wird klargestellt, dass nicht nur verbale Äußerungen sondern auch Handlungen z.B. Gestiken unter das Diskriminierungsverbot fallen. Auch diese Anpassung geschieht in Anlehnung an die DFB RVO.

Der Rassenbegriff ist gesellschaftlich, politisch wie rechtlich sehr umstritten. Da es biologisch gesehen keine menschlichen Rassen gibt und der Begriff unpassend und falsch ist, soll er aus der



Auflistung der Diskriminierungsmerkmale entfallen. Damit möchte der BFV ein weiteres Zeichen setzen, alle Personen als gleichwertig anzusehen. Rassistische Diskriminierungen werden weiterhin über die Diskriminierungsmerkmale Herkunft und Sprache sowie ggf Hautfarbe abgedeckt.

Es wurde sich explizit dagegen entschieden neben den Merkmalen „Geschlecht“ und „sexuelle Orientierung“ noch das Merkmal der „geschlechtlichen Identität“ aufzunehmen, wie derzeit in anderen RVOs anderer LVs nachzulesen ist. Hintergrund ist, dass durch die europäische Rechtsprechung geregelt wurde, dass trans* und inter* Personen rechtlich durch das Merkmal Geschlecht geschützt sind. Da dies für das AGG gilt, gilt dieser Umstand auch für die RVO des BFV.

In der Auflistung der Diskriminierungsmerkmale soll der Paragraph an die Formulierung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) angepasst werden. Im AGG werden neben den sowieso schon in der RVO aufgeführten Diskriminierungsmerkmalen zusätzlich die Merkmale „Behinderung“ und „Alter“ genannt, die auch im Fußballkontext immer wieder Anlass diskriminierendes Verhaltens liefern. Bisher wurden diese Merkmale ausschließlich über den Auffangtatbestand der Rechtsnorm abgedeckt. Die Aufnahme in die Aufzählung der Diskriminierungsmerkmale soll zeigen, dass auch Diskriminierungen aufgrund von Behinderungen und Alter im BFV gleichwertig zu Diskriminierungen aufgrund anderer Merkmale gesehen und geahndet wird.

Inkrafttreten: 1. Januar 2024

Gez. B. Schultz / J. Schlüschen-Hesterberg



Berliner Fußball-Verband e. V.

Arbeits-Verbandstag – 25. November 2023

Antrag Nr.:

Antragsteller: BFV-Präsidium

Betrifft: Rechts- und Verfahrensordnung § 51 Ziffer 2, Kosten, Gebühren

Antrag: Zahlung von Gebühren, wenn eine Einzugsermächtigung vorliegt

3. Die Stellung von Anträgen (§ 7) und die Einlegung von Rechtsbehelfen (§ 9) ist gebührenpflichtig, sofern keine ausdrückliche Befreiung vorgesehen ist. Die Gebühren sind regelmäßig mit dem Antrag bzw. dem Rechtsbehelf ~~in bar oder per Überweisung~~ an den BFV zu entrichten. Dabei muss der Eingang der Gebühr beim BFV ~~Bei Überweisungen muss die Gebühr innerhalb der Rechtsmittelfrist~~ **einem** dem Konto des BFV gutgeschrieben sein. **Liegt dem BFV eine Einzugsermächtigung vor, die den Einzug von Gebühren nach der RVO ausdrücklich vorsieht, und wird ein Rechtsbehelf gemäß § 9 auf einem vom BFV veröffentlichten Formular eingelegt, so wird die Gebühr vom in der Einzugsermächtigung genannten Konto eingezogen und gilt unabhängig vom Datum des Einzuges als rechtzeitig entrichtet. Kann die Gebühr aus Gründen, die der BFV nicht zu vertreten hat, nicht von dem in der Einzugsermächtigung genannten Konto eingezogen werden (z.B. Rücklastschrift), so gilt die Gebühr als von Anfang an nicht rechtzeitig bezahlt. Dies gilt nicht, wenn die Gebühr rechtzeitig in bar oder per Überweisung entrichtet wurde. Rechtsbehelfe, die nicht auf dem offiziellen Formular eingelegt werden, sind ebenfalls möglich, für diese gilt die oben stehende Regelung aber auch beim Vorliegen einer Einzugsermächtigung ausdrücklich nicht.**



Begründung:

Es wurde immer wieder bemängelt, dass z.B. ein Einspruch nur deswegen zurückgewiesen wurde, weil die Gebühr trotz Einzugs-ermächtigung nicht abgebucht wurde. Diesem Umstand soll die o.g. Regelung abhelfen.

Dabei gilt ausdrücklich, dass

- die Einzugsermächtigung ausdrücklich (u.a.) zum Einzug von diesen Gebühren genutzt werden darf und
- zum Zwecke der Automatisierung nur ein offizielles vom BFV zur Verfügung gestelltes Formular genutzt werden darf.

Unabhängig davon sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Rechtsbehelfe auch ohne Nutzung des Formulars möglich ist, wobei in diesem Falle der rechtzeitige Eingang der Gebühren vom Antragsteller zu gewährleisten ist.

Inkrafttreten:

1. Januar 2024

Gez. B. Schultz / R. Rose



BERLINER
FUSSBALL-VERBAND

Überarbeitete Spielordnung



Berliner Fußball-Verband e. V.

Arbeits-Verbandstag – 25. November 2023

Antrag Nr.:

Antragsteller: Präsidium

Betrifft: Neufassung Spielordnung

Antrag: Wesentliche Änderungen (ohne Anspruch auf Vollständig- und Wichtigkeit)

- § 1 Spielregeln
Die Hinweise auf die einzelnen Spielbetriebe wurden gelöscht, da ggf. nicht abschließend
- § 2 Spielleitung
Genauere Definition der spielleitenden Stellen
- § 3 Spielbetrieb der Vereine
Abgabetermin Mannschaftsmeldung muss veröffentlicht werden | Anpassung, dass vorhandene Sanktionen bei dauerhaftem Nichterfüllen des SR-Soll/Ist zusätzlich zur Gebühr fällig werden können
- § 3a Lizenzpflicht
Festlegung der Spielklassen und der Fristen | Klarstellung, dass Trainer bzw. Trainerinnen zu Saisonbeginn und zu jedem Spiel die erforderliche Lizenz besitzen müssen | Ausnahmen bei Aufstieg in eine lizenzpflichtige Spielklasse
- § 6 Spielberechtigung und Altersklassen
Klarstellung der bestehenden Regelungen
- § 7 Spielklassen
Neue Spielklassen der 7er Herren | Anpassung der Staffeln im Senioren Ü 32- und Ü 40-Bereich
- ~~§ 7 a Klassentagung und -sprecher~~
Soll gestrichen werden, wenn ebenfalls aus der Satzung gestrichen
- § 8 Spieljahr, **Saison** und Spielruhe
Bei Gewitter o.ä. sind auch Ausrichter zum Abbruch berechtigt, wenn kein SR vor Ort
- § 9 Allgemeines Verhalten der Vereine, Mannschaften und Spieler
Auskünfte an Mitarbeiter der spielleitenden Stellen
- § 11 Spielkleidung
Wegfall der Trikot-Meldung an den BFV
- § 13 **Spielfeldaufbau** Platzaufbau



- Verpflichtung, dass alle erforderlichen Genehmigungen vorliegen müssen
- § 14 Nachweis der Spielberechtigung
Neu: Kein Nachtragen von Spielern mehr möglich
- § 17 Spielabbruch
Auch ein Ausrichter ist zum Abbruch berechtigt, wenn kein SR vor Ort | Auch Hinweise der spielleitenden Stelle können zum Abbruch berechtigen
- § 18 Spielansetzungen
Neu: Die Reihenfolge bei verspätet angefangenen Spielen gilt auch bei unterschiedlichen Vereinen | Klarstellung, wann Spiele abgebrochen werden müssen bei verspätet begonnenen Spielen | Klarstellung, dass derjenige die Spielumlegung bezahlt, der sie beantragt |
Neu: Beim Antrag auf Spielverlegung hat der Gegner 72 Stunden Zeit zu widersprechen | Kostenfreiheit der Spielumlegung nur bei Nachweis
- § 19 Punktspiele
Klarstellungen zur Zahl der Auswechslungen
- § 21 Landespokalspiele der Frauen und Herren
Klarstellungen zu Freilos bei Qualifikationsrunden
- § 22 Weitere ~~Gesonderte~~ Pokalspiele
Klarstellungen zur Auslosung und zu Freilos bei Qualifikationsrunden
- § 24 Ausscheiden von Mannschaften; Fusionen
Klarstellung, dass bei Streichung die folgende Mannschaft des Vereines aufrückt | Neu: Möglichkeit zu Saisonbeginn Staffeln oder Runden neu zu gestalten, wenn zu viele Zurückziehungen vorliegen
- § 25 Auf- und Abstiegsregelung
Verzicht auf Aufstiegsrecht nicht zweimalig hintereinander | Auf- und Abstiegszahlen angepasst
- § 32 Ordnungsstrafen
Auch hauptamtliche Mitarbeiter können im Auftrag Ordnungsstrafen aussprechen
- Anlage 1
Komplette Überarbeitung zur besseren Darstellung
- ~~Anlage 2~~
soll gestrichen werden, geht in § 3a auf

Inkrafttreten: 1. Juli 2024

Gez. B. Schultz / J. Gaertner



Spielordnung (SpO)

Inhaltsverzeichnis	Seite
A. ALLGEMEINER TEIL	
§ 1 Spielregeln	3
§ 2 Spielleitung	3
§ 3 Spielbetrieb der Vereine	3
§ 3a Lizenzpflicht	5
§ 4 Pflicht- und Freundschaftsspiele auf ungedeckten Spielflächen	5
§ 5 Hallen- und Hallen -Turnierspiele.....	6
§ 6 Spielberechtigung und Altersklassen	6
B. ALLGEMEINER ANORDNUNGEN FÜR DEN SPIELBETRIEB	
§ 7 Spielklassen.....	9
§ 7 a Klassentagung und -sprecher	11
§ 8 Spieljahr und Spielruhe.....	12
§ 9 Allgemeines Verhalten der Vereine, Mannschaften und Spieler	12
§ 10 Doping-Verbot.....	12
§ 11 Spielkleidung.....	13
§ 12 Pflichten der Heimvereine	13
§ 13 Spielfeldaufbau Platzaufbau	13
§ 14 Nachweis der Spielberechtigung.....	15
§ 15 Spielbericht.....	15
§ 16 Spielführer bzw. Spielführerin	17
§ 17 Spielabbruch	17
C. PFLICHTSPIELE	
§ 18 Spielansetzungen	17
§ 19 Punktspiele.....	19
§ 20 Spielwertung bei Pflichtspielen	21
§ 21 Landespokalspiele der Frauen und Herren.....	22
§ 22 Weitere Gesonderte Pokalspiele	24
§ 23 Spielleitung durch Schiedsrichter oder Schiedsrichterin	25



§ 24	Ausscheiden von Mannschaften; Fusionen.....	26
§ 25	Auf- und Abstiegsregelung.....	27
§ 26	Verein in Insolvenz	31
D. WIEDERHOLUNGS- UND ENTSCHEIDUNGSSPIELE		
§ 27	Wiederholungsspiele	32
§ 28	Entscheidungsspiele und Relegation	32
E. AUSWAHLSPIELE		
§ 29	Pflichten und Rechte der Vereine und Spieler	32
F. FREUNDSCHAFTS-, HALLEN- und TURNIERSPIELE		
§ 30	Spielabschluss.....	33
§ 31	Hallenspiele, Futsal.....	33
G. STRAFEN UND FELDVERWEIS		
§ 32	Ordnungsstrafen.....	33
§ 33	Maßnahmen – Strafenkatalog	34
§ 34	Feldverweis.....	34
§ 35	Feldverweis durch Gelb-Rot.....	34
§ 36	Verwarnung (Gelbe Karte) und Spielsperre	35
§ 37	Allgemeinverbindlichkeit von Entscheidungen, Strafen und Vorschriften.....	35
H. SCHLUSSBESTIMMUNGEN		
§ 38	Geltungsbereich.....	35
§ 39	Inkrafttreten.....	36
Anlage 1	37
Anlage 2	39



A. Allgemeiner Teil

§ 1

Spielregeln

1. Der Fußballsport wird von Amateuren **und Amateurinnen**, Vertragsspielern und **Vertragsspielerinnen**, sowie ~~und~~ Lizenzspielern **und Lizenzspielerinnen** ausgeübt.
2. Die vom Berliner Fußball-Verband und dessen Vereinen veranstalteten Fußballspiele; sind nach den Fußball-Regeln der FIFA, den Vorschriften des allgemein verbindlichen Teils der Spielordnung des DFB und den Bestimmungen dieser Spielordnung, sowie den amtlichen Ausführungsbestimmungen des DFB und den Richtlinien des Berliner Fußball-Verbandes durchzuführen.
3. **Sollte es für einzelne Bereiche eigene Bestimmungen geben (z.B. aber nicht abschließend Jugendordnung und Freizeitligaordnung), so sind diese zu beachten.**
- ~~3. Für den Jugendspielbetrieb ist die Jugendordnung zu beachten.~~
- ~~4. Für den Freizeitligafußball ist die Freizeitligaordnung zu beachten.~~
- ~~5. Für den Futsal Spielbetrieb sind die jeweils aktuellen Durchführungsbestimmungen zu beachten, die den Mannschaften vor Beginn jeder Saison auf den Staffeltagungen zur Kenntnis gebracht werden.~~
- ~~6. Für den Beachsoccer Spielbetrieb sind die jeweils aktuellen Durchführungsbestimmungen zu beachten, die den Mannschaften vor Beginn jeder Saison auf den Staffeltagungen zur Kenntnis gebracht werden.~~

§ 2

Spielleitung

1. Die spielleitenden Stellen für Verbandsspiele des BFV sind **Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der spieltechnischen Ausschüsse, insbesondere, aber nicht abschließend, des Spiel- und Jugendausschusses, sowie des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball**. ~~Spiel- und Jugendausschuss (SPA und JA), sowie der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball (AFM).~~ Das Präsidium kann in begründeten Fällen zusätzlich hauptamtliche Mitarbeiter **oder Mitarbeiterinnen** als spielleitende Stelle berufen. Diese hauptamtlichen Mitarbeiter **oder Mitarbeiterinnen** gelten dann als Staffelleiter **bzw. Staffelleiterin** im Sinne von Satzung und Ordnungen. Sie besitzen die gleichen Rechte und Pflichten, haben allerdings kein Stimmrecht in den Ausschüssen, wenn sie dieses nicht durch eine andere Funktion besitzen. ~~Gründe für die Berufung sind insbesondere die Sicherstellung des Spielbetriebes aufgrund von personellen oder zeitlichen Engpässen oder die Betreuung von Pilotprojekten.~~
2. **Spieltechnische Ausschüsse können** ~~Der SPA oder der AFM kann~~ vor Beginn eines Spieljahres ergänzende Durchführungsbestimmungen für den Spielbetrieb erlassen.
3. Die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten findet durch die **Mitglieder der spielleitenden Stellen** ~~Staffelleiter~~ statt.
4. ~~Der Berliner Fußball-Verband (BFV) erstellt den Spielplan mit Hilfe des jeweils aktuellen elektronischen Ansetzungsprogrammes.~~
5. ~~Die Staffelleiter:innen haben über beantragte Spielverlegungen zu entscheiden und die Einhaltung des Spielplanes, sowie der Spielordnung durchzusetzen.~~



- ~~6. Der Staffelleiter ist im Rahmen seiner Zuständigkeit berechtigt, die ihm übertragenen Befugnisse gemäß § 33 auszuüben.~~

§ 3

Spielbetrieb der Vereine

1. Voraussetzung für die Teilnahme am Spielbetrieb des BFV ist die Mitgliedschaft im Berliner Fußball-Verband oder in einem Verband, mit dem durch Vertrag eine Kooperation vereinbart wurde.
- ~~2. Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft erfolgen nach der Satzung des BFV.~~
2. Voraussetzung für die Teilnahme am Spielbetrieb ist **grundsätzlich** die jährliche fristgemäße Meldung der Mannschaften im Vereinsmeldebogen des DFBnet. Die Meldebögen sind lückenlos auszufüllen. Die Mannschaften sind in der Reihenfolge 1., 2., 3. und folgende anzumelden.
3. Bei nicht termingemäßer Abgabe des Meldebogens werden die Mannschaften des betroffenen Vereins **nicht in der ersten Runde** ~~erst in der zweiten Runde~~ der Spielplanung berücksichtigt. Darüber hinaus wird der betreffende Verein mit einer Geldstrafe **Ordnungsstrafe gemäß Anlage 1** belegt (~~gemäß § 32~~) und kann mit allen Mannschaften in die unterste Spielklasse versetzt werden. Der Abgabetermin wird mindestens vier Wochen vorher **im offiziellen Bekanntmachungsorgan** bekannt gegeben.
4. Die Mannschaftszuweisung in den Staffeln der jeweiligen Spielklassen wird **grundsätzlich** nach einem von **den spielleitenden Stellen** SPA oder AFM festgelegten Dauersystem durchgeführt. Dieses wird im offiziellen Bekanntmachungsorgan des BFV veröffentlicht.
5. Mannschaften, die nach dem Abgabetermin nachgemeldet werden, können zu Pflichtfreundschaftsspielen angesetzt ~~oder in einer gemischten Spielklasse für untere Mannschaften ohne Aufstiegsrecht eingeordnet werden.~~
In Ausnahmefällen können nachgemeldete Mannschaften in den laufenden Spielbetrieb eingeordnet werden.
6. **Mannschaften von neuen** oder wieder aufgenommenen **Mitgliedern** Vereine werden grundsätzlich der BFV-Freizeitliga zugeteilt. Über Ausnahmen entscheiden das BFV-Präsidium.
- ~~7. Über Aufnahmeanträge von Vereinen des BFV-Freizeitbereiches entscheidet das Präsidium. Einzelheiten regelt § 8 Punkt g der Satzung.~~
8. Wird ein Verein oder eine Mannschaft gemäß § ~~8 9~~ **(nach Antrag FO anpassen)** **Finanzordnung** vom Präsidium bestraft, wird nach **§ 24 § 20** Ziffer 6 verfahren.
9. Für die Schiedsrichter-Soll/Ist-Berechnung werden die im Spielbetrieb befindlichen Mannschaften eines jeden Vereins zum 30. September (für die Schiedsrichter-Berechnung zum 31. Dezember) bzw. 31. März (für die Schiedsrichter-Berechnung zum 30. Juni) eines jeden Jahres gemäß nachstehender Tabelle zugrunde gelegt. Auf das Schiedsrichter-Soll/Ist eines Vereines werden folgende im § 1 Ziffer 1 **Schiedsrichter-Ordnung** ~~R0~~ genannte Personen angerechnet:
Bei Ausübung mehrerer unten genannter Funktionen erfolgt lediglich eine einmalige Anrechnung:



- a. Die aktiven Schiedsrichter **und Schiedsrichterinnen**, die im Berechnungszeitraum mindestens acht vom Schiedsrichterausschuss angesetzte Spiele geleitet haben. Die aktiven Schiedsrichter **und Schiedsrichterinnen**, die im Berechnungszeitraum nicht mindestens 8 vom Schiedsrichterausschuss angesetzte Spiele geleitet haben, können durch Mehreinsätze anderer Schiedsrichter **oder Schiedsrichterinnen** desselben Vereins innerhalb des Berechnungszeitraumes ausgeglichen werden.
 - b. Die Schiedsrichterbeobachter **und Schiedsrichterbeobachterinnen**, die im Berechnungszeitraum mindestens acht vom Schiedsrichterausschuss beauftragte Schiedsrichterbeobachtungen durchgeführt haben. Schiedsrichter- und Beobachteransetzungen übergeordneter Verbände (NOFV, DFB, UEFA, FIFA) werden angerechnet. Eine Kombination aus aktiver Spielleitung und Schiedsrichterbeobachtung ist möglich, hierbei ist die Gesamtzahl maßgebend. (Der Berechnungszeitraum ergibt sich aus § 14 Ziffer 2 **Finanzordnung**).
 - c. Funktionäre **und Funktionärinnen** überregionaler Schiedsrichtergremien.
 - d. Die Mitglieder des BFV-Schiedsrichterausschusses.
 - e. Die Schiedsrichter-Ansetzer **und Schiedsrichter-Ansetzerinnen** des BFV.
 - f. Die Mitglieder des Lehrstabs des BFV.
 - g. Die Leiter **und Leiterinnen** der Fördergruppen innerhalb des BFV.
 - h. Die Mitglieder der Lehrgemeinschaftsleitungen des BFV.
 - i. Die Schiedsrichterpaten **und Schiedsrichterpatinnen** des BFV nach Regelung des Schiedsrichterausschusses,
 - j. Dem BFV gemeldete Vereins-Schiedsrichter-Obleute, die in ihrem Verein mindestens fünf Schiedsrichter **oder Schiedsrichterinnen** betreuen, die die Voraussetzungen des § 1 Ziffer 1 **Schiedsrichterordnung** als Schiedsrichter **oder Schiedsrichterin** in Verbindung mit § 3 Ziffer 9 **Spielordnung** erfüllen. Die Funktion des Vereins-Schiedsrichter-Obmanns **oder der Vereins-Schiedsrichter-Obfrau** kann nur für den Verein ausgeübt werden, für die die Person auch als Schiedsrichter **oder Schiedsrichterin** im Sinne des § 1 Ziffer 1 **Schiedsrichterordnung** tätig ist.
Ein anerkannter Vereins-Schiedsrichter-Obmann **oder eine anerkannte Vereins-Schiedsrichter-Obfrau** wird für den Verein bei der Soll/Ist-Rechnung als ein Schiedsrichter **bzw. eine Schiedsrichterin** zusätzlich berechnet.
 - k. Schiedsrichter **oder Schiedsrichterinnen**, die erfolgreich einen Anfängerlehrgang absolviert und für die eine Patenschaft abgerechnet wurde. Diese werden zum folgenden Stichtag unabhängig von der Anzahl der geleiteten Spiele einmalig angerechnet.
10. Meldet der Verein mehr Mannschaften als Schiedsrichter **und Schiedsrichterinnen**, so wird der Verein **mit einer Gebühr gemäß § 14 Ziffer 2 Finanzordnung belastet. Meldet der Vereine darüber hinaus dauerhaft und ununterbrochen mehr Mannschaften als Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen**, so kann der Verein - unter besonderer Berücksichtigung des Einzelfalles - **zusätzlich** wie folgt (der Reihe nach) in Strafe genommen **werden**:
- a. ~~Gebühren gemäß § 14 Ziffer 2 FO~~
 - a b. Punktabzug



- b** €. Rückstufung der 1. und / oder 2. Herren und ff. in eine tiefere Spielklasse
- c** d. Streichung von Mannschaften im Erwachsenenbetrieb

Schiedsrichter-Soll

Mannschaften : SR

DFB	1 : 1
NOFV	1 : 1
BFV Großfeld	1 : 1
BFV Kleinfeld (außer E-Junio- ren/innen und jünger)	1 : 0,5
Futsal	1 : 1
Beach-Soccer	1 : 0,5

§ 3a

Lizenzpflicht

1. Der Trainer **oder die Trainerin**, ~~der nach außen als hauptverantwortlich für die Leitung des Trainings und die sportliche Ausrichtung der Mannschaft erkennbar ist und in einer, der / die in der Anlage 2 aufgeführten Spielklasse tätig ist, muss im Besitz **der in der Anlage 2** angegebenen gültigen Trainerlizenz sein.~~ müssen für folgende Spielklassen mindestens in Besitz der folgenden Lizenz sein:

	Spielklasse	erforderliche Lizenz
a.	11er Herren Berlin-Liga	DFB-B-Lizenz
b.	11er Herren Landesliga	DFB-C-Lizenz
c.	11er Herren Bezirksliga	DFB-C-Lizenz
d.	11er Frauen Berlin-Liga	DFB-C-Lizenz
e.	11er Frauen Landesliga	DFB-C-Lizenz
f.	A-, B- oder C-Junioren Berlin-Liga	DFB-C-Lizenz
g.	D-Junioren Berlin-Liga	DFB-C-Lizenz
h.	A-, B- oder C-Junioren Landesliga	DFB-C-Lizenz
i.	C- und D-Junioren Landesklasse	DFB-C-Lizenz
j.	A-, B- oder C-Juniorinnen Berlin-Liga	DFB-C-Lizenz
k.	D-Juniorinnen Berlin-Liga	DFB-C-Lizenz

2. ~~Der **Dieser** Trainer, **bzw. diese** Trainerin ist anzugeben~~
 - a. im Vereinsmeldebogen und
 - b. auf dem elektronischen Spielbericht **spätestens bei Freigabe** ~~anzugeben und spätestens bis zum ersten Spieltag bei der Staffelleitung zu melden.~~
3. **Jeweils spätestens eine Woche vor dem ersten Spieltag der Hinrunde und eine Woche vor dem ersten Spieltag der Rückrunde wird die Eintragung nach 2.a. geprüft. Ist zu diesem Zeitpunkt kein Trainer oder keine Trainerin gemeldet oder besitzt der gemeldete Trainer oder die gemeldete Trainerin nicht die erforderliche Lizenz, wird**



- für jede Mannschaft, auf die dieses zutrifft, eine Ordnungsstrafe gemäß Anlage 1 erhoben. Dem Verein wird auf Antrag ein gleicher Betrag gutgeschrieben, wenn in dem Antrag nachgewiesen wird, dass
- a. die Mannschaft zu Saisonbeginn in eine Spielklasse aufgestiegen ist, die eine höhere Lizenz vorsieht, als die bisherige Spielklasse, bzw. erstmalig überhaupt eine Lizenz und der gemeldete Trainer bzw. die gemeldete Trainerin die ggf. für die bisherige Spielklasse der Mannschaft erforderliche Lizenz besitzt. Dies gilt nur für die Überprüfung zum ersten Spieltag der Hinrunde,
 - b. der gemeldete Trainer oder die gemeldete Trainerin einen Lehrgang absolviert oder innerhalb der kommenden sechs Monate einen Lehrgang beginnt, der nach Abschluss die entsprechende Lizenzstufe vorsieht. Anträge dieser Art sind je Mitglied gemäß Satzung für einen Trainer bzw. eine Trainerin oder je Mannschaft, Spielklasse und Saison nur einmalig genehmigungsfähig.
 - c. besondere Voraussetzungen vorliegen, die die Verpflichtung eines entsprechenden Trainers bzw. einer entsprechenden Trainerin unmöglich gemacht haben.
4. ~~Oben genannte Nachfolgende Vorschriften gelten ab 01.07.2021 unter Berücksichtigung der in der Anlage aufgeführten Übergangsregelungen.~~
Die unter 1. a und f genannte Pflicht gilt ab dem 1. Januar 2024, die unter 1. b, d, g, h und j genannte Pflicht gilt ab dem 1. Juli 2024, alle anderen gelten ab dem 1. Juli 2025.
5. **Erfolgt die Meldung nach 2b. nicht oder nicht rechtzeitig, oder besitzt der Trainer bzw. die zu diesem Spiel gemeldete Trainer bzw. Trainerin, der nicht der bzw. die Trainer bzw. Trainerin nach 2a. ist, nicht die erforderliche Lizenz, so wird ab dem dritten Vergehen dieser Art dieser Mannschaft innerhalb eines Spieljahres eine Ordnungsstrafe gemäß Anlage 1 verhängt. Diese greift ggf. zusätzlich zu der Ordnungsstrafe nach Ziffer 3. Werden die Voraussetzungen nach Ziffer 1 oder 2 nicht erfüllt, ist eine Verwaltungsstrafe (siehe Anlage) nach Ende des jeweiligen Spieljahres zu entrichten.**

§ 4

Pflicht-, Freundschafts-

und Trainingsspiele **auf ungedeckten Spielflächen**

1. Pflichtspiele sind Punkt-, Pokal-, Wiederholungs- Entscheidungs- und Pflichtfreundschaftsspiele.
~~Die beiden Wettbewerbskategorien sind~~
 - a. ~~Meisterschafts-, Entscheidungs- und Pflichtfreundschaftsspiele~~
 - b. ~~Pokalspiele~~
2. **Punkt**Meisterschaftsspiele dienen der Ermittlung der leistungsstärksten und der leistungsschwächsten Mannschaften einer Staffel bzw. einer **Spielklasse** Abteilung.
3. Entscheidungsspiele sind die Spiele, die nach Beendigung der **Punkt**Meisterschaftsspiele zur Ermittlung des Meisters, der Auf- und Absteiger oder zur Tabellenplatzierung angesetzt werden.
4. Pokalspiele werden von der spielleitenden Stelle zur Ermittlung der Pokalsieger angesetzt.



5. Pflichtfreundschaftsspiele sind Pflichtspiele ohne Wertung, ~~in denen die Spielpaarungen mit Mannschaften aus verschiedenen Staffeln und Spielklassen angesetzt werden können.~~
6. Freundschaftsspiele- **bzw.** -Turniere sind Spiele, die von Vereinen auf freiwilliger Grundlage abgeschlossen werden. Sie unterstehen der Verbandsaufsicht und es gelten analog die Bestimmungen wie für Pflichtspiele mit Ausnahme von: § 8 b Ziffer 1a Nr. 2 **Meldeordnung** §§ 6 und 8 **Meldeordnung** § 35, § 36 **Spielordnung**. (insbesondere Spielregeln, Platzaufbau, Spielbericht, Schiedsrichteransetzungen). Freundschaftsspiele sind mindestens fünf Tage vor dem Spieltag durch den Heimverein in das DFBnet einzutragen. Für Freundschaftsspiele werden Schiedsrichter oder **Schiedsrichterinnen** durch den zuständigen Schiedsrichter-Ansetzer **bzw. die zuständige Schiedsrichter-Ansetzerin** nach Verfügbarkeit angesetzt. Die durch den Schiedsrichter-Ansetzer oder **die Schiedsrichter-Ansetzerin** angesetzten Schiedsrichter **und Schiedsrichterinnen** haben Anspruch auf Spesen und Fahrgeld gemäß **den Bestimmungen der Schiedsrichterordnung** ~~der Schiedsrichter-Spesenordnung~~.
7. Trainingsspiele sind Spiele, auf die sich zwei Vereine geeinigt haben und die nicht im DFBnet erfasst ~~wurden~~. Diese Spiele unterstehen nicht der Verbandsaufsicht und werden in Verantwortung der beteiligten Vereine durchgeführt. Für diese Spiele werden keine Schiedsrichter **oder Schiedsrichterinnen** durch den BFV angesetzt. Wird ein Trainingsspiel von einem / **einer** auf der Schiedsrichterliste befindlichen Schiedsrichter **bzw. Schiedsrichterin** geleitet, so zählt diese Spielleitung nicht für seine / **ihre** Schiedsrichter-Einsatzstatistik im Sinne der Schiedsrichter-Soll/Ist-Berechnung. **Die Bestimmungen über Spesen und Fahrgeld der Schiedsrichterordnung** ~~Spesenordnung für Schiedsrichter des BFV~~ ~~finden~~ keine Anwendung.

§ 5

Hallen- und **Hallen**-Turnierspiele

1. Hallen- **oder Hallen**-Turnierspiele können Vereine auf freiwilliger Grundlage durchführen.
2. Bei Hallen- **oder Hallen**-Turnierspielen fungiert ein Verein **sowohl** als verantwortlicher Veranstalter, **als auch als Ausrichter**. Dieser **Verein** ist der spielleitenden Stelle zu melden.
3. Die Durchführung dieser Spiele ist im § 31 geregelt.
4. Zu allen **Hallen- oder Hallen-Turnierspielen** ~~Freundschafts- und Turnierspielen~~ müssen die Vereine Schiedsrichter **oder Schiedsrichterinnen** bzw. Schiedsrichter-Assistenten **oder Schiedsrichter-Assistentinnen** durch Eintragen der Veranstaltung mindestens fünf Tage vor dem Spieltermin ~~sowie per Information auf elektronischem Wege beim zuständigen Schiedsrichter-Ansetzer~~ anfordern. Dies entfällt, wenn das Spiel mit Namensangabe des Schiedsrichters **oder Schiedsrichterinnen** **bzw.** ~~der Schiedsrichter-Assistenten~~ **oder Schiedsrichter-Assistentinnen** im offiziellen Bekanntmachungsorgan des BFV veröffentlicht wurde.
5. Der BFV **kann** ~~führt~~ einen Hallenspielbetrieb nach FIFA-Futsal-Regeln **durchführen**. Diese Spiele gelten als Pflichtspiele. Die Schiedsrichter **oder Schiedsrichterinnen** werden vom Schiedsrichterausschuss angesetzt.



§ 6

Spielberechtigung und Altersklassen

1. **Zur Teilnahme an Pflichtspielen sind nur Spieler und Spielerinnen berechtigt, die für dieses Pflichtspiel eine entsprechende Spielberechtigung besitzen und nicht aus anderen Gründen, z.B. durch Spielsperren, in diesem Spiel nicht eingesetzt werden dürfen.**

Zur Teilnahme an Freundschaftsspielen sind zusätzlich Spieler und Spielerinnen berechtigt, die mindestens Mitglied in einem Verein des BFV bzw. anderen DFB-Landesverbandes sind. Ist der eingesetzte Spieler oder die eingesetzte Spielerin nicht Mitglied in einem Verein des BFV bzw. eines anderen DFB-Landesverbandes, so übernimmt der Verein, bei dem der Spieler bzw. die Spielerin auf dem freigegebenen Spielbericht steht, die Haftung für diesen Spieler bzw. diese Spielerin. Zur Teilnahme an Spielen jeder Art (mit Ausnahme von Trainingsspielen) sind nur Vereinsmitglieder berechtigt, die im Besitz einer ordnungsgemäß erlangten Spielberechtigung sind. Als Nachweis gilt der digitale Spielerpass im DFBnet, wenn er die gemäß **Meldeordnung** geforderten Merkmale trägt.

Der Verein ist für die Richtigkeit der Eintragungen, die auf seinen Angaben beruhen, verantwortlich.

2. **Vertragsspieler und Vertragsspielerinnen** unterliegen den gleichen Bedingungen unter Beachtung der DFB-Spielordnung.
3. Mannschaften und Spieler **bzw. Spielerinnen** werden in folgende Altersklassen eingeteilt:
 - a. Herren
mit Spielern, die am Spieltag laut Jugendordnung keine Jugendspieler mehr sind **und in keine der folgenden Altersklassen eingeteilt werden**, mit Junioren, die für Herrenmannschaften nach der Jugendordnung freigegeben sind.
 - b. Frauen
mit Spielerinnen, die am Spieltag laut Jugendordnung keine Jugendspielerinnen mehr sind **und in keine der folgenden Altersklassen eingeteilt werden**, mit Junioren, die für Frauenmannschaften nach der Jugendordnung freigegeben sind.
 - c. Senioren Ü 32
mit Spielern, die am Spieltag 32 Jahre und älter sind
 - d. Altliga Ü 40
mit Spielern, die am Spieltag 40 Jahre und älter sind. Auf Antrag können Frauen der gleichen Altersklasse in den Mannschaften des Spielbetriebes der Herren teilnehmen.
 - e. Altliga Ü 50
mit Spielern, die am Spieltag 50 Jahre und älter sind. Auf Antrag können Frauen der gleichen Altersklasse in den Mannschaften des Spielbetriebes der Herren teilnehmen.
 - f. Altliga Ü 60
mit Spielern, die am Spieltag 60 Jahre und älter sind. ~~In diesen Mannschaften~~



können bis zu zwei Spieler im Spielberichtsbogen aufgeführt sein und eingesetzt werden, die am Spieltag mindestens 58 Jahre alt sind. Auf Antrag können Frauen der gleichen Altersklasse in den Mannschaften des Spielbetriebes der Herren teilnehmen.

g. Altliga Ü 70

mit Spielern, die am Spieltag 70 Jahre und älter sind. In diesen Mannschaften können bis zu zwei Spieler im Spielberichtsbogen aufgeführt ein und eingesetzt werden, die am Spieltag mindestens 67 Jahre alt sind. Auf Antrag können Frauen der gleichen Altersklasse in den Mannschaften des Spielbetriebes der Herren teilnehmen.

h. Seniorinnen Ü 35

mit Spielerinnen, die am Spieltag 35 Jahre und älter sind. In diesen Mannschaften können bis zu zwei Spielerinnen im Spielberichtsbogen aufgeführt sein und eingesetzt werden, die am Spieltag mindestens 30 Jahre alt sind.

4. Spielerlaubnis für 1. und 2. Frauen- bzw. 2. Herrenmannschaften

a. in Pflichtspielen können Spieler/innen einer unteren ab 3. Mannschaft auch in einer 1. und 2. Frauen- bzw. 2. Herrenmannschaft mitwirken, sofern sie das Spielrecht für 1. Frauen- bzw. Herrenmannschaften haben.

b. ~~Spieler/innen, die ab 1. Januar eines Spieljahres in einem ausgetragenen Pflichtspiel einer 1. Frauen- bzw. 1. Herrenmannschaft eingesetzt wurden, unterliegen vor dem Einsatz in einer 2. Frauen- bzw. Herrenmannschaft einer Wartefrist gemäß 5-6 Ziffer 11. Dies gilt für das laufende Spieljahr.~~

~~Spieler, die in einem ausgetragenen Pflichtspiel einer 3. Liga-, Regional- oder Oberliga-Mannschaft eingesetzt wurden, unterliegen nicht der gleichen Regelung (vgl. 5-11 a DFB-SpO und 5-6 Ziffern 11 a und 11 b).~~

c. ~~Spieler ab 3. Herrenmannschaft, die in einem ausgetragenen Pflichtspiel einer 1. bzw. 2. Herrenmannschaft eingesetzt waren, unterliegen ab 1. Januar eines Spieljahres, vor dem Einsatz in ihren Mannschaften, einer Wartefrist gemäß 5-6 Ziffer 11.~~

5. Spielerlaubnis für 2. und ab 3. Herrenmannschaften

~~Die von den Vereinen gemeldeten 2. und ab 3. Herrenmannschaften nehmen aufstiegsberechtigt am Spielbetrieb der 1. Herrenmannschaften teil.~~

~~Spieler, die in einem der letzten beiden Pflichtspiele eines Spieljahres in einer höheren 1. Herrenmannschaft gespielt haben, dürfen in Entscheidungsspielen der 2. und ab 3. Herrenmannschaften nicht eingesetzt werden.~~

6. Spielerlaubnis für Spieler ab 3. Herrenmannschaften

~~Spieler die in einem der letzten beiden Pflichtspiele eines jeden Spieljahres in einer höheren Herrenmannschaft gespielt haben, dürfen in Entscheidungsspielen nicht eingesetzt werden.~~

4. **Spielerlaubnis für Frauen- bzw. Herren-Mannschaften**

a. Die von den Vereinen gemeldeten 2. und ab 3. Frauen- bzw. Herrenmannschaften nehmen aufstiegsberechtigt am Spielbetrieb der 1. Frauen- bzw. Herrenmannschaften teil.

b. In Pflichtspielen können Spieler **bzw. Spielerinnen** in einer unteren ab 2. Mannschaft auch in einer ranghöheren Frauen- bzw. Herrenmannschaft mitwir-



ken, sofern sie das Spielrecht für die ranghöheren Frauen- bzw. Herrenmannschaften haben.

- c. Nicht spielberechtigt für Pflichtspiele des Herren- oder Frauenspielbetriebs sind Spieler **bzw. Spielerinnen** ~~innen~~, die innerhalb eines Spieljahres an mindestens einem der beiden tatsächlich stattgefundenen Pflichtspiele einer ranghöheren Mannschaft, die dem Pflichtspiel der rangtieferen vorangehen, teilgenommen haben. Dies gilt nicht für Freundschaftsspiele.
- d. Abweichend davon können bis zu drei Spieler **bzw. Spielerinnen** ~~innen~~ im Spielberichtsbogen aufgeführt und eingesetzt werden, auch wenn sie innerhalb eines Spieljahres an mindestens einem der beiden tatsächlich stattgefundenen Pflichtspiele einer ranghöheren Mannschaft, die dem Pflichtspiel der rangtieferen vorangehen, teilgenommen haben.
- e. Dabei wird die Rangfolge wie folgt festgelegt:
Zunächst folgende Rangfolge für die Mannschaftarten:
 - a) 11er Herren- / Frauen-Mannschaften
 - b) 7er Herren- / Frauen-Mannschaften
 - c) 11er Senioren / Seniorinnen
 - d) 7er Senioren / Seniorinnen

Innerhalb der Mannschaftsart gilt dann folgende Rangfolge:

- a) Oberliga
- b) Berlin-Liga / Verbandsliga
- c) Landesliga
- d) Bezirksliga
- e) Kreisliga A
- f) Kreisliga B
- g) Kreisliga C
- h) usw.

Innerhalb der Spielklasse gilt dann folgende Rangfolge:

- a) 1. Mannschaft
 - b) 2. Mannschaft
 - c) 3. usw.
- f. Spieler **bzw. Spielerinnen** ~~innen~~, die in einem ausgetragenen Pflichtspiel einer 3. Liga- oder Regionalligamannschaft eingesetzt wurden, unterliegen nicht der gleichen Regelung (vgl. § 11 a DFB-**Spielordnung**⊖).
- Nach einem Einsatz in einem Pflichtspiel einer Mannschaft der 3. Liga oder der Regionalliga sind Amateure, **Amateurinnen** oder Vertragsspieler **oder Vertragsspielerinnen** ~~innen~~ des Vereins erst nach einer Schutzfrist von zwei Tagen wieder für Pflichtspiele aller anderen Amateur-Mannschaften ihres Vereins mit Aufstiegsrecht spielberechtigt. (DFB-**Spielordnung**⊖ § 11a Spielberechtigung nach einem Einsatz in einer Mannschaft der 3. Liga oder der 4. Spielklassenebene).
- Unter Beachtung von § 11a Abs. 3 der Spielordnung des DFB sind für den Herren- oder Frauenspielbetrieb maximal drei Spieler **bzw. Spielerinnen** ~~innen~~ spielberechtigt, die innerhalb eines Spieljahres an mindestens einem der beiden



tatsächlich stattgefundenen Pflichtspiele einer ranghöheren Mannschaft der 3. Liga oder Regionalliga, die dem Pflichtspiel der rangtieferen vorangehen, teilgenommen haben.

5. Spielerlaubnis für Spielerinnen nach einem Einsatz in einer Frauen-Bundesligamannschaft

Die Spielerlaubnis richtet sich nach der DFB-Spielordnung, Allgemeinverbindlicher Teil, § 14 c Ziffern 1-5 (vgl. auch hierzu § 20 Meldeordnung)

8. Spielerlaubnis für Spielerinnen nach einem Einsatz in einer 1. Frauenmannschaft

~~Spielerinnen die an den beiden letzten Pflichtspieltagen eines jeden Spieljahres in einer 1. Frauenmannschaft gespielt haben, dürfen in Endrunden und Entscheidungsspielen einer unteren ab 2. Frauenmannschaft nicht eingesetzt werden.~~

9. Spielerlaubnis für Senioren Ü 32, Seniorinnen Ü 35 und Altliga Ü 40, Ü 50, Ü 60 und Ü 70-Mannschaften

a. ~~Senioren und Seniorinnenspieler unterliegen soweit keine andere Regelung dagegen steht bis zum 31. Dezember eines Spieljahres keinen Einschränkungen (ausgenommen sind Pokalspiele, siehe dazu § 22).~~

b. ~~Seniorenspieler, die an einem Pflichtspiel einer Herrenmannschaft teilgenommen haben, unterliegen ab 1. Januar eines jeden Spieljahres der Wartefrist gemäß § 6 Ziffer 11.~~

c. ~~Spieler einer unteren Seniorenmannschaft, die in einem Pflichtspiel einer 1. Seniorenmannschaft, bzw. Herrenmannschaft teilgenommen haben, unterliegen ab 1. Januar eines Spieljahres vor dem Einsatz in der unteren Seniorenmannschaft einer Wartefrist nach § 6 Ziffer 11.~~

d. ~~Altligaspieler (ab Ü 40) und Seniorinnen (ab Ü 35) unterliegen keinen Einschränkungen.~~

6. Spielerlaubnis für Senioren Ü 32-, Seniorinnen Ü 35- und Altliga Ü 40-, Ü 50-, Ü 60- und Ü 70-Mannschaften

a. Die von den Vereinen gemeldeten unteren **Senioren bzw. Seniorinnen** ~~Seniorinnen~~ und Altliga-**M**mannschaften nehmen aufstiegsberechtigt am Spielbetrieb der 1. **Senioren bzw. Seniorinnen** ~~Seniorinnen~~- und Altliga-**M**mannschaften teil.

b. Nicht spielberechtigt für den **Senioren- bzw. Seniorinnen-Spielbetrieb** ~~Seniorinnen-spielbetrieb~~ sind Spieler **bzw. Spielerinnen** ~~innen~~, die innerhalb eines Spieljahres an mindestens einem der beiden Pflichtspiele einer ranghöheren Mannschaft, die dem Pflichtspiel der rangtieferen vorangehen, teilgenommen haben (analog § 6 Ziffer 4).

c. Abweichend davon können bis zu drei Spieler **bzw. Spielerinnen** ~~innen~~ im Spielberichtsbogen aufgeführt sein und eingesetzt werden, auch wenn sie innerhalb eines Spieljahres an mindestens einem der beiden tatsächlich stattgefundenen Pflichtspiele einer ranghöheren Mannschaft, die dem Pflichtspiel der rangtieferen vorangehen, teilgenommen haben.

d. Altliga-**S**spieler (ab Ü 40) und Seniorinnen (ab Ü 35) unterliegen keinen Einschränkungen.



- e. **In Mannschaften der Altliga Ü60 können bis zu zwei Spieler im Spielberichtsbogen aufgeführt sein und eingesetzt werden, die am Spieltag mindestens 58 Jahre alt sind.**
- f. **In Mannschaften der Altliga Ü70 können bis zu zwei Spieler im Spielberichtsbogen aufgeführt ein und eingesetzt werden, die am Spieltag mindestens 67 Jahre alt sind.**
- g. **In Mannschaften der Seniorinnen Ü35 können bis zu zwei Spielerinnen im Spielberichtsbogen aufgeführt sein und eingesetzt werden, die am Spieltag mindestens 30 Jahre alt sind.**

~~10. untere Senioren und untere Ü 40 Mannschaften~~

~~Die von den Vereinen gemeldeten unteren Senioren und unteren 11er Altliga Ü 40 Mannschaften nehmen aufstiegsberechtigt am Spielbetrieb der 1. Senioren und Altligamannschaften teil. Seniorenspieler die an den letzten beiden Pflichtspieltagen eines jeden Spieljahres in einer 1. Seniorenmannschaft gespielt haben, dürfen in Entscheidungsspielen der unteren Seniorenmannschaften nicht eingesetzt werden. ———~~

~~11. Wartezeiten nach einem Einsatz von Spieler:innen in einer ranghöheren Mannschaft:~~

~~1. a)~~

~~Ab 1. Januar eines jeden Spieljahres sind Spieler die das 40ste Lebensjahr und Spielerinnen, die das 35ste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nach einem Einsatz in einem Pflichtspiel in einer ranghöheren Mannschaft, erst nach Ablauf von 10 Tagen, spätestens jedoch nach zwei tatsächlich stattgefundenen Punktspielen der Mannschaft, in der der / die Spieler:in im Einsatz war, in einer rangniedrigeren Mannschaft wieder spielberechtigt. Dabei wird die Reihenfolge wie folgt festgelegt:~~

~~Zunächst folgende Reihenfolge für die Mannschaftarten:~~

- ~~1. 11er Herren / Frauen Mannschaften~~
- ~~2. 7er Herren / Frauen Mannschaften~~
- ~~3. 11er Senioren / Seniorinnen~~
- ~~4. 7er Senioren / Seniorinnen~~

~~Innerhalb der Mannschaftsart gilt dann folgende Reihenfolge:~~

- ~~1. Oberliga~~
- ~~2. Berlin Liga / Verbandsliga~~
- ~~3. Landesliga~~
- ~~4. Bezirksliga~~
- ~~5. Kreisliga A~~
- ~~6. Kreisliga B~~
- ~~7. Kreisliga C~~
- ~~8. usw.~~

~~Innerhalb der Spielklasse gilt dann folgende Reihenfolge:~~

- ~~1.1. Mannschaft~~



2. — 2. Mannschaft

3. — usw.

b)

Für Pokalspiele gelten die Regelungen nach § 21 und 22.

~~2. Nach einem Einsatz in einem Pflichtspiel einer Mannschaft der 3. Liga oder der 4. Spielklassenebene sind Amateure oder Vertragsspieler des Vereins erst nach einer Schutzfrist von zwei Tagen wieder für Pflichtspiele aller anderen Amateur-Mannschaften ihres Vereins mit Aufstiegsrecht spielberechtigt. (DFB-SpO § 11a Spielberechtigung nach einem Einsatz in einer Mannschaft der 3. Liga oder der 4. Spielklassenebene).~~

~~3. Wurden Spieler:innen (auch U23-Spieler:innen) innerhalb des Zeitraumes der letzten vier Spieltage und ggf. folgende Entscheidungsspiele der Mannschaft, in der der / die Spieler:in eingesetzt werden soll, umfasst, in einem Spiel der 3. Liga oder der Regionalliga eingesetzt, so gelten für diese die o.g. Wartefristen ebenfalls.~~

7. Sperrstrafen sind zusätzlich zu den o.g. Wartefristen vorab zu verbüßen.

8. Spieler gelten als eingesetzt, wenn diese von Beginn an gespielt haben oder eingewechselt wurden.

9. ~~7. Reserve~~**Spieler bzw. Spielerinnen** ~~finnen~~, die im Spielbericht eingetragen aber nicht eingewechselt wurden gelten als nicht zum Einsatz gekommen.

B. Allgemeine Anordnungen für den Spielbetrieb

§ 7

Spielklassen

1. Die Spielklassen der Herren- und Frauenmannschaften gliedern sich grundsätzlich wie folgt:

Spielklasse	11er Herren	7er Herren	11er Frauen	7er Frauen	Frauen U 23
Berlin-Liga	1 Staffel á 18	1 Staffel á 12 -4	1 Staffel á 14	1 Staffel á 12	
Landesliga	2 Staffeln á 16	1 Staffel á 12 -4	1 Staffel á 14	1 Staffel á 12	
Bezirksliga	3 Staffeln á 16	nach Meldung	2 Staffeln á 14	nach Meldung	nach Meldung
Kreisliga A	4 Staffeln á 16		nach Meldung		
Kreisliga B	5 6 Staffeln á 16				
Kreisliga C	nach Meldung				
Kreisklasse A					
Kreisklasse B					
Kreisklasse C					



2. Die Spielklassen der **11er und 7er** Senioren Ü 32-, **7er** Seniorinnen Ü 35-, **11er und 7er** Altliga Ü 40-, Ü 50-, Ü 60-, Ü 70-Mannschaften gliedern sich grundsätzlich wie folgt:

Spielklasse	11er Senioren Ü 32	11er Altliga Ü 40	Altliga Ü 50	Altliga Ü 60	Altliga Ü 70
Berlin-Liga	1 Staffel á 14	1 Staffel á 14	1 Staffel á 14	1 Staffel á 14	1 Staffel á 10
Landesliga	2 Staffeln á 14	2 Staffeln á 14	2 Staffeln á 14	2 Staffeln á 14	1 Staffel á 10
Bezirksliga	Bis zu 3 Staffeln á 14 bzw. nach Meldung	Bis zu 3 Staffeln á 14 bzw. nach Meldung	3 Staffeln á 14	nach Meldung	nach Meldung
Kreisliga A	nach Meldung	nach Meldung	nach Meldung		

Spielklasse	7er Senioren Ü 32	7er Seniorinnen Ü 35
Berlin-Liga	1 Staffel á 14	1 Staffel á 10
Landesliga	1 Staffel á 14 ab Saison 24/25: 2 Staffeln á 14	1 Staffel á 10
Bezirksliga	nach Meldung	nach Meldung

3. Änderungen der Spielklassen können nur vom **(Arbeits-)Verbandstag** vorgenommen werden. Änderungen der Anzahl der Staffeln in einer Spielklasse sowie die Veränderungen der Mannschaftszahlen in den Staffeln bedeuten keine Spielklassenänderung.
4. Die Staffel- und Mannschaftszahl einer Spielklasse wird vor Beginn eines Spieljahres nach Maßgabe der gemeldeten Mannschaften **von der spielleitenden Stelle** ~~von der SPA / AFM~~ festgelegt. Sofern in der untersten Spielklasse keine ausreichende Anzahl von Mannschaften für einen ordnungsgemäßen Spielbetrieb gemeldet wird, kann **die spielleitende Stelle** ~~der SPA / AFM~~ die Einreihung dieser Mannschaften in der nächsthöheren Spielklasse vornehmen.
5. Die Bildung von Spielgemeinschaften im Frauen-, Seniorinnen-, Senioren- und Altligabereich ist von **Mannschaften innerhalb des BFV** auf Antrag zulässig. Derartige Spielgemeinschaften haben kein Aufstiegsrecht.
Für die Bildung von Spielgemeinschaften im Frauen-, Seniorinnen-, Senioren- und Altligabereich werden gesonderte Durchführungsbestimmungen durch **die spielleitende Stelle** ~~den SPA / AFM~~ erlassen und vor Saisonbeginn veröffentlicht.
6. Senioren- und Altliga-Mannschaften aus dem BFV-Freizeitligabereich können auf Antrag am Spielbetrieb des BFV teilnehmen.
~~Diese Regelung gilt bis zur Einführung eines eigenen Spielbetriebes für Senioren- und Altliga-Mannschaften im BFV-Freizeitbereich.~~
7. Zur Förderung des Fußballsportes kann das Präsidium; weitere Fußballspielarten (z.B. eFootball) und weitere Altersklassen in den Spielbetrieb aufnehmen.



~~5-7 a~~ (Streichen, wenn in Satzung gestrichen)

~~Klassentagung und -sprecher~~

1. ~~Zusammensetzung~~
 - a. ~~An einer Klassentagung im Bereich Herrenspielbetrieb nehmen alle Vereine teil, die mit Herrenmannschaft in der jeweiligen Spielklasse zum Zeitpunkt der Klassentagung am Spielbetrieb teilnehmen. An einer Klassentagung im Bereich Frauenspielbetrieb nehmen alle Vereine teil, die mit einer Frauenmannschaft in der jeweiligen Spielklasse zum Zeitpunkt der Klassentagung am Spielbetrieb teilnehmen.~~
 - b. ~~Bei Abstimmungen in einer Klassentagung hat jeder anwesende Verein nur eine Stimme.~~
 - c. ~~Der Klassensprecher wird bei der ersten Klassentagung der neuen Spielzeit von den anwesenden Vereinsvertretern mit einfacher Mehrheit gewählt. Jeder Verein kann dabei durch einen Vertreter nur eine Stimme abgeben. Bei nur einem Kandidaten kann eine offene Abstimmung per Handzeichen stattfinden, ansonsten ist eine geheime Wahl durchzuführen. Die offene Abstimmung kann von einem Vereinsvertreter gewünscht werden und ist nur bei einstimmiger Zustimmung der Wahlberechtigten möglich.~~
 - d. ~~Dem Klassensprecher werden zwei Stellvertreter zur Seite gestellt, die nach dem gleichen Wahlverfahren gewählt werden.~~
 - e. ~~Bei Bedarf können weitere Beisitzer gewählt werden, die den Klassensprecher und seine Stellvertreter unterstützen.~~
2. ~~Aufgaben~~
 - a. ~~Der Klassensprecher vertritt die jeweilige Spielklasse. Die Vertretung im Beirat kann aber nur erfolgen, sofern der jeweilige Klassensprecher auch als Vereinsvertreter auf dem Verbandstag gewählt worden ist. Hiervon unberührt bleibt eine zustimmungsbedürftige Teilnahme als Gast.~~
 - b. ~~Eine der Aufgaben des Klassensprechers ist die Weiterleitung und Erläuterung von Änderungsanträgen an die betreffenden Ausschüsse und die Geschäftsstelle.~~
 - c. ~~Das Antragsrecht für Klassensprecher ist dem der Vereinsvertreter gleichgesetzt (gemäß 5-7 f RVO) und bezieht sich lediglich auf das spezielle Recht der Funktionswahrnehmung als Vertreter der jeweiligen Spielklasse.~~
3. ~~Klassentagungen~~
 - a. ~~Die Klassentagungen werden vom Klassensprecher einberufen, organisiert und geleitet. Lediglich die erste Klassentagung zu Beginn einer neuen Spielzeit wird vom SPA / AFM einberufen. Diese erste Sitzung muss vor dem ersten Spieltag der jeweiligen Spielklasse stattfinden. Dabei wird die Entlastung des alten Klassensprechers und seiner Stellvertreter und gegebenenfalls Beisitzer vorgenommen sowie die anschließende Neuwahl dieser Positionen.~~
 - b. ~~Neben der ersten Klassentagung zu Saisonbeginn sind mindestens drei weitere Tagungen in einer Spielzeit abzuhalten. Hierbei sind zwei Tagungen jeweils mindestens zwei Wochen vor einer Beiratssitzung durchzuführen. Die dritte Tagung ist am Ende einer Spielzeit zu terminieren, spätestens jedoch zwei Wochen nach dem letzten Spieltag der jeweiligen Spielklasse. Bei diesem Termin sollte auch eine vor-~~



- ~~läufige Entlastung des Klassensprechers und seiner Vertreter vorgenommen werden.~~
- ~~c. Bei Bedarf können jederzeit weitere Tagungen durch den Klassensprecher einberufen werden.~~
- ~~d. Für jede Klassentagung gilt eine Einladungsfrist von mindestens 10 Tagen.~~
- ~~e. Über jede Klassentagung ist durch den Klassensprecher oder einen von ihm beauftragten Vertreter ein Protokoll zu führen, das dem Präsidium zur Verfügung gestellt wird.~~
4. Informationsweitergabe
Klassensprecher können sich Informationen von allen Verbandsorganen einholen. Der Klassensprecher ist verantwortlich für die Weitergabe eingeholter Informationen an die Vereine.
5. Hallenturnier
- a. ~~Der Klassensprecher organisiert im Bedarfsfall das Hallenturnier der jeweiligen Spielklasse.~~
- b. ~~Veranstalter sind die teilnehmenden Vereine, die auch das wirtschaftliche und sonstige Risiko des jeweiligen Turniers tragen.~~

§ 8

Spieljahr, Saison und Spielruhe

1. Das Spieljahr beginnt in der Regel am 1. Juli und endet mit dem 30. Juni des folgenden Jahres. Sofern Spielansetzungen über den 30. Juni hinaus notwendig werden, **kann die spielleitende Stelle** können die zuständigen Organe des BFV (Spiel- und Jugendausschuss, sowie der Ausschuss für Frauen und Mädchenfußball) abweichende Regelungen treffen.
Innerhalb eines Spieljahres soll eine Zeit von vier Wochen ansatzfrei bleiben.
2. Bei Ozon-Smog Alarm oder bei einer vergleichbaren öffentlichen Anordnung besteht absolute Spielruhe auf ungedeckten Spielfeldern. Bereits stattfindende Spiele sind abzurechnen.
3. Bei Gewitter oder ähnlichen Umwelteinflüssen ist das Spiel für maximal 30 Minuten zu unterbrechen. Ist nach 30 Minuten keine Besserung zu erwarten, so ist das Spiel vom Schiedsrichter **oder der Schiedsrichterin, bzw. wenn kein (Ersatz-)Schiedsrichter oder keine (Ersatz-)Schiedsrichterin vor Ort ist, vom Ausrichter, bzw. der Ausrichterin** abzurechnen.

§ 9

Allgemeines Verhalten der Vereine, Mannschaften, und Spieler und Spielerinnen

1. Zur Wahrung des Ansehens des Fußballsportes wird zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung strenge Selbstbeherrschung und Achtung vor dem Spielpartner, **der Spielpartnerin**, dem Schiedsrichter, der **Schiedsrichterin**, den **Schiedsrichter**-Assistenten, **den Schiedsrichter-Assistentinnen**, den Vertretern **und Vertreterinnen** des Verbandes und den Zuschauern **und Zuschauerinnen** verlangt.
2. Alle Vereine sind verpflichtet, für ein sportliches Verhalten Ihrer Mitglieder, ~~und~~ Anhänger **und Anhängerinnen** vor, während und nach den Spielen Sorge zu tragen. Den Anordnungen der spielleitenden Stellen haben Vereine, Mannschaften, **Schiedsrich-**



ter, Schiedsrichterinnen, Schiedsrichter-Assistenten, Schiedsrichter-Assistentinnen, Offizielle, und Spieler und Spielerinnen Folge zu leisten, **wenn diese satzungs- und ordnungskonform sind**. Verlangte Auskünfte sind wahrheitsgemäß zu erteilen, **wenn diese für die ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben der spielleitenden Stelle notwendig sind**.

Der Heimverein ist für die Ordnung verantwortlich. **Bei Spielen auf neutralem Boden geht diese Verantwortung auf den erstgenannten Verein über**. Diese Verantwortung hat auch der Gastverein für seine Mitglieder.

3. Der Heimverein, **bzw. bei Spielen auf neutralem Boden, der erstgenannte Verein**, hat eine ausreichende Anzahl von Platzordnern **oder Platzordnerinnen** zu stellen, die durch Armbinden oder Ordnerjacken **bzw.** Signalwesten kenntlich gemacht **und für die Aufgabe geeignet** sein müssen. Bei Spielen von aufstiegsberechtigten Herrenmannschaften hat der Heimverein **bzw. bei Spielen auf neutralem Boden, der erstgenannte Verein**, bis 15 Minuten vor Spielbeginn mindestens einen Ansprechpartner **oder eine Ansprechpartnerin** für den Schiedsrichter **bzw. die Schiedsrichterin** zu benennen und namentlich im DFBnet-Spielbericht zu dokumentieren, der sich für die Sicherheit der Schiedsrichter **bzw. Schiedsrichterin** verantwortlich **ist** zeichnet. **Zusätzlich** Ebenso kann der Gastverein zur Stellung von Platzordnern **oder Platzordnerinnen** durch die spielleitende Stelle **oder eine BFV-Spruchinstanz** ~~Verbandsorgane~~ verpflichtet werden.
4. Bei bedingt störanfälligen Spielen und bei Spielen mit erhöhtem Risiko kann das Präsidium bzw. die spielleitende Stelle **oder eine BFV-Spruchinstanz** den beteiligten Vereinen zur Wahrung von Ordnung und Sicherheit Auflagen erteilen. Grundsätzlich hat der Adressat der Auflagen die daraus entstehenden Kosten zu tragen, sofern die beteiligten Vereine **untereinander** keine anderweitige Vereinbarung treffen. Die entstandenen Kosten sind bei der Spielabrechnung gemäß §§ 11 und 12 **Finanzordnung** nicht zu berücksichtigen.

§ 10

Doping-Verbot

1. Doping ist verboten. Als Doping gilt der Verstoß gegen eine oder mehrere **Anti-Dopingvorschriften**.
2. Ein Verstoß gegen die Anti-Doping-Vorschriften liegt vor, wenn bei einer dem Körper entnommenen Probe das Vorhandensein einer verbotenen Substanz nachgewiesen wird.
Dementsprechend muss eine Absicht, ein Verschulden, eine Fahrlässigkeit oder eine bewusste Anwendung durch den Spieler **oder die Spielerin** nicht nachgewiesen werden.
3. Jeder Spieler **und jede Spielerin** ist verpflichtet, sich einer angeordneten Dopingkontrolle zu unterziehen. Verweigert oder entzieht sich ein Spieler **oder eine Spielerin** einer angeordneten Dopingkontrolle, ist dies als Verstoß gegen die Anti-Doping-Vorschriften zu werten und Ziffer 2 gleichzusetzen.
4. Jeder Verein hat zu gewährleisten, dass die Spieler **und Spielerinnen** des Vereins nicht gedopt werden und sich angeordneten Dopingkontrollen zu unterziehen.



5. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 5 DFB-Spielordnung~~0~~, der NADA und der von der WADA aufgestellten jeweils gültigen Dopingliste, die unter www.wada-ama.org einzusehen ist.
6. Verstöße gegen die vorstehenden Regelungen sind gemäß § 44 Rechts- und Verfahrensordnung~~V0~~ zu bestrafen.

§ 11

Spielkleidung

1. Bei allen Spielen haben die Spieler **und Spielerinnen** einer Mannschaft einheitliche Spielkleidung zu tragen.
Der Torwart muss eine **Spielerkleidung** tragen, die ihn in der Farbe von den anderen Spielern, **Spielerinnen, und vom von** Schiedsrichter **und Schiedsrichterinnen, sowie von Schiedsrichter-Assistenten und -Assistentinnen** unterscheidet. **Die endgültige Entscheidung obliegt dem Schiedsrichter bzw. der Schiedsrichterin.**
Spielt eine Mannschaft mit schwarzer Spielkleidung, so hat diese drei **einheitliche, neutrale Schiedsrichter**-Hemden bei Heim- und Auswärtsspielen bereitzuhalten, die sich in der Farbe von allen beteiligten Spielern **und Spielerinnen** unterscheiden.
2. Ist die Spielkleidung beider Mannschaften gleich oder ähnlich, so muss die Mannschaft des Heimvereins, **bzw. bei Spielen auf neutralem Boden, der erstgenannte Verein** für unterschiedliche Spielkleidung Sorge tragen. **Bezieht sich die Gleichheit oder Ähnlichkeit lediglich auf Trikots zwischen Torwart und gegnerischer Mannschaft, so muss der Torwart das Trikot wechseln, unabhängig von Heim- oder Gastmannschaft.**
~~Findet das Spiel auf neutraler Spielstätte statt, muss bei gleicher oder ähnlicher Spielkleidung grundsätzlich die erstgenannte Mannschaft die Spielkleidung wechseln. Über Ausnahmen entscheidet die spielleitende Stelle.~~
3. Alle **Spieler und Spielerinnen von** am Pflichtspielbetrieb teilnehmenden Mannschaften haben **während ihrer Spiele** auf ihrer Spielkleidung ~~unterschiedliche~~ Rückennummern **mit unterschiedlichen Zahlen** zu tragen. **Bei Nichtbeachtung ist eine Ordnungsstrafe gemäß Anlage 1 fällig.**
Die **Zuordnungen der** Rückennummern müssen mit den Eintragungen bei den Spielernamen auf dem Spielbericht übereinstimmen.
4. ~~Trikotwerbung auf der Spielkleidung von Spielern ist nach vorheriger Zustimmung des BFV unter Beachtung der Bestimmungen des DFB erlaubt. Für die gemäß DFB-Trikotwerbungsbestimmungen jährlich zu erteilende Genehmigung wird im Erwachsenenbereich eine Bearbeitungsgebühr gemäß Anlage 1 der Spielordnung erhoben. Im Erwachsenenbereich ist die Trikotwerbung im Spielbericht Online einzutragen.~~
Werbung auf der Spielkleidung (Trikotwerbung) ist grundsätzlich erlaubt, muss aber den Bestimmungen des BFV, DFB und den gesetzlichen Vorgabe genügen. Dies gilt auch für Werbung auf der Spielkleidung der Schiedsrichter, Schiedsrichterinnen und anderer Beteiligter.
5. ~~Trikotwerbung auf der Schiedsrichterkleidung ist nach vorheriger Zustimmung des BFV Präsidiums auf Antrag des Schiedsrichterausschusses unter Beachtung der Bestimmungen des DFB erlaubt.~~



§ 12

Pflichten der Heimvereine

1. Der Heimverein hat dem Gastverein, ~~und~~ dem Schiedsrichter, **den Schiedsrichterinnen** ~~und~~ den Schiedsrichter-Assistenten **und den Schiedsrichter-Assistentinnen** je eine einwandfreie Gelegenheit zum Umkleiden zu bieten. Die Umkleideräume müssen verschließbar sein.
2. Der Heimverein ist verpflichtet, bei medizinischen Verletzungen für die notwendige Hilfeleistung zu sorgen.
Ausreichendes Verbandszeug und eine Krankentrage müssen vorhanden sein.
3. **Der Heimverein hat dafür Sorge zu tragen, dass die Spielergebnisse der Mannschaften seines Vereines bei Heimspielen in das DFBnet gemeldet werden.** ~~Der Heimverein ist verpflichtet, die Spielergebnisse der Pflichtspiele aller Spielklassen und Mannschaften in das „DFBnet“ einzupflegen. Die Ergebnisse müssen am Tag des Spieles bis spätestens 18:00 Uhr eingepflegt werden.~~
Bei Spielende nach 17:00 Uhr hat dies spätestens eine Stunde nach Spielende zu erfolgen.
Nicht pünktlich eingegebene Spielergebnisse werden mit einer Ordnungsstrafe **gemäß Anlage 1** ~~nach § 32~~ in Höhe von 1 € je Spiel und Mannschaft geahndet, maximal jedoch 5 € pro Spieltag / Verein.
Für alle Spiele innerhalb einer Woche, deren Ergebnisse nicht bis Sonntag 24:00 Uhr eingegeben wurden, werden dem Verein pro Spiel und Mannschaft 5 € berechnet.
4. **Oben stehende Regelungen gelten analog für den erstgenannten Verein, wenn das Spiel auf neutralem Boden stattfindet.**

§ 13

Spielfeldaufbau Platzaufbau

1. Neu angelegte Spielfelder müssen vor Inbetriebnahme vom **Spielausschuss SPA** abgenommen werden. Die Heimvereine haben in Absprache mit den Bezirksämtern die ~~Platzabnahme~~ **Spielfeldabnahme beim** vom **Spielausschuss SPA** zu beantragen.
2. Die Spielfelder müssen für Großfeldspiele mindestens 90 m lang und 60 m breit sein. Über eventuelle Ausnahmeregelungen entscheidet die spielleitende Stelle.
3. Der Verein, auf dessen Spielfeld gespielt wird hat dafür zu sorgen, dass
 - a. das Spielfeld gemäß den DFB Fußball-Regeln (Regel 1 „Das Spielfeld“) aufgebaut und markiert ist. Bei Spielfeldern, die nicht der Markierungspflicht unterliegen, werden die erforderlichen Fahnenstangen auf die Tor- und Seitenlinien gestellt.
 - b. mindestens zwei wettspielfähige Bälle zur Verfügung stehen.
 - c. zwei Schiedsrichter-Assistentenfahnen zur Verfügung stehen.
 - d. Der Spielbericht ~~ein ausgefüllter Spielbericht~~ spätestens 20 Minuten vor Spielbeginn **freigegeben ist** ~~dem Schiedsrichter ausgehändigt wird.~~
 - e. dem Schiedsrichter **bzw. der Schiedsrichterin** und den angesetzten Schiedsrichter-Assistenten **bzw. Schiedsrichter-Assistentinnen** spätestens 20 Minuten vor Spielbeginn ~~gemäß § 7 SRO~~ die Spesen **und das Fahrgeld gemäß den Bestimmungen der Schiedsrichterordnung** ausgezahlt werden. Die Empfangsbescheinigung hat der zahlende Verein vorzubereiten.



- f. ein gekennzeichnete Bereich für die Auswechselspieler, **Auswechselspielerinnen** und Mannschaftsoffiziellen des Spiels, getrennt nach Heim- und Gastverein, eingerichtet wird. Dieser Bereich wird gemäß den DFB Fußball-Regeln als „Technische Zone“ bezeichnet. Die Technischen Zonen sind auf einer Seite des Spielfeldes rechts und links neben der Mittellinie einzurichten. Bei Spielen, in denen keine neutralen Schiedsrichter-Assistenten **oder Schiedsrichter-Assistentinnen** angesetzt sind, kann **der** die Gastmannschaft ihre technische Zone auch auf der gegenüberliegenden Spielfeldseite in Höhe der Mittellinie **eingerichtet werden**. ~~einrichten~~. Die Technischen Zonen sollen **grundsätzlich** ~~im Idealfall~~ durch Markierungslinien, mindestens aber durch so genannte Pylonen begrenzt werden. Die Technischen Zonen erstrecken sich auf jeder Seite einen Meter über die Breite des Sitzbereichs hinaus und bis zu einem Meter an die Seitenlinie heran. Ist kein Sitzbereich vorhanden, so dürfen die Technischen Zonen eine maximale Breite von 10 Metern aufweisen. In der jeweiligen Technischen Zone dürfen sich nur Personen aufhalten, die im Spielbericht namentlich aufgeführt sind. Jeweils nur eine Person darf von der Technischen Zone aus taktische Anweisungen erteilen. Alle Personen, die sich in der Technische Zone befinden, ~~Der Trainer und die übrigen Betreuer~~ dürfen die **diese** Technische Zone nur in Ausnahmefällen verlassen, z. B. wenn der Schiedsrichter **oder die Schiedsrichterin** dem Physiotherapeuten, **der Physiotherapeutin**, dem Arzt, **der Ärztin** oder einer anderen Person gestattet, einen verletzten Spieler auf dem Feld zu behandeln. Der Trainer **bzw. die Trainerin** und die übrigen Personen, die sich in der Technischen Zone aufhalten, müssen sich jederzeit korrekt verhalten und haben den Anweisungen des Schiedsrichters Folge zu leisten.
- g. **Alle erforderlichen Genehmigungen des Spielfeld-Eigentümers zur Durchführung des Spieles vorliegen.**
4. Einwendungen gegen den Spielfelderaufbau und dessen Zustand sind vor Spielbeginn dem Schiedsrichter **bzw. der Schiedsrichterin** anzuzeigen. Spätere Einwendungen bleiben unbeachtet, sofern es sich nicht um Mängel handelt, die erst während des Spieles auftreten.
Der Schiedsrichter **bzw. die Schiedsrichterin** hat die Einwendungen zu prüfen und dem Heimverein, **bzw. bei Spielen auf neutralen Plätzen dem erstgenannten Verein** ggf. eine angemessene Frist zur Beseitigung der Mängel einzuräumen. Er / **sie** kann trotz der Einwendungen das Spiel durchführen und darf bei geringfügigen Abweichungen das Spiel nicht ausfallen lassen. Seine Entscheidung hat er / **sie** im Spielbericht zu vermerken.
5. Bei Spielen folgender BFV-Spielklassen **müssen die geforderten Linien des Spielfeldes** ~~muss die Spielfläche~~ gekreidet oder farblich markiert sein:
- 1./2. **11er** Herren-Mannschaften (~~Großfeld~~):
Bezirksliga und höher
 - 1./2. **11er** Frauen-Mannschaften (~~Großfeld~~):
Landesliga und höher
 - 1./2. **11er** C-, B-, A-Junioren (~~Großfeld~~):
Bezirksliga und höher



~~1./2.~~ **11er** C-, B-, A-Juniorinnen (~~Großfeld~~):

Berlin-Liga

6. Ist das vorgesehene Spielfeld für eine 1. oder 2. Mannschaft oder ab 3. Mannschaften unbespielbar, muss im Interesse eines zügigen Ablaufes des Pflichtspielbetriebes und der Wettbewerbsgleichheit auf einem bespielbaren im Meldebogen gemeldetem Heimspielstätte **Heimspielfeld** ausgewichen werden, soweit diese nicht von einem anderen Verein genutzt wird.

Das Spiel einer unterklassigen Mannschaft des gleichen Vereins auf dem Nebenplatz **Nebenfeld** muss ggf. abgebrochen werden. Endet das unterklassige Spiel innerhalb der nächsten 15 Minuten und ist der Platz **das Spielfeld** anschließend so lange frei, dass das höherklassige Spiel dann stattfinden kann, so wird das unterklassige Spiel zunächst zu Ende gespielt.

Die Unterklassigkeit regelt der § 18 Ziffer ~~9~~ **7**.

7. Kann der Heimverein zum angesetzten Zeitpunkt sein Spielfeld nicht stellen, so hat er dies unter Angabe der Gründe der spielleitenden Stelle, dem Gastverein, dem Schiedsrichter **bzw. der Schiedsrichterin** und dem Schiedsrichter-Ansetzer **bzw. der Schiedsrichter-Ansetzerin** vier Tage vor Spielbeginn mitzuteilen und sich um ein Ersatz-Spielfeld zu bemühen. Kann der Verein bis zwei Tage vor dem Spieltermin kein Ersatz-Spielfeld benennen, hat die spielleitende Stelle das Recht, das Spiel auf einer ~~einer~~ **einem** von ihr zu bestimmenden anderen **Spielfeld** ~~Spielstätte~~, im gleichen Bezirk, in Ausnahmefällen auch in angrenzenden Bezirken, anzusetzen.

Über diese Änderung hat der Heimverein alle Beteiligten (s.o.) unverzüglich **auf offiziellem Wege (grundsätzlich per BFV-Mail)** zu informieren.

8. Wenn ein Spielfeld durch den Eigentümer oder **die Eigentümerin** mehrfach gesperrt wird, ist die spielleitende Stelle berechtigt, die Durchführung der folgenden auf diesem Spielfeld angesetzten Spiele auf einer ~~einer~~ **einem** von ihr zu bestimmenden anderen ~~Spielstätte~~ **Spielfeld** anzusetzen.

§ 14

Nachweis der Spielberechtigung

1. ~~1.1.~~ Spielberechtigt sind grundsätzlich nur Spieler **bzw. Spielerinnen** ~~innen~~, die gemäß ~~Meldeordnung~~ **Meldeordnung** ihr Spielrecht erhalten haben und in der Spielberechtigungsliste im DFBnet mit hochgeladenem aktuellem Foto mit entsprechendem Spielrecht aufgeführt sind. Der Nachweis der Spielberechtigung erfolgt durch den vollständigen Datensatz im DFBnet.
2. ~~1.2.~~ Abweichend von der Regelung in Ziffer 1.1. kann in Ausnahmefällen eine ggf. auch zusätzliche Spielberechtigung schriftlich durch den Berliner FV erteilt werden. Dieses Schreiben gilt als Nachweis und muss beim Spiel vorhanden sein **und ist bei berechtigtem Verlangen vorzulegen**.
- ~~1.3~~ ~~Nicht rechtzeitige Vorlage des Spielberichtes vermerkt der Schiedsrichter im Spielbericht. Verspätete Vorlage zieht eine Ordnungsstrafe gemäß § 32 Anlage 1 nach sich.~~
3. ~~1.4~~ Hat der Spielführer, **die Spielführerin**, ~~+~~ **oder der bzw. die** Mannschaftenverantwortliche begründete Zweifel an einer Spielberechtigung des Gegners, so hat er / **sie** dieses dem Schiedsrichter **bzw. der Schiedsrichterin** mitzuteilen. Der Schiedsrichter **bzw. die Schiedsrichterin** muss den Sachverhalt überprüfen, ggf. eine Identitätskon-



trolle durchführen und das Ergebnis der Überprüfung im Spielbericht eintragen. Ein Vertreter **bzw. eine Vertreterin** der spielleitenden **Stelle** ist **ebenfalls** berechtigt eine Identitätskontrolle durchzuführen. **Die zu kontrollierenden Spieler bzw. Spielerinnen müssen sich nach Aufforderung beim Schiedsrichter, bei der Schiedsrichterin, dem Vertreter bzw. der Vertreterin der spielleitenden Stelle melden.**

Erscheint der / die vom Schiedsrichter, **der Schiedsrichterin, dem / der** Vertreter **bzw. der Vertreterin** der spielleitenden Stelle benannte Spieler **bzw. Spielerin** nicht vor dem Spiel zur Identitätskontrolle, so erfolgt die Überprüfung bis spätestens 20 min nach dem Spiel. ~~Sollte es zu einer Überprüfung nach dem Spiel kommen, hat der Spieler unaufgefordert beim Schiedsrichter zu erscheinen.~~ Wurde der / die Spieler **bzw. die Spielerin** nicht in dem Spiel eingesetzt und kommt es bei der Überprüfung zu **berechtigten** Beanstandungen **durch den Schiedsrichter, die Schiedsrichterin, den Vertreter bzw. die Vertreterin** oder kann sich ein/e Spieler/in **bzw. eine Spielerin** nicht legitimieren, so wird das Spiel seiner / ihrer Mannschaft als verloren gewertet und eine Ordnungsstrafe **gemäß Anlage 1** ~~nach § 32 Anlage 1~~ ausgesprochen. Vom Schiedsrichter **bzw. von der Schiedsrichterin** ist die fehlende Legitimation, **bzw. die berechnigte Beanstandung** im Spielbericht zu vermerken.

Ein Nachtragen von Spieler/innen im Spielbericht nach Spielbeginn ist zulässig. Spieler/innen müssen sich vor ihrer Einwechslung beim Schiedsrichter unter Nennung ihres Geburtsdatums namentlich vorstellen und sich in den Fällen von Ziffer 1.2. nach dem Spiel unaufgefordert beim Schiedsrichter legitimieren. Der Schiedsrichter trägt den/die Spieler/innen im Spielbericht nach und vermerkt das Nachtragen im Spielbericht. Die Bestimmungen der Regel 3 (Zahl der Spieler, Auswechslvorgang) der DFB-Spielregeln gelten dann sinngemäß als erfüllt.

§ 15 Spielbericht

Elektronischer Spielbericht

1. Bei **allen Spielen, die im DFBnet angesetzt sind, ist der elektronische Spielbericht zu nutzen.** ~~sämtlichen Spielen außer bei Testspielen Sämtliche Spielklassen sind zur Nutzung des elektronischen Spielberichtes verpflichtet.~~ Zuwiderhandlungen **werden grundsätzlich** können mit einer Ordnungsstrafe **gemäß § 32 Anlage 1** geahndet werden.
2. Der Heimverein, **bzw. bei Spielen auf neutralen Plätzen der erstgenannte Verein,** muss an der Spielstätte dem Spielfeld ein technisches Gerät (PC, Laptop, Tablet ca. 9 Zoll, nicht zulässig: Smartphone) mit Zugang zum DFBnet, bereitstellen, an dem der Heimverein, der Gastverein und der/die Schiedsrichter/in, **bzw. die Schiedsrichterin** ihre Eingaben vornehmen können, sofern die Vorgenannten nicht über eigene technischen Geräte für die Erfassung verfügen.

Die Vereine sind verpflichtet, alle Eintragungen vollständig, sorgfältig und wahrheitsgemäß bis spätestens 20 Minuten vor der festgelegten Anstoßzeit vorzunehmen. Die Richtigkeit der Eintragungen gilt durch die Freigabe der Mannschaften **bzw. und** des Schiedsrichters **oder der Schiedsrichterin** als bestätigt. **Wird das Gerät nicht bereitgestellt, wird eine Ordnungsstrafe gemäß Anlage 1 erhoben.**



- ~~3. Der Gastverein kann zur Freigabe der Aufstellung auch eigene Onlinezugänge bzw. technik nutzen.~~
3. ~~4.~~ Ein nicht gefertigter Spielbericht bzw. fehlende oder verspätete Freigabe (20 Minuten vor Spielbeginn) gilt als nicht fristgemäß erstellt und zieht eine Ordnungsstrafe gemäß Anlage 1 nach sich.
4. ~~5.~~ Der Schiedsrichter **bzw. die Schiedsrichterin** ist verpflichtet, bis spätestens 60 Minuten nach Spielschluss vor Ort alle notwendigen Eintragungen im Spielbericht vorzunehmen und den Spielbericht freizugeben. Zuwiderhandlungen werden dem Schiedsrichter-Ausschuss gemeldet, der geeignete Maßnahmen ergreift. Nur im Ausnahmefall (Gefahrenlage, Tumulte, Abbruch, technische Schwierigkeiten) können die Eintragungen und die Freigabe am gleichen Tag nicht vor Ort getätigt werden.
5. ~~6.~~ Die Schiedsrichter **und Schiedsrichterinnen** haben die Gründe für einen Spielabbruch und für einen Feldverweis auf Dauer genau und vollständig im Textfeld anzugeben; allgemeine Formulierungen sind unzulässig. Hält der Schiedsrichter **oder die Schiedsrichterin** einen Sonderbericht für erforderlich, so ist dies im Spielbericht zu vermerken. Liegt der Sonderbericht nicht innerhalb von vier Tagen dem BFV vor, so ist der verantwortliche Schiedsrichter **bzw. die Schiedsrichterin** unter Mithaftung seines / ihres Vereines mit einer Ordnungsstrafe gemäß ~~§ 32~~ **Anlage 1** zu bestrafen.
6. ~~7.~~ Nach dem Spiel füllt der Schiedsrichter **oder die Schiedsrichterin**, bzw. der Ersatz-Schiedsrichter **oder die Ersatz-Schiedsrichterin**, bzw. letztlich der Heimverein den Spielberichtbogen abschließend aus, wie z.B. Ergebnis, Verwarnungen, evtl. Platzverweise **Feldverweise** und gibt diesen frei.

Manueller Spielbericht

7. ~~8.~~ Bei technischen Schwierigkeiten oder anderweitigen Problemen, welche den Einsatz des elektronischen Spielberichtes verhindern, ist ein manueller Spielbericht auszufüllen, **der inhaltlich dem elektronischen entsprechen muss**. Der Heimverein, **bzw. bei Spielen auf neutralem Spielfeld der erstgenannte Verein** ist verpflichtet, einen manuellen Spielbericht vorzuhalten. Der Grund für die Nichtnutzung des elektronischen Spielberichtes ist zu vermerken. Sind die Gründe für die Nichtnutzung des elektronischen Spielberichtes nicht belegbar oder begründbar gemäß Satz 1, wird der Heimverein mit einer Ordnungsstrafe **gemäß Anlage 1** gemäß ~~§ 32~~ bestraft.
8. ~~9.~~ Bei Verwendung des manuellen Spielberichtes (§ 15 Ziffer **7 9**) gelten **alle die Regelungen zum elektronischen Spielbericht sinngemäß** nach ~~§ 14~~ Ziffer 1.1 bis 3. entsprechend.
9. ~~10.~~ Es dürfen nur Spieler/innen **oder Spielerinnen** eingetragen werden, die in der Spielberechtigungsliste aufgeführt sind. Die Pflichtfelder, wie Datum, Spielklasse etc. müssen ausgefüllt werden. Außerdem ~~sind~~ **sind** der Linienrichter **bzw. die Linienrichterin** und Trainer **bzw. Trainerin** einzutragen. Die Spielführer **bzw. Spielführerin**, sowie ~~der~~ **der** Jugendbetreuer **bzw. die Jugendbetreuerin** bestätigen die Richtigkeit der Eintragungen mit ihrer Unterschrift.
10. ~~11.~~ Nach dem Spiel füllt der Schiedsrichter **oder die Schiedsrichterin**, bzw. der Ersatz-Schiedsrichter **oder die Ersatz-Schiedsrichterin**, bzw. letztlich der Heimverein den



Spielberichtbogen abschließend aus, wie z.B. Ergebnis, Verwarnungen, evtl. ~~Platzver-~~
~~weise~~ **Feldverweise** und übergibt den Spielbericht dem Heimverein.

Der Heimverein ist für die Zuleitung des Spielberichts innerhalb von sieben Tagen an die BFV-Geschäftsstelle verantwortlich. Im offiziellen Bekanntmachungsorgan ist das Fehlen des Spielberichtes durch die spielleitende Stelle zu veröffentlichen. Liegt innerhalb von sieben Tagen nach Veröffentlichung keine Meldung des Heimvereins vor, wird das Spiel mit dem bekannt gegebenen Ergebnis gewertet. Der für das Einsenden des Spielberichts verantwortlichen Mannschaft sind nach Ablauf der Einsendefrist drei Punkte abzuziehen. Der schuldige Verein wird mit einer Ordnungsstrafe **gemäß Anlage 1** nach ~~§ 32~~ belegt.

11. ~~12.~~ Pokalspiele nach §§ 21 und 22 Spielordnung

Liegt innerhalb von sieben Tagen nach der Veröffentlichung keine Meldung der beteiligten Vereine bei der spielleitenden Stelle vor, scheiden beide Mannschaften aus dem laufenden Pokalwettbewerb aus.

§ 16

Spielführer **bzw. Spielführerin**

1. Der Spielführer **oder die Spielführerin** jeder Mannschaft vertritt deren Belange. Er **oder sie** ist durch eine sich von der Spielkleidung unterscheidende Armbinde, die am Arm getragen werden muss, zu kennzeichnen und ~~Der Spielführer ist auf dem Spielbericht zu benennen.~~
2. Der Spielführer **bzw. die Spielführerin** hat die Aufgabe, den Schiedsrichter **oder die Schiedsrichterin** in jeder Hinsicht zu unterstützen und über sportlich einwandfreies Verhalten seiner Mannschaft zu wachen. Er **bzw. sie selbst** muss selbst beispielgebend auftreten.
3. Scheidet der Spielführer **oder die Spielführerin** aus irgendeinem Grund während des Spieles aus, ist ein anderer Spieler als Spielführer **bzw. eine andere Spielerin als Spielführerin** zu benennen und mit der Armbinde kenntlich zu machen.
4. Nur der Spielführer **und die Spielführerin haben** ~~hat~~ das Recht, den Schiedsrichter **oder die Schiedsrichterin** nach Spielschluss über die Gründe für einen Feldverweis auf Dauer zu befragen.

§ 17

Spielabbruch

1. Der Schiedsrichter **oder die Schiedsrichterin** hat ein Spiel abzubrechen, wenn eine der Mannschaften weniger als sieben Spieler **oder Spielerinnen** ~~haben~~ (fünf Spieler **bzw. Spielerinnen** ~~haben~~ auf Kleinfeld) auf dem Spielfeld hat. Über die Spielwertung entscheidet die spielleitende Stelle auf Grundlage des § 20 **der Spielordnung**.
2. **Nur ein** Schiedsrichter, **Schiedsrichterinnen, bzw. wenn kein (Ersatz-)Schiedsrichter und keine Ersatz-Schiedsrichterin vor Ort ist, der Ausrichter oder die Ausrichterin** kann ein Spiel abbrechen. Ein Spielabbruch sollte nur erfolgen, nachdem alle zumutbaren Mittel, das Spiel fortzusetzen, erschöpft sind.
3. Zum Abbruch eines Spieles durch den Schiedsrichter können nachstehende Gründe führen:
 - a. starke Dunkelheit oder Nebel bei Sicht weniger als die Spielfeldlänge,



- b. Unbespielbarkeit ~~der~~ **des Spielfeldes**
 - c. tätlicher Angriff auf den Schiedsrichter, **die** Schiedsrichterin, den ~~und / oder~~ Schiedsrichter-Assistenten **oder die Schiedsrichter-Assistentin**,
 - d. Unmöglichkeit der Durchführung eines geordneten Spieles,
 - e. allgemeine Widersetzlichkeit der Spieler **oder Spielerinnen**,
 - f. Nichtbefolgen eines Feldverweises durch einen Spieler **oder eine Spielerin**,
 - g. bedrohliche Haltung der Zuschauer **oder Zuschauerinnen** und mangelnder Ordnungsdienst,
 - h. bei Ozon- und / oder Smog-Alarm,
 - i. auf Wunsch **des Spielführers oder der Spielführerin** ~~des/der Spielführer/s/in~~ einer Mannschaft wegen sportlicher Überlegenheit des Gegners, wenn das Ergebnis zum Zeitpunkt für den Gegner lautet. Das Spiel wird mit den erzielten Toren für den Gegner gewertet, aber mindestens mit einer 6-Tore-Differenz.
 - j. **Hinweis(e) eines Vertreters oder einer Vertreterin der spielleitenden Stelle über einen entsprechenden Tatbestand.**
4. **Ist für ein Spiel keine Spielleitung durch einen Schiedsrichter oder eine Schiedsrichterin vorgesehen, so gelten die o.g. Bestimmungen analog für den Ausrichter.**
5. 4. Für die Ziffern **3** c, d, e, f und g sind auch die vom BFV erlassenen Richtlinien für Ordnung und Sicherheit sowie die Handlungsempfehlungen zu beachten.
6. 5. Eine Mannschaft ist nicht zum Abbruch eines Spieles berechtigt. Erfolgt der Spielabbruch aus Gründen die beide Mannschaften nicht zu vertreten haben, können die Rechtsorgane und / oder die spielleitende Stelle des BFV das Spiel mit dem Spielergebnis werten oder neu ansetzen.

C. Pflichtspiele

§ 18

Spielansetzungen

1. Jedes Pflichtspiel hat zum angesetzten Spieltermin und auf ~~der~~ **dem** angesetzten **Spielfeld** ~~Spielstätte~~ oder auf ~~einer anderen Spielstätte~~ einem anderen Spielfeld derselben Sportanlage stattzufinden.
Ein Wechsel ~~der Spielstätte~~ **des Spielfeldes**, **auch** eines nicht zu Ende geführten Spieles, ist nur mit Zustimmung ~~und~~ des Schiedsrichters möglich.
2. Die Ansetzungen sind im DFBnet zu veröffentlichen, diese Spiele haben zur angesetzten Anfangszeit zu beginnen und müssen **unter Berücksichtigung der u.s. Reihenfolge** vor Beginn des nächstfolgenden Pflichtspieles beendet sein.
3. Tritt eine Mannschaft nicht pünktlich an, sind die anwesenden Aktiven verpflichtet eine Wartezeit von **bis zu 15** Minuten einzuhalten.
4. Tritt eine Mannschaft verspätet an und wird das Spiel ordnungsgemäß durchgeführt, so wird das Spiel mit dem erzielten Ergebnis gewertet.
5. Pflichtspiele, die wegen verspäteten Beginns nicht über die gesamte vorgeschriebene Spielzeit ausgetragen werden, sind nach dem Verschuldungsprinzip von der spielleitenden Stelle zu werten.



6. Kommt das angesetzte Pflichtspiel wegen Verzichts oder Nichtantretens einer Mannschaft nicht zur Austragung, so hat die spielleitende Stelle nach dem Verschuldungsprinzip zu werten **und entsprechende Ordnungsstrafen auszusprechen**. Tritt eine Mannschaft bei einem Punktspiel auf ~~der Spielstätte~~ **dem Spielfeld** des Gegners nicht an, so wird das Rückspiel wieder auf ~~der Spielstätte~~ **dem Spielfeld** des Heimvereins (wie Hinspiel) angesetzt.
7. Verspätet begonnene Spiele sind vom Schiedsrichter **oder von der Schiedsrichterin** zum pünktlichen Beginn des nächstfolgenden Spieles ~~des gleichen Vereins~~ einer ranghöheren Mannschaft abzurechnen. Analog dieser Rangfolge ist auch bei Spielverlegungen (Doppelansetzungen) zu verfahren.
- Es gilt die Rangfolge von oben nach unten unter Berücksichtigung von § 18, Ziffer 10:
- a. 11er Herrenmannschaften der **Berlin-Liga** ~~Verbands-~~ bis einschließlich Bezirksliga
 - b. 11er Frauenmannschaften der Berlin-Liga
 - c. 11er Herrenmannschaften der Kreisligen
 - d. A-, B- und C-Jugend Berlin-Liga
 - e. 11er Frauenmannschaften der Landesliga und Bezirksliga
 - f. 11er Senioren Ü 32 und Seniorinnen Ü 35 der Berlin-Liga
 - g. 11er Altliga Ü 40 der Berlin-Liga
 - h. 7er Frauen- oder Herrenmannschaften
 - i. 1. A- bis D-Jugend aller restlichen Spielklassen.
 - j. untere A bis D-Jugend aller restlichen Spielklassen
 - k. Senioren Ü 32 / Seniorinnen Ü 35 aller restlichen Spielklassen
 - l. Altliga Ü 40 aller restlichen Spielklassen
 - m. 1. E- bis G-Jugend
 - n. untere E- bis G-Jugend
 - o. Altliga Ü 50, Ü 60, **Ü 70**

Die Reihenfolge innerhalb der o.g. Punkte a. bis o. ergibt sich durch die jeweilige Spielklasse von oben nach unten.

Ergibt sich durch o.g. Punkte keine eindeutige Reihenfolge, so wird das bereits laufende Spiel nicht abgebrochen, sondern das folgende Spiel beginnt verspätet an. Dieses folgende Spiel fällt aus, wenn nicht unter Berücksichtigung der anschließenden Spiele mindestens eine Halbzeit gespielt werden kann. Pokalspiele haben vor Punktspielen Vorrang. Bei Überschneidungen von Pokalspielen gilt o.g. Reihenfolge analog.

In allen Fällen, in denen aus Gründen aus §18 ein Spiel verspätet beginnt, nicht zu Ende gespielt werden kann oder ausfällt, entscheidet die zuständige spielleitende Stelle nach dem Verschuldungsprinzip über die Spielwertung.

8. Ein Spiel ist vom Schiedsrichter **oder der Schiedsrichterin** anzupfeifen, wenn zur festgesetzten Anstoßzeit mindestens sieben Spieler **oder Spielerinnen** jeder Mannschaft (fünf Spieler **oder Spielerinnen** auf Kleinfeld) einschließlich Torwart in Spielkleidung auf dem Spielfeld sind. Eine nicht vollständig angetretene Mannschaft kann sich bis zum Spielende ergänzen. ~~Ein Nachtragen von Spielern ist möglich.~~



Nachgetragene Spieler haben sich gemäß 5-14 Ziffern 2 und 3 mit den dort aufgezeigten Folgen unmittelbar nach Spielende auszuweisen.

9. Vom Spieltermin abweichenden Spieltage oder Spielabsagen können nur von der spielleitenden Stelle vorgenommen werden, wenn verbandsseitiges Interesse oder höhere Gewalt vorliegen.
10. Pflichtspiele des Erwachsenenspielbetriebes sind grundsätzlich freitags ab 18:30 Uhr, samstags ab 14.00 Uhr **oder** sowie sonntags durchzuführen, soweit ~~nachstehend~~ keine anderen Regelungen bestehen. Die spielleitende Stelle kann Pflichtspiele ansetzen, die montags bis freitags grundsätzlich ab 18.30 Uhr und an gesetzlichen Feiertagen tagsüber stattfinden können.

In den amtlichen Schulferien des Landes Berlin werden grundsätzlich keine Pflichtspiele angesetzt. **Dies gilt nicht für den Herren- und Frauenspielbetrieb, sowie für in der Jugendordnung genannte Spielklassen.**

Bei Spielansetzungen am Samstag bis 14:00 Uhr hat der Jugendspielbetrieb Vorrang. Im Altliga-Bereich der Ü 50-, ~~und~~ Ü 60- **oder** Ü 70-Mannschaften können ~~sind~~ die Pflichtspiele von montags bis samstags **stattfinden** anzusetzen.

Im Altliga-Bereich der **7er** Ü 40 ~~7er~~-Mannschaften **können** ~~sind~~ Pflichtspiele nur dienstags bis sonntags **stattfinden** anzusetzen.

Die **7er** Senioren Ü 32 ~~7er~~-Mannschaften dürfen auch montags bis freitags ab 19:30 Uhr spielen. ~~Die Ansetzungen von~~ Pflichtspielen im Ü-Bereich beginnen grundsätzlich frühestens in der ersten Woche nach den Sommerferien mit den Pokalspielen, ~~und~~ alle anderen Pflichtspiele beginnen frühestens in der zweiten Schulwoche.

Teilt ein Verein der zuständigen spielleitenden Stelle vor Saisonbeginn eine Ausweichzeit für Spielansetzungen mit, so ist diese im Bedarfsfall vorrangig zu berücksichtigen.

Erforderliche Abweichungen sind vor Veröffentlichung mit dem betroffenen Heimverein abzustimmen.

11. Ein Anrecht der Vereine auf gemeldete Heimspieltermine besteht nicht.
12. Spielumlegungen durch einen Verein sind nur auf Antrag bis spätestens vier Tage vor dem Spieltermin unter Verwendung des elektronischen Umlegungssystem (SpielumlegungOnline) möglich. **Anträge auf Spielumlegung sind von dem Verein zu stellen und ggf. zu bezahlen, der die Umlegung begehrt.** Bei einem Antrag auf Spielumlegung hat der Spielpartner **oder die Spielpartnerin** grundsätzlich seine **bzw. ihre** Meinung im elektronischen Umlegungssystem einzutragen, damit die spielleitende Stelle den Antrag bewerten kann. **Eine** Bei Spielumlegungen auf ein **anderes Datum** ~~en anderen Spieltermin~~ ist grundsätzlich **nicht möglich, wenn der Spielpartner bzw. die Spielpartnerin der Umlegung innerhalb von 72 Stunden nach Antrags-
eingang widerspricht (s.o.)**, die Zustimmung des Spielpartners erforderlich. Dies gilt auch für Spielumlegungen von Sonntag auf Samstag oder umgekehrt. Die Änderung des Spielbeginns am **gleichen Datum** kann auch ohne Zustimmung des Spielpartners **bzw. der Spielpartnerin** erfolgen. Die endgültige Entscheidung über den Antrag auf Spielumlegung liegt immer bei der spielleitenden Stelle. **Bei Spielumlegungen ohne Zustimmung der spielleitenden Stelle wird eine Ordnungsstrafe gemäß Anlage 1 fällig.**



Anträge auf Spielumlegungen, die bis einschließlich 21 Tage vor dem ursprünglichen Spieltermin gestellt werden, sind ebenso wie Anträge, die abgelehnt werden, kostenfrei.

Für Anträge, die ab dem 20. Tag vor dem Spieltermin gestellt und denen zugestimmt wurde, ist eine Gebühr von 10 € fällig, die vom Antragsteller zu zahlen ist. Hat sich der Spielpartner **bzw. die Spielpartnerin** bis zur Entscheidung der spielleitenden Stelle im elektronischen Umlegungssystem zum Antrag geäußert, werden von dieser Gebühr 7,50 € an den Spielpartner weitergegeben.

~~Dies gilt auch für~~ Anträge, bei denen unabhängig vom Zeitpunkt zwingende **sachliche** Gründe (z.B. Vorgabe durch eine Behörde) vom Antragsteller nachgewiesen werden **sind kostenfrei. Ohne diesen Nachweis kann keine Kostenfreiheit gewährt werden. Das gilt auch, wenn keine zwingenden Gründe oder ausschließlich persönliche Gründe angeführt werden.**

13. Erfolgt eine kurzfristige Spielumlegung, weniger als 4 Tage vor dem Spieltermin, durch eine Behörde aufgrund einer **eines** nicht bespielbaren ~~Spielstätte~~ **Spielfeldes**, ist dies zulässig. Der Heimverein muss unverzüglich den Spielpartner **bzw. die Spielpartnerin**, die zuständige spielleitende Stelle, den **Schiedsrichter-Ansetzer, bzw. die Schiedsrichter-Ansetzerin** und den Schiedsrichter **bzw. die Schiedsrichterin** telefonisch von der Spielumlegung informieren. Unmittelbar danach ist die Umlegung schriftlich dem Spielpartner **bzw. der Spielpartnerin**, die zuständige spielleitende Stelle, **dem Schiedsrichter-Ansetzer, bzw. der Schiedsrichter-Ansetzerin** und dem Schiedsrichter, **bzw. der Schiedsrichterin** über das EDV-basierte Informationssystem des BFV unverzüglich zu bestätigen.
14. Findet das Spiel **nach Ziffer 13** nicht statt oder wurden nicht alle Beteiligten benachrichtigt, ist dem Heimverein das Spiel mit 0:2 Toren als verloren und dem Spielpartner, **bzw. der Spielpartnerin** mit 2:0 Toren als gewonnen zu werten.
15. Pflichtspiele können so angesetzt werden, dass bei vorhandener Lichanlage (auch Trainingslichtanlage) die Durchführung erfolgt.

§ 19

Punktspiele

1. Die Punktspiele werden grundsätzlich als Rundenspiele bestritten, bei denen jeder gegen jeden in Hin- und Rückspielen, mit Wechsel ~~der Spielstätte~~ **des Spielfeldes**, innerhalb der Spielklasse / Staffel anzutreten hat. Am letzten Spieltag einer Saison sollen alle Meisterschaftsspiele der Herren- sowie der Frauenmannschaften, **die über Auf- oder Abstieg entscheiden** zeitgleich beginnen. Über Ausnahmen entscheidet die spielleitende Stelle.
2.
 - a) Kann ein Spieljahr zur Ermittlung des Staffelmeisters (Aufsteiger) und der Absteiger aufgrund einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage oder höherer Gewalt voraussichtlich nicht bis zum festgelegten Spieljahresende beendet werden, wird dieses abgebrochen und gewertet, wenn bei 75 % der Mannschaften aus der jeweiligen Spielklasse bzw. Staffel mindestens 50 % der zu Saisonbeginn vorhergesehenen Spiele ausgetragen bzw. durch die BFV-Rechtsorgane ge-



wertet wurden. In den Spiel- und Altersklassen gem. § 7 der Spielordnung kann es zu unterschiedlichen Entscheidungen darüber kommen, ob es zu einem Saisonabbruch kommt.

- b) Im Falle eines Saisonabbruchs gem. § 19 Ziff. 2 a der Spielordnung erfolgt die Feststellung der offiziellen Tabelle anhand der Quotientenregelung. Der Quotient errechnet sich dabei aus der Anzahl der Punkte, geteilt durch die Anzahl der absolvierten und der von den spielleitenden Stellen und/oder Rechtsorganen gewerteten Spiele. Der Quotient wird stets auf zwei Nachkommastellen gerundet (kaufmännisch). Die Reihenfolge der Mannschaften innerhalb einer Tabelle erfolgt nach absteigenden Quotienten. Die Mannschaft mit dem größten Quotienten innerhalb einer Spielklasse bzw. Staffel ist Erstplatzierte. Bei Quotientengleichheit findet § 28 der Spielordnung entsprechende Anwendung; sofern ein demnach erforderliches Entscheidungsspiel aus vorgenannten Gründen nicht möglich sein sollte, wird gelost. Die vorstehende Quotientenregelung gelangt nicht zur Anwendung, wenn eine gleiche Anzahl durchgeführter bzw. gewerteter Spiele für alle Mannschaften einer Spielklasse bzw. Staffel vorliegt.
- c) Liegen die vorstehenden Voraussetzungen für die Wertung des Spieljahres nicht vor, wird die Spielzeit für die Mannschaften aus der betroffenen Spielklasse bzw. Staffel annulliert. In diesem Fall kommt es nicht zum Vollzug der grundsätzlich für die jeweilige Spielklasse bzw. Staffel geltenden Aufstiegsregelung in die nächsthöhere und Abstiegsregelung in die nächsttiefere Spielklasse.
- d) Abweichend zu Buchstabe c) sind die spielleitenden Stellen berechtigt, Aufsteiger in den Regionalverband zu bestimmen. Ein Anspruch auf einen Aufstieg in den Regionalverband besteht nicht. Bei seiner Entscheidung hat sich **die spielleitenden Stelle** ~~der Spielausschuss~~ an der Wertungsmöglichkeit in § 19 Ziff. 2 b) zu orientieren, es kann aber auch ein Entscheidungsspiel zwischen dem **bzw. der** Tabellenersten und Tabellenzweiten durchgeführt werden, sofern dies behördlich erlaubt wird. Ein Losverfahren muss nicht angewandt werden.
- e) Die Entscheidung über den Abbruch des Spieljahres treffen die zuständigen spielleitenden Stellen. Im Rahmen der Ermessensentscheidungen sind die Anforderungen an einen geordneten Spielbetrieb zu beachten, insbesondere die Vorgaben des Gesundheitsschutzes, die behördlichen Anordnungen als auch die Vermeidung der Verlegung von Wochenendspielen in die Woche, die Vermeidung der Verlegung der ~~Heimspielstätten~~ **Heimspielfelder** auf andere Plätze **Spielfelder** sowie die Berücksichtigung einer vierwöchigen Vorbereitungszeit bei einer vorherigen Saisonunterbrechung von mindestens 2 Monaten.
- f) Die Entscheidungen der spielleitenden Stellen sind durch das Präsidium zu bestätigen.

3.

- a) Nimmt ein Verein mit mehr als zwei Herren- oder Frauenmannschaften am Spielbetrieb der Herren oder Frauen teil, so wird die **zu Saisonbeginn** höherklassig spielende Mannschaft als 1. Mannschaft, die unterklassige als 2. Mannschaft usw. bezeichnet. ~~Dies gilt auch für den Fall des Aufstiegs der 2. Mannschaft.~~ Das Spielen in der gleichen Spielklasse ist nur in unterschiedlichen Staffeln möglich, wenn in dieser Spielklasse mindestens zwei Staffeln existieren mit Ausnahmen



in der **untersten Spielklasse** Kreisliga-E. Dabei sind alle Mannschaften aufstiegsberechtigt.

- b) Nimmt ein Verein mit mehr als einer Mannschaft am Spielbetrieb der **11er** Senioren Ü 32 (~~11er~~), Altliga Ü 40 , Altliga Ü 50, Altliga Ü 60, **Altliga Ü 70** teil, so wird die **zu Saisonbeginn** höherklassig spielende Mannschaft als 1. Mannschaft, die weiteren Mannschaften als 2. etc. bezeichnet. Das Spielen in der gleichen Spielklasse ist nur in unterschiedlichen Staffeln möglich, wenn in dieser Spielklasse mindestens zwei Staffeln existieren. Dabei sind alle Mannschaften aufstiegsberechtigt.
- ~~e) Spielt mehr als eine Mannschaft eines Vereins in der gleichen Spielklasse, wo nur eine Staffel existiert, so genießen die Mannschaften Bestandsschutz, bis sie absteigen, zurückziehen oder gestrichen werden. Die betreffenden Mannschaften spielen als separate Teams. Das heißt: Das Spielen eines Spielers in beiden Mannschaften ist nicht möglich.~~
- c) ~~d)~~ Bei den ~~Herren (7er)~~, **7er** Senioren Ü 32 (~~7er~~) und Seniorinnen Ü 35 ist das Spielen von Mannschaften eines Vereines in der gleichen Spielklasse und derselben Staffel möglich, wenn ein Verein mehr Mannschaften als vorhandene Staffeln gemeldet hat.
4. Mannschaften der ~~1., 2. und ab 3.~~ **11er Herren** der Bezirksliga, Kreisligen A bis **zur untersten** Spielklasse E, **11er** Senioren Ü 32 (~~11er~~), **11er** Altliga Ü 40 (~~11er~~), Frauen der Landesliga und Bezirksliga
- a. Bei den Mannschaften der 1., ~~2.~~ Herren und ~~ab 3.~~ Herren der Bezirksliga, ~~Kreisligen A bis C~~ ist der Einsatz ~~von bis zu 16~~ Spielern möglich.
- ~~b. Bei den Mannschaften der Senioren Ü 32 (~~11er~~) und Ü 40 (~~11er~~) der Einsatz von bis zu 16 Spielern möglich.~~
- ~~c. Bei den Mannschaften der Frauen der Landesliga und Bezirksliga ist der Einsatz von bis zu 16 Spielerinnen möglich.~~
- In diesen Mannschaften ist der Einsatz von bis zu 16 Spielern bzw. Spielerinnen möglich. Ein Spieler, bzw. eine Spielerin gilt als eingesetzt, wenn er oder sie nach dem Anpfiff bis zum abschließenden Abpfiff (ggf. nach dem Entscheidungsschießen) im laufenden Spiel zum Einsatz kam.**
- Bei den Punktspielen der **o.g.** Mannschaften gemäß a. ~~c.~~ kann beliebig oft gewechselt werden, d.h. der Wiedereinsatz vorher ausgetauschter Spieler **bzw. Spielerinnen** ~~Annen~~ ist zulässig. Der Austausch ist nur während einer Spielunterbrechung möglich.
5. Mannschaften der ~~7er~~ Herren, ~~7er~~ Frauen, ~~7er~~ Seniorinnen Ü 35, ~~7er~~ Senioren Ü 32, ~~7er~~ Altliga Ü 40 und Altliga Ü 50 , Ü 60 **und Ü 70**
- ~~Diese Mannschaften führen von den Spielregeln abweichende Punktspiele durch. Dafür ~~werden~~~~
- Für diese Mannschaften werden** a. rechtzeitig vor Beginn eines jeden Spieljahres die aktuellen Durchführungsbestimmungen im offiziellen Bekanntmachungsorgan veröffentlicht.
6. Für den Spielbetriebs von 11er-Mannschaften der Frauen- und Herren Berlin-Liga und der Herren Landesliga, sowie für mögliche Relegationsspiele zum Aufstieg in die Herren Berlin-Liga und für den Pokalwettbewerb der 1. Frauen und der 1. und 2. Herren gilt Folgendes:



- a) Ein Einsatz von bis zu 16 Spielern **bzw. Spielerinnen** ist möglich.
- b) Während des Spiels dürfen fünf Spieler **bzw. Spielerinnen** ausgetauscht werden. Eine darüber hinaus gehende, zusätzliche Auswechslung bei Spielen mit Verlängerung ist nicht zulässig.
- c) Der Austausch ist nur während einer Spielunterbrechung zulässig und kann nicht rückgängig gemacht werden.

§ 20

Spielwertung bei Pflichtspielen

1. Ein gewonnenes Spiel, bei Punktspielen, wird für den Sieger **bzw. die Siegerin** mit drei Punkten, ein unentschiedenes Spiel für beide Mannschaften mit je einem Punkt gewertet. Bei Pokalspielen sind Wertungen möglich.
2. Wird ein verlorenes oder wird ein nicht ausgetragenes Spiel nachträglich für eine Mannschaft als gewonnen gewertet, so wird das Spielergebnis mit 2:0 Toren **und 3 Punkten, wenn in der Spielklasse Punkte vergeben werden, für die eine** den Sieger und 0:2 Toren die **andere Mannschaft** für den Verlierer gewertet. Gleiches gilt, wenn bei **einer Wertung eines** ein unentschiedenes Spieles für eine Mannschaft als gewonnen und für die andere als verloren gewertet wird.
3. Ist eine Mannschaft gesperrt und damit gehindert, für sie angesetzte Spiele auszutragen, so werden die ausgefallenen Spiele analog zu Ziffer 2 gewertet; es sein denn, durch die Rechtsorgane wird eine abweichende Festlegung getroffen. **Anträge auf Spielumlegung dieser Spiele sind nicht genehmigungsfähig.**
4. Hat die an einem Spielabbruch durch einen Schiedsrichter unschuldige Mannschaft zum Zeitpunkt des Abbruches ein günstigeres Ergebnis als 2:0 erzielt, so wird dieses Ergebnis gewertet.
5. Ein Spiel wird einer Mannschaft als verloren und der anderen Mannschaft als gewonnen gewertet, wenn sie
 - a. durch verspäteten oder mangelhaften Bau des Spielfeldes oder Fehlen des Balles oder Ersatzballes verschuldet, dass das Spiel nicht durchgeführt oder nicht ordnungsgemäß beendet werden kann,
 - b. sich weigert, unter einem ordnungsgemäß bestimmten Schiedsrichter **bzw. einer Schiedsrichterin** zu spielen,
 - c. auf das Spiel verzichtet oder mit weniger als sieben Spielern **oder Spielerinnen** (fünf Spieler **bzw. Spielerinnen** auf Kleinfeld) antritt,
 - d. einen Spieler **oder eine Spielerin** ohne Spielberechtigung hat teilnehmen lassen oder gegen die Vorschriften des § 14 Ziffern 2 und 3 4 sowie § 15 Ziffern 10 und 11 verstößt,
 - e. ein Spiel abbricht oder den Abbruch verschuldet oder wenn das Spiel durch mangelhaften Ordnungsdienst des Heimvereines durch den Schiedsrichter **oder die Schiedsrichterin** abgebrochen wird,
 - f. durch eigenes Verschulden so spät antritt, dass das Spiel nicht ordnungsgemäß zu Ende geführt werden kann, oder wenn sie die Durchführung eines Pflichtspieles unsportlich verhindern.



Wenn beide Mannschaften für jeweils einen der **o.g. unter a bis f** aufgeführten Verstöße verantwortlich sind, kann die Spielwertung auch gegen beide Mannschaften erfolgen.

- ~~6. Mannschaften oder Vereine, die gemäß § 9 FO, vom Präsidium~~
 - ~~a. vom Spielbetrieb auf Dauer ausgeschlossen wurden, gelten als erster Absteiger ihrer Staffel. Sie beginnen im folgenden Spieljahr in der Spielklasse, in die sie zwangsweise versetzt wurden. Alle bis zum Ausschluss ausgetragenen Spiele werden nicht gewertet.~~
 - ~~b. vom Spielbetrieb auf Zeit ausgeschlossen oder gesperrt oder suspendiert wurden, werden analog Ziffer 1 gewertet.~~

~~Jedes dadurch nicht ausgetragene Pflichtspiel gilt als Nichtantreten. Bei dreimaligem Nichtantreten wird diese Mannschaft von der weiteren Teilnahme am Spielbetrieb ausgeschlossen. Die bis zum Ausschluss ausgetragenen Pflichtspiele werden nicht gewertet. Diese Mannschaft gilt in ihrer bisherigen Spielklasse als Absteiger.~~
- ~~7. Mannschaften, die nach rechtskräftiger Entscheidung der Rechtsorgane aus dem laufenden Spielbetrieb ausgeschlossen wurden, gelten als erster Absteiger **bzw. Absteigerin** ihrer Staffel. Alle bis zum Ausschluss ausgetragenen Spiele werden nicht gewertet.~~
6. Mannschaften, die an einem oder mehreren Spielen in den letzten vier Pflichtspielen einer Spielzeit nicht antraten, werden mit einer Wertung gemäß § 20 Ziffer **1** belegt. Darüber hinaus werden dieser Mannschaft durch die spielleitende Stelle zu Beginn der nachfolgenden Saison jeweils drei Punkte pro nicht angetretenes Pflichtspiel abgezogen, maximal jedoch 6 Punkte.
Diese Regelung gilt nicht für den Jugendspielbetrieb.
7. Neben den in den Ziffern 1 ff. aufgeführten Spielwertungen werden Ordnungsstrafen gemäß § 32 in Verbindung mit der Anlage 1 verhängt.

§ 21

Landespokalspiele der 1. 11er-Frauen und 1. 11er-Herren

Der Berliner Fußball-Verband **ist Veranstalter** ~~Ausrichter~~ und legt die Modalitäten zur Durchführung der Berliner Landespokale und zur **Durchführung** ~~Ausrichtung~~ der Endspiele fest. Die ggf. vom Präsidium festzulegenden Pokalbestimmungen sind für die Teilnehmer **und die Teilnehmerinnen** verpflichtend. Das gilt auch für die **weiteren** ~~gesonderten~~ Pokalspiele, die im § 22 geregelt sind.

1. Die Teilnahme am Landespokal ~~der Frauen und Herren~~ ist verpflichtend. Am Pokalwettbewerb darf ~~sich der An~~ Pokalspielen ~~dürfen sich alle Vereine nur mit ihren 1. Mannschaften, sowie der Pokalsieger~~ **bzw. die Pokalsiegerin** der Freizeitliga (Herren) beteiligen. Spielgemeinschaften dürfen nicht an Pokalspielen teilnehmen. Ist ein Verein wegen seiner DFL/DFB-Spielklassenzugehörigkeit mit einer Mannschaft für den laufenden DFB-Vereinspokal qualifiziert, kann keine weitere Mannschaft für den Landespokalwettbewerb der 1. Mannschaften gemeldet werden.
 - a. Der **oder die** vom Berliner Fußball-Verband zur Teilnahme an der 1. Hauptrunde des DFB-Pokals der Herren ermittelte Teilnehmer oder **Teilnehmerin** erhält einen



Betrag aus der Verwertung der Medien- und Marketingrechte. Dieser wird durch das DFB-Präsidium festgelegt. Ebenfalls festgelegt wird ein Anteil für die Landesverbände für die Ermittlung von qualifizierten Teilnehmern **oder Teilnehmerinnen** für den DFB-Pokal der Herren.

Dieser wird wie folgt aufgeteilt:

Der Verlierer **bzw. die Verliererin** des Finals erhält 40 %, die zwei unterlegenen Halbfinalteilnehmer **bzw. Halbfinalteilnehmerinnen** je 20 %, die unterlegenen Viertelfinalteilnehmer **bzw. Viertelfinalteilnehmerinnen** je 5 %.

Erfolgt hinsichtlich des vorgenannten Anteils keine Festlegung durch den DFB, so trifft das BFV-Präsidium entsprechende Regelungen.

Der BFV legt rechtzeitig weitere Auszahlungsdetails fest, insbesondere auch zu der Frage, ob es sich bei den von ihm ausgeschütteten Beträgen um Brutto oder Netto-Summen handelt.

Die Auszahlung erfolgt nach ordnungsgemäßer Rechnungstellung durch die Landespokalteilnehmer **oder die Landespokalteilnehmerin** an den BFV. Die Rechnungstellung soll innerhalb von zwei Wochen nach der 1. DFB Pokal-Hauptrunde erfolgen.

2. Die Pokalspiele werden nach vorheriger Ankündigung öffentlich ausgelost. Die Ankündigungen erfolgen über **das offizielle Bekanntmachungsorgan** ~~die Amtlichen Mitteilungen und die BFV-Homepage~~. Der zuerst geloste Verein hat Heimrecht. Bis einschließlich **Halbfinale** ~~Achtelfinale~~ gilt, dass die unterklassige Mannschaft Heimrecht genießt. Der Verein, der Heimrecht hat ist gleichzeitig auch **Ausrichter** ~~Veranstalter~~ des Pokalspiels.
Zum Erreichen einer für Pokalrunden günstigen Mannschaftszahl (2, 4, 8, 16, 32, 64, 128, 256 usw.) kann die **erste Runde als Qualifikationsrunde** ~~eine Ausscheidungsrunde~~ mit gesetzten Freilos durchgeföhrt werden, **die an die höchstklassig spielenden Mannschaften verteilt werden. Im Bedarfsfall wird für die Zuteilung der Freilose die Abschlusstabelle der Vorsaison zu Grunde gelegt.**
3. Kann ein Verein seine ~~Spielstätte~~ **Spielfeld** zum angesetzten Zeitpunkt nicht stellen, findet das Spiel beim Gegner statt.
4. Die Vereine können sich auf einen Tausch des Heimrechtes einigen. Die spielleitende Stelle hat hierfür ihre Zustimmung zu geben. Die Umlegung erfolgt unter Beachtung des § 18 Ziffern **12 bis 15** ~~14 bis 16~~.
5. Findet ein Pokalspiel zum angesetzten Zeitpunkt nicht statt, so wertet die spielleitende Stelle nach dem Verschuldensprinzip.
6. ~~Pokalspiele haben gegenüber Punktspielen Vorrang.~~
6. 7. Endet ein Pokalspiel trotz Verlängerung von 2 x 15 Minuten unentschieden, so wird sofort der Sieger **bzw. die Siegerin** durch Entscheidungsschießen, entsprechend den DFB-Regeln ermittelt.
7. ~~8.~~ Der Pokalsieger **bzw. die Pokalsiegerin** ist verpflichtet, am DFB-Vereinspokal mit seiner 1. Mannschaft anzutreten. **Ist der Pokalsieger bzw. die Pokalsiegerin bereits über seine Spielklasse für den DFB-Pokal qualifiziert, so wird der Finalgegner bzw. die Finalgegnerin ebenfalls für den DFB-Pokal gemeldet.**



8. ~~9.~~ Die Spielberechtigung für Vertragsspieler **bzw. Vertragsspielerinnen** der Regional- bzw. Lizenzligen außerhalb der regulären Wechselperiode (bis 30. Juni) regelt die **Meldeordnung**~~Θ~~
- Nach Beendigung der Spielserie einer höheren Mannschaft gelten für die Pokalrunden die beiden letzten Spieltage der höheren Mannschaft.
- Die Spielberechtigung für Vertragsspieler **bzw. Vertragsspielerinnen** der Regional- bzw. Lizenzligen außerhalb der regulären Wechselfrist (bis 30. Juni) regelt die **Melderordnung**~~Θ~~.
9. ~~10.~~ Bei den Pokalspielen der Frauen und Herren ist ein Einsatz von bis zu 16 Spielern **bzw. /Spielerinnen, d.h. ein Ein-Auswechseln von bis zu fünf Spielern/Spielerinnen** möglich. § 19 Ziff. 6 ~~neu~~ der Spielordnung gilt entsprechend. Die Vorschriften des § 19 Ziffer 4 finden keine Anwendung.
10. ~~11.~~ Erscheint zum angesetzten Spielbeginn der angesetzte Schiedsrichter **oder die angesetzte Schiedsrichterin** nicht, muss nach § 23 Ziffer 7 verfahren werden.
11. ~~12.~~ Der jeweilige Pokalsieger **oder die jeweilige Pokalsiegerin** erhält einen Wanderpokal.
12. ~~13.~~ Der Pokal verbleibt endgültig bei der Mannschaft, die
- dreimal hintereinander oder
 - fünfmal in unterbrochener Reihenfolge Pokalsieger **oder Pokalsiegerin** wurde.
13. ~~14.~~
- Kann ein Spieljahr zur Ermittlung der Pokalsieger aufgrund einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage oder höherer Gewalt voraussichtlich nicht bis zum festgelegten Spieljahresende beendet werden, können die Pokalwettbewerbe in einem modifizierten Wettbewerb unter Berücksichtigung der Interessen der teilnehmenden Vereine und der Interessen des BFV insbesondere im Pokalwettbewerben der 1. Herren / 1. Frauen an der Durchführung des Endspiels sowie der Ermittlung des Teilnehmers **bzw. der Teilnehmerin** für die 1. Runde des DFB-Pokals der darauf folgenden Saison, zu Ende gespielt werden, oder die Pokalwettbewerbe werden ohne Pokalsieger **bzw. Pokalsiegerin** beendet.
 - Grundsätzlich soll eine sportliche Entscheidung des Pokalsiegers **bzw. der Pokalsiegerin** ermöglicht werden, auch wenn nicht alle Vereine aufgrund einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage an der sportlichen Entscheidung in einem modifizierten Wettbewerb teilnehmen können.
 - In den Pokalwettbewerben können unterschiedliche Entscheidungen (modifizierter Wettbewerb oder Beendigung ohne Pokalsieger **bzw. Pokalsiegerin**) getroffen werden.
 - Sofern ein Pokalsieger oder **eine Pokalsiegerin** nicht ermittelt werden kann, sind die spielleitenden Stellen berechtigt, einen Teilnehmer **bzw. eine Teilnehmerin** für die 1. Runde des DFB-Pokals der darauffolgenden Saison zu bestimmen. Ein Losverfahren muss dabei nicht ~~angewandt~~ **angewendet** werden.
 - Die Entscheidung nach § 21 Ziff. ~~14~~ **15** a) und d) treffen die zuständigen spielleitenden Stellen. Im Rahmen der Ermessensentscheidungen sind die Anforderungen an einen geordneten Spielbetrieb zu beachten, insbesondere die Vorgaben des Gesundheitsschutzes, die behördlichen Anordnungen sowie die Berücksichti-



gung einer vierwöchigen Vorbereitungszeit bei einer vorherigen Saisonunterbrechung von mindestens 2 Monaten.

- f. Die Entscheidungen der spielleitenden Stellen sind durch das Präsidium zu bestätigen.

§ 22

Weitere Gesonderte Pokalspiele

1. Folgende freiwillig, fristgemäß gemeldete Mannschaften spielen in separaten Runden den Pokalsieger **bzw. die Pokalsiegerin** aus:
 - a. 2. **11er** Herren
 - b. ab 3. **11er** Herren
 - c. **7er** Herren (~~7er~~)
 - d. untere **11er** Frauen (~~11er~~) ab 2. Mannschaften
 - e. **7er** Frauen (~~7er~~)
 - f. **11er** Senioren Ü 32 (~~11er~~)
 - g. **7er** Senioren Ü 32 (~~7er~~)
 - h. Seniorinnen (ab Ü 35)
 - i. **11er** Altliga Ü 40 (~~11er~~)
 - j. **7er** Altliga Ü 40 (~~7er~~)
 - k. Altliga Ü 50
 - l. Altliga Ü 60
 - m. Futsal

Zur Förderung des Fußballsportes **können die spielleitenden Stellen** ~~kann der SPA~~ zusätzliche Pokalwettbewerbe in den Spielbetrieb aufnehmen.

2. Nicht spielberechtigt für die Pokalrunden a bis ~~g d, i, k und l~~ sind Spieler **und Spielerinnen** ~~innen~~, die an den beiden tatsächlich stattgefundenen Pflichtspielen einer höheren Mannschaft, die dem Pokalspieltag der unteren vorangehen, an einem Pflichtspiel einer höheren Mannschaft teilgenommen haben. Ausgenommen von dieser Einschränkung sind Altliga-Spieler (ab Ü 40) und Seniorinnen (ab Ü 35).
Nach Beendigung der Spielserie einer höheren Mannschaft gelten für die Pokalrunden a ~~bis g d, i, k und l~~ die beiden letzten Spieltage der höheren Mannschaft.
Die Rangfolge einer höheren Mannschaft ergibt sich aus § 18 Ziffer 7.

3. **Die Pokalspiele werden unter Aufsicht der spielleitenden Stelle ausgelost. Der zuerst geloste Verein hat Heimrecht. Bis einschließlich Halbfinale gilt, dass die unterklassige Mannschaft Heimrecht genießt. Der Verein, der Heimrecht hat ist gleichzeitig auch Ausrichter des Pokalspiels.**
Zum Erreichen einer für Pokalrunden günstigen Mannschaftszahl (2, 4, 8, 16, 32, 64, 128, 256 usw.) kann die erste Runde als Qualifikationsrunde mit gesetzten-Freilos durchgeföhrt werden, die an die höchstklassig spielenden Mannschaften verteilt werden. Im Bedarfsfall wird für die Zuteilung der Freilose die Abschlusstabelle der Vorsaison zu Grunde gelegt.

4. ~~3.~~ Auswechsel- und Wiedereinsatzmodalitäten



- a. Bei den Pokalspielen der 2. Herren ist ein Einsatz von bis zu 16 Spielern, d.h. ein Auswechseln von bis zu fünf Spielern möglich. § 19 Ziff. 6 der Spielordnung gilt entsprechend. Die Vorschriften des § 19 Ziffer 4 der **Spielordnung** finden keine Anwendung.
 - b. Bei den Pokalspielen der unteren Herren ab 3. Mannschaften, 11er Senioren Ü 32 und 11er Altliga Ü 40 finden die Vorschriften des § 19 Ziffer **4** Anwendung.
 - c. Bei den Pokalspielen der 11er Frauen ab 2. Mannschaften ist ein Einsatz von bis zu 16 Spielerinnen, d.h. ein Auswechseln von bis zu fünf Spielerinnen möglich. § 19 Ziff. 6 der **Spielordnung** gilt entsprechend. Die Vorschriften des § 19 Ziffer 4 der **Spielordnung** finden keine Anwendung.
5. ~~4.~~ Bei Fehlen eines Schiedsrichters **bzw. der Schiedsrichterin** müssen beide Mannschaften gleichmäßig bemüht sein, einen Ersatz-~~S~~**Schiedsrichter bzw. der Ersatz-Schiedsrichterin** zu stellen (vgl. hierzu § 23 Ziffer 8).
Fällt ein Spiel wegen Fehlens eines Schiedsrichters **oder einer Schiedsrichterin** aus, wird beiden Vereinen das Spiel als verloren gewertet; sie scheiden aus dem Pokalwettbewerb aus.
6. ~~5.~~ Der jeweilige Pokalsieger **oder die jeweilige Pokalsiegerin** erhält einen Wanderpokal.
Der Pokal verbleibt endgültig bei der Mannschaft, die
- a. dreimal hintereinander oder
 - b. fünfmal in unterbrochener Reihenfolge Pokalsieger **oder Pokalsiegerin** wurde.
7. ~~6.~~ Für die Durchführung findet § 21 Ziffer ~~2~~ bis **6** Anwendung.
Endet ein Pokalspiel der **7er** Frauen (~~7er~~), **7er** Herren (~~7er~~), Senioren Ü 32 (~~7er~~), Altliga Ü 40, Ü 50 und Ü 60 nach der regulären Spielzeit unentschieden, so wird sofort der Sieger **bzw. die Siegerin** durch Entscheidungsschießen, entsprechend den DFB-Regeln, ermittelt.
8. ~~7.~~
- a) Kann ein Spieljahr zur Ermittlung der Pokalsieger aufgrund einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage oder höherer Gewalt voraussichtlich nicht bis zum festgelegten Spieljahresende beendet werden, können die Pokalwettbewerbe in einem modifizierten Wettbewerb unter Berücksichtigung der Interessen der teilnehmenden Vereine und der Interessen des BFV zu Ende gespielt werden oder die Pokalwettbewerbe werden ohne Pokalsieger **bzw. Pokalsiegerin** beendet.
 - b) Grundsätzlich soll eine sportliche Entscheidung des Pokalsiegers **bzw. der Pokalsiegerin** ermöglicht werden, auch wenn nicht alle Vereine aufgrund einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage an der sportlichen Entscheidung in einem modifizierten Wettbewerb teilnehmen können.
 - c) In den Pokalwettbewerben können unterschiedliche Entscheidungen (modifizierter Wettbewerb oder Beendigung ohne Pokalsieger **bzw. Pokalsiegerin**) getroffen werden.
 - d) Die Entscheidung nach § 22 Ziffer: **8** ~~7~~ a) treffen die zuständigen spielleitenden Stellen. Im Rahmen der Ermessensentscheidungen sind die Anforderungen an einen geordneten Spielbetrieb zu beachten, insbesondere die Vorgaben des Gesundheitsschutzes, die behördlichen Anordnungen sowie die Berücksichtigung



einer vierwöchigen Vorbereitungszeit bei einer vorherigen Saisonunterbrechung von mindestens 2 Monaten.

- e) Die Entscheidungen der spielleitenden Stellen sind durch das Präsidium zu bestätigen.

§ 23

Spielleitung durch Schiedsrichter **oder Schiedsrichterinnen**

1. Pflichtspiele von der 11er Herren Berlin-Liga bis **zur untersten Spielklasse, 11er Frauen Berlin- und Landesliga, Kreisliga C** sowie Pokalspiele **des 11er Herren- und 11er Frauenbereichs** sind ansetzungspflichtig.
2. Die für Schiedsrichter-, **Schiedsrichterinnen**, ~~und~~ Schiedsrichter-Assistenten und **Schiedsrichter-Assistentinnen** festgesetzten Spesen **zuzüglich Fahrgeld** gemäß ~~Spesenordnung~~ sind vom Heimverein **gemäß der Bestimmungen der Schiedsrichterordnung** vor dem Spiel zu **zahlen** ~~erstaten~~.
3. Bei Durchführung der Spiele ist gemäß der **Schiedsrichterordnung** ~~R0~~ und § 15 zu verfahren.
4. Bei schlechter Witterung muss der Schiedsrichter **bzw. die Schiedsrichterin bei allen ansetzungspflichtigen Spielen nach Punkt 1** ~~1., 2. und ab 3. Herren sowie Verbandstliga-Frauenmannschaften die Spielstätte~~ **das Spielfeld** mindestens zwei Stunden vor Spielbeginn besichtigen, um über die Bespielbarkeit der ~~Spielstätte~~ **des Spielfeldes** zu entscheiden.
Dafür sind ~~gemäß Anlage 1~~ 50 % der Spesen, **mindestens aber 8,00 €** gemäß ~~Spesenordnung~~ **und bei Ausfall des Spieles der Fahrgeldersatz** zu zahlen.
Eine Absage durch den Schiedsrichter **oder die Schiedsrichterin** ist nur am Spieltag möglich.
5. Bei Spielausfällen aller restlichen Spiele ist der Fahrgeldersatz gemäß Anlage 1 zu erstatten.
Kommt ein Spiel wegen Nichtantretens einer Mannschaft nicht zur Austragung, so ist **dem angesetzten und vor Ort erschienenen Schiedsrichter bzw. der Schiedsrichterin, sowie ggf. den angesetzten Schiedsrichter-Assistenten bzw. Schiedsrichter-Assistentinnen** der volle Spesensatz **zuzüglich Fahrgeld gemäß der Bestimmungen der Schiedsrichterordnung** ~~laut Spesenordnung~~, zu Lasten des Verursachers, zu zahlen.
6. Der Schiedsrichter **bzw. die Schiedsrichterin** hat alle mit dem Spiel zusammenhängenden Vorgänge wie Spielbeginn und -ende, Ergebnis, Feldverweise, Verwarnungen, Unfälle usw. zu melden. Im Übrigen gilt § 15.
7. Erscheint der angesetzte Schiedsrichter **oder die angesetzte Schiedsrichterin** nicht 15 Minuten vor dem angesetzten Spielbeginn oder fällt er während der Spielleitung aus, übernimmt der angesetzte erste (zweite) Schiedsrichter-Assistent, **bzw. die angesetzte erste (zweite) Schiedsrichter-Assistentin** die Spielleitung.
 - a. Andernfalls müssen sich die beteiligten Vereine auf einen anderen neutralen Schiedsrichter **oder Schiedsrichterin** einigen. Dieser Ersatz-~~Schiedsrichter~~, **bzw. diese Ersatz-Schiedsrichterin** muss mindestens für diese Spielklasse qualifiziert sein.



- b. Steht kein Schiedsrichter **oder keine Schiedsrichterin** mit entsprechender Qualifikation zur Verfügung, können sich beide auf einen anderen **oder eine andere**, auch nicht neutralen Schiedsrichter **oder Schiedsrichterin** einigen. Sind die Voraussetzungen zu Ziffern 8 a und b nicht erfüllt, so ist das Spiel neu anzusetzen. Diese Regelung gilt nur bei **allen ansetzungspflichtigen Spielen nach Punkt 1.** ~~von 1. und 2. 11er Herren sowie 11er Berlin Liga Frauenmannschaften.~~
8. Bei allen anderen Mannschaften **im** Spielbetrieb (einschließlich Jugendbereich) und bei Spielen, die durch die Verbandsorgane nicht mit einem Schiedsrichter **oder einer Schiedsrichterin** besetzt sind, gilt folgende Regelung:
- a. ist ein neutraler Schiedsrichter **oder eine neutrale Schiedsrichterin** mit gültigem **SchiedsrichterR**-Ausweis anwesend **und gewillt**, leitet **dieser bzw. diese** ~~der~~ das Spiel.
Sind mehrere neutrale Schiedsrichter **oder Schiedsrichterinnen** mit gültigem **SchiedsrichterR**-Ausweis anwesend, bestimmt der Gastverein den **SchiedsrichterR bzw. die Schiedsrichterin aus diesen**.
- b. Sind **SchiedsrichterR oder Schiedsrichterinnen** mit gültigem **SchiedsrichterR**-Ausweis anwesend, die einem der beteiligten Vereinen angehören, hat der **SchiedsrichterR bzw. die Schiedsrichterin** des Gastvereins das Vorrecht, das Spiel zu leiten.
- c. Ist kein **SchiedsrichterR und keine Schiedsrichterin** mit gültigem **SchiedsrichterR**-Ausweis anwesend, leitet eine anwesende **und gewillte** Person mit einem gültigen „Regelkundausweis für Betreuer“ das Spiel. Sind mehrere Personen mit einem derartigen Ausweis anwesend, bestimmt der Gastverein den Ersatz-**SchiedsrichterR bzw. die Ersatz-Schiedsrichterin aus diesen Personen**.
- d. Sind keine **SchiedsrichterR oder Schiedsrichterinnen** mit gültigem **SchiedsrichterR**-Ausweis oder „Regelkundausweis für Betreuer“ anwesend, bestimmt der Gastverein den Ersatz-**Schiedsrichter, bzw. die Ersatz-Schiedsrichterin, der bzw. die** einem BFV / DFB-Verein angehören muss.
- Verzichtet der Gastverein auf sein Vorschlagsrecht zu a bis d, so geht dieses auf den Heimverein über.
- In jedem Fall sind die angesetzten Spiele auszutragen. Kommt das Spiel wegen Fehlens eines Schiedsrichters **oder einer Schiedsrichterin** nicht zur Austragung, so wird das Spiel für beide Mannschaften mit 0:2 Toren als verloren gewertet, **es sei denn eine Ordnung oder Durchführungsbestimmung sieht das Austragen eines Spieles ohne Schiedsrichter bzw. Schiedsrichterin ausdrücklich vor**.
9. In allen Fällen einer Einigung auf einen Ersatz- **SchiedsrichterR oder eine Ersatz-Schiedsrichterin** muss dieser mit Name und Vereinszugehörigkeit im Spielbericht eingetragen werden. ~~Die Bestätigung des Nichtantrittes des Schiedsrichters im elektronischen Spielbericht durch beide Vereine gilt als Einigung auf den eingetragenen Ersatz-Schiedsrichter.~~
10. Ein Verein ist nicht berechtigt, einen Schiedsrichter, **der oder eine Schiedsrichterin, die sich durch eine offizielle Ansetzung oder durch die o.g. Reihenfolge ergibt**, abzulehnen.
11. Stehen für ein Spiel neutrale Schiedsrichter-Assistenten **oder Schiedsrichter-Assistentinnen** nicht zur Verfügung, so haben beide Vereine **bei Spielen auf Großfeld**



je einen Schiedsrichter-Assistenten **bzw. einer Schiedsrichter-Assistentin (sog. Vereins-Linienrichter bzw. Verein-Linienrichterin)** zu stellen **und im Spielbericht einzutragen**. Diese werden vor dem Spiel vom angesetzten Schiedsrichter über ihre Aufgaben im Spiel unterwiesen, **die sich grundsätzlich auf das Anzeigen des Überschreitens des Balles der jeweiligen Seitenlinie beschränken**.

§ 24

Ausscheiden von Mannschaften; Fusionen

1. Tritt eine Mannschaft einer Altersklasse im Erwachsenenbereich im laufenden Spieljahr dreimal schuldhaft zu Pflichtspielen nicht an, oder wird eine Mannschaft während der laufenden Spielserie zurückgezogen oder gestrichen, **so wird diese durch die nächstfolgende Mannschaft derselben Altersklasse ersetzt. Die unterste Mannschaft derselben Altersklasse scheidet aus. Im Bereich der Senioren Ü 32 bis Altliga Ü 70 sind Ausnahmen auf Antrag möglich über den die spielleitende Stelle entscheidet.**

Wird eine gemeldete Mannschaft vor Beginn der Pflichtspiele einer Saison zurückgezogen, entscheidet die spielleitende Stelle über die erforderlichen Maßnahmen **zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Spielbetriebes**.

2. Wird eine Mannschaft in einem Bereich, in dem um Auf- und Abstieg gespielt wird, während der laufenden Saison zurückgezogen oder muss wegen dreimaligen Nichtantretens vom Spielbetrieb gestrichen werden, **so gilt für die Wertung der Spiele folgendes: so gilt sie als Absteiger. Für die Wertung der Spiele dieser Mannschaft gilt folgendes:**

- a. Wird die Mannschaft bis zum 31. März der laufenden Saison abgemeldet oder gestrichen, werden alle bis dahin erzielten Ergebnisse gestrichen.
- b. Wird die Mannschaft ab dem 1. April der laufenden Saison abgemeldet oder gestrichen, werden alle restlichen Spiele dieser Mannschaft mit 3 Punkten und 2:0 Toren für die jeweiligen Spielpartner gewertet.

Bei Neuanschaffung in der kommenden Saison wird die abgemeldete oder gestrichene Mannschaft in der untersten Spielklasse eingereiht.

3. Verursacht in der laufenden Saison eine Mannschaft fünfmal eine vorzeitige Beendigung oder einen Abbruch eines Pflichtspiels, ist diese Mannschaft aus dem Wettbewerb zu streichen.
 - a. Wird die Mannschaft bis zum 31. März der laufenden Saison gestrichen, werden alle bis dahin erzielten Ergebnisse gestrichen.
 - b. Wird die Mannschaft ab dem 1. April der laufenden Saison gestrichen, werden alle restlichen Spiele dieser Mannschaft mit 3 Punkten und 2:0 Toren für die jeweiligen Spielpartner gewertet.
4. Fusionen (Verschmelzungen) regelt § 14 **Meldeordnung**Θ.
5. **Scheiden innerhalb der ersten drei Spieltage viele Mannschaften aus dem Spielbetrieb aus, können durch die spielleitende Stelle Maßnahmen vorgenommen werden, um einen ordnungsgemäßen Spielbetrieb zu ermöglichen. Dazu gehören u.a. Staf-**



- felneuordnungen oder die Anpassung von der Zahl der zu spielenden Runden. Erzielte Punkte und Tore werden dabei annulliert.
6. Mannschaften oder Vereine, die gemäß § 9 (*wenn FO genehmigt, sonst: § 8*) Finanzordnung
- vom Spielbetrieb auf Dauer ausgeschlossen wurden, gelten als erster Absteiger bzw. Absteigerinnen ihrer Staffel. Alle bis zum Ausschluss ausgetragenen Spiele werden nicht gewertet.
 - vom Spielbetrieb auf Zeit ausgeschlossen oder gesperrt oder suspendiert wurden, werden analog Ziffer 1 gewertet.
- Jedes dadurch nicht ausgetragene Pflichtspiel gilt als Nichtantreten. Bei dreimaligem Nichtantreten wird diese Mannschaft von der weiteren Teilnahme am Spielbetrieb ausgeschlossen. Die bis zum Ausschluss ausgetragenen Pflichtspiele werden nicht gewertet. Diese Mannschaft gilt in ihrer bisherigen Spielklasse als Absteiger bzw. Absteigerinnen.
7. Mannschaften, die nach rechtskräftiger Entscheidung der Rechtsorgane aus dem laufenden Spielbetrieb ausgeschlossen wurden, gelten als erster Absteiger bzw. Absteigerin ihrer Staffel. Alle bis zum Ausschluss ausgetragenen Spiele werden nicht gewertet.

§ 25

Auf- und Abstiegsregelung

1. Grundsätzlich ~~sind~~ ~~haben~~ Staffelsieger **und Staffelsiegerinnen aufstiegsberechtigt** ~~Aufstiegsberechtigung~~. Den Aufstieg in den überregionalen Spielbetrieb regeln die ~~einschlägigen~~ Vorschriften des überregionalen Verbandes. **Wird auf ein Aufstiegsrecht verzichtet (s.u.), so geht dieses auf die nächstfolgende Mannschaft über. kein Gebrauch gemacht**, ~~Macht ein Aufstiegsberechtigter von seinem bzw. die nächst folgende aufstiegsberechtigte Mannschaft von ihrem Recht keinen Gebrauch, tritt an diese Stelle die nächst platzierte aufstiegsberechtigte Mannschaft.~~ Der unwiderrufliche Verzicht auf das Aufstiegsrecht ~~oder~~ ~~und~~ das Recht zur Teilnahme an Entscheidungs- ~~oder~~ ~~und~~ Relegationsspielen ist bis zum 15. Mai des Spieljahres schriftlich gegenüber der spielleitenden Stelle zu erklären. Bei einer nachträglichen Verzichtserklärung werden der jeweiligen Mannschaft für die neue Saison drei Punkte abgezogen.

Variante A (Saison wird vorzeitig beendet)

Sollte aufgrund einer behördlichen Anordnung, der Spielbetrieb ausgesetzt und die Saison vorzeitig beendet, entfällt die Aufstiegsverzichtsmeldung zum 15. Mai des Spieljahres. **Die spielleitende Stelle** ~~Der Spielausschuss~~ legt dann einen neuen Termin zur schriftlichen Meldung zum Aufstiegsverzicht fest. Der neue Termin muss in **dem offiziellen Bekanntmachungsorgan** ~~den amtlichen Mitteilungen~~ veröffentlicht werden. Der unwiderrufliche Verzicht auf das Aufstiegsrecht und das Recht zur Teilnahme an Entscheidungs- und Relegationsspielen ist bis zum jeweiligen, durch **die spielleitende Stelle** ~~den Spielausschuss~~ veröffentlichten Termin gegenüber der spiel-



leitenden Stelle zu erklären. Bei einer nachträglichen Verzichtserklärung werden der jeweiligen Mannschaft für die neue Saison drei Punkte abgezogen

Variante B (Saison wird über den ~~30.06~~ **30. Juni** hinaus gespielt)

Sollte aufgrund einer behördlichen Anordnung, der Spielbetrieb ausgesetzt und die Saison über den ~~30.06~~ **30. Juni** eines Spieljahres weitergeführt werden, entfällt die Aufstiegsverzichtsmeldung zum 15. Mai des Spieljahres. **Die spielleitende Stelle** ~~Der Spielausschuss~~ legt dann einen neuen Termin zur schriftlichen Meldung zum Aufstiegsverzicht fest. Der neue Termin muss in **dem offiziellen Bekanntmachungsorgan** ~~den amtlichen Mitteilungen~~ veröffentlicht werden. Der unwiderrufliche Verzicht auf das Aufstiegsrecht und das Recht zur Teilnahme an Entscheidungs- und Relegationsspielen ist bis zum jeweiligen, durch **die spielleitende Stelle** ~~den Spielausschuss~~ veröffentlichen Termin gegenüber der spielleitenden Stelle zu erklären. Bei einer nachträglichen Verzichtserklärung werden der jeweiligen Mannschaft für die neue Saison drei Punkte abgezogen.

2. Entstehen **durch die Mannschaftsmeldungen** Abweichungen von § 7 ~~aus welchen Gründen auch immer~~ kann die spielleitende Stelle rechtzeitig vor Beginn eines Spieljahres die Auf- bzw. Abstiegsregelung dahingehend verändern, dass die ~~in im~~ § 7 Ziffern ~~1 und 2~~ vorgesehene Staffelfstärke erreicht wird.
3. Die gültigen Auf- und Abstiegsregelungen müssen **spätestens 14 Tage vor dem ersten Spieltag der jeweiligen Altersklasse** ~~vor Beginn eines Spieljahres~~ vom BFV in dem offiziellen Bekanntmachungsorgan veröffentlicht werden.
4. **Steigen aus dem Regionalverband Mannschaften in den Bereich des BFV ab, so erhöht sich die Zahl der Absteiger bzw. Absteigerinnen zum Ende des folgenden Spieljahres, um die Einteilung nach § 7 zu erreichen.** ~~Die Zahl der Absteiger aus jeder Spielklasse der 1. und 2. Herren, sowie Frauen erhöht sich zum Ende des folgenden Spieljahres um die Zahl der Absteiger aus dem Regionalverband. Es dürfen aber nicht mehr als maximal zwei zusätzliche Absteiger bzw. Absteigerinnen aus der höchsten BFV-Spielklasse sein.~~
5. Steigt eine Mannschaft in eine Lizenzliga auf, erwirkt die 2. Mannschaft das Recht, in der Berlin-Liga als 1. Amateurm Mannschaft zu spielen. Der Verein hat das Recht, eine weitere Mannschaft als 2. Mannschaft zu melden. Sie beginnt ihre Spiele in der untersten Spielklasse, **bzw. in der Spielklasse für die sie sich sportlich qualifiziert hat.**
6. Steigt eine Mannschaft aus einer Lizenzliga in den Regionalverband ab und spielt die 1. Amateurm Mannschaft im BFV-Spielbetrieb, so verbleibt **diese 1. Amateurm Mannschaft** sie in ihrer Spielklasse, für die sie sich für das kommende Spieljahr qualifiziert hat. Sie spielt dort als 2. Herrenmannschaft **usw.**

Die bisher spielende **unterste 2.** Herrenmannschaft (siehe Ziffer 5) verliert dann ihr Aufstiegsrecht und scheidet aus dem Spielbetrieb für 1. Herrenmannschaften aus.

7. Steigt eine Mannschaft aus dem Regionalverband in den BFV ab (Berlin-Liga), verbleibt die 2. Mannschaft als 2. Mannschaft in der Spielklasse für die sie sich für das kommende Spieljahr sportlich qualifiziert hat.

Hat sie sich für die Berlin-Liga qualifiziert, ~~spielt sie in der Berlin-Liga,~~ muss sie in die nächstfolgende Spielklasse absteigen. **Weitere ab 3. Mannschaften verbleiben in ih-**



rer Spielklasse, sofern sich durch eine Ordnung oder Durchführungsbestimmung nichts anderes ergibt.

8. **Für das** Ausscheiden einer 1. Herren-, U23-Herren- oder Frauenmannschaft eines BFV-Vereins aus dem Spielbetrieb des Regionalverbandes, außerhalb des sportlichen Abstiegs, gilt folgendes:
- Diese Mannschaft wird zu Beginn der neuen Spielzeit in die höchste Spielklasse des Landesverbandes eingeordnet.
 - Voraussetzung ist die rechtzeitige Anmeldung (Abgabetermin des Meldebogens) beim **Berliner Fußball-Verband e. V. FV**.
 - Die 2. Mannschaft (usw.) verbleibt in ihrer Spielklasse, außer, wenn sie in der höchsten Spielklasse des Landesverbandes spielt (siehe Ziffer 7).
 - Bei Nichteinhalten der Meldefrist oder Einreihung während des laufenden Spielbetriebs erfolgt die Einordnung in die unterste Spielklasse des BFV bzw. in die Spielklasse in der die 2. **usw.** Mannschaft spielt. Die 2. Mannschaft (usw.) steigt in die nächstfolgende Spielklasse ab.
 - Der sich aus der Einstufung ergebende erforderliche erhöhte Abstieg, regelt die Ziffer 4.

9. Aufstieg

a) ~~1., 2. und ab 3.~~ Herren

		11er Herren	7er Herren
Von	Zur	Aufsteiger	Aufsteiger
Berlin-Liga	NOFV OL	1	entfällt
Landesliga	Berlin-Liga	3 + X	2 + X
Bezirksliga	Landesliga	6 + X	2 + X
Kreisliga A	Bezirksliga	9 8 + X	
Kreisliga B	Kreisliga A	12 10 + X	
Kreisliga C	Kreisliga B	12 + X	

b) Frauen

		11er Frauen	7er Frauen
Von	Zur	Aufsteiger	Aufsteiger
Berlin-Liga	NOFV RL	Aufstiegsrunde	0
Landesliga	Berlin-Liga	2 + X	2
Bezirksliga	Landesliga	3 + X	3
Kreisliga A	Bezirksliga	3 + X	4

Bei einer Fusion oder einem Übertritt eines Vereins aus der Berlin-Liga mit oder zu einem Verein der Regional- oder Oberliga, scheidet die Berlin-Liga-Mannschaft aus dieser Spielklasse aus.

c) Senioren ~~11er und 7er~~ Senioren Ü 32 11er, ~~Ü 32~~ 7er, **Altliga** Alt-Liga Ü 40 11er, ~~Ü 40~~ 7er, Ü 50, Ü 60, **Ü 70**



		Senioren 11er und 7er Ü32, 11er und 7er Alt-Liga Ü 40, Ü 50, Ü 60, Ü 70
Von	Zur	
Landesliga	Berlin-Liga Verbandsliga	2 Aufsteiger (1 u. 2 Platz)
Landesliga	Berlin-Liga Verbandsliga	4 Aufsteiger (1 u. 2 Platz)
Bezirksliga 1 Staffel	Landesliga 1 Staffel	2 Aufsteiger (1 u. 2 Platz)
Bezirksliga 1 Staffel	Landesliga 2 Staffeln	3 Aufsteiger (1 bis 3 Platz)
Bezirksliga 2 Staffeln	Landesliga 2 Staffeln	4 Aufsteiger (1 u. 2 Platz)
Bezirksliga 3 Staffeln	Landesliga 2 Staffeln	6 Aufsteiger (1 u. 2 Platz)
Kreisliga A 1 Staffel	Bezirksliga 3 Staffeln	3 Aufsteiger (1. bis 3 Platz)
Kreisliga A 2 Staffeln	Bezirksliga 2 Staffeln	4 Aufsteiger (1 u. 2 Platz)
Kreisliga A3 Staffeln	Bezirksliga 3 Staffeln	6 Aufsteiger (1 u. 2 Platz)
Kreisliga A 4 Staffeln	Bezirksliga 3 Staffeln	6 Aufsteiger (Platz 1 u. die zwei besten Zweiten)

Im Ü-Bereich kann es auf Grund von Zurückziehung, Streichung sowie Nichtmelden einer Mannschaft zu einem vermehrten Aufstieg kommen.

10. Abstieg

a) 1., 2. und ab 3. Herren

		11er Herren	7er Herren
Von	Zur	Absteiger	Absteiger
Berlin-Liga	Landesliga	ab Platz 16 + X	ab Platz 11 + X
Landesliga	Bezirksliga	ab Platz 14 + X	ab Platz 10 + X
Bezirksliga	Kreisliga A	ab Platz 14 + X ab Platz 15 + 2 auf Platz 14 mit niedrigster Quote + X	
Kreisliga A	Kreisliga B	ab Platz 14 + X ab Platz 15 + 2 auf Platz 14 mit niedrigster Quote + X	
Kreisliga B	Kreisliga C	ab Platz 15 + X ab Platz 15 + 2 auf Platz 14 mit niedrigster Quote + X	



b) Frauen

		11er Frauen	7er Frauen
von	zur	Absteiger	Absteiger
Berlin-Liga	Landesliga	ab Platz 13 + X	ab Platz 11
Landesliga	Bezirksliga	ab Platz 12 + X	ab Platz 10
Bezirksliga	Kreisliga A	ab Platz 12 + X	

Für 10 a) und b) gilt: X = Ein vermehrter Abstieg aus überregionalen Spielklassen löst einen entsprechenden vermehrten Abstieg, im folgenden Spieljahr für alle Spielklassen aus.

Bei Strukturveränderungen im überregionalen Spielbetrieb, die den BFV-Spielbetrieb beeinflussen, legt die spielleitende Stelle, unter Mitwirkung des Beirates die erforderlichen Änderungen der Staffeleinteilungen und der Auf- und Abstiegsregelung fest.

c) Senioren Ü32 11er, Ü32 7er, Alt-Liga Ü 40 11er, Ü 40 7er, Ü 50, Ü 60, Ü 70

Von	zur	Absteiger	Ab-Platz
Berlin-Liga Verbandsliga	Landesliga (1 Staffel)	2	13.
Berlin-Liga Verbandsliga	Landesliga (2 Staffeln)	4	11.
Landesliga (1 Staffel)	Bezirksliga (1 Staffel)	2	13.
Landesliga (2 Staffeln)	Bezirksliga (1 Staffel)	3	14. und schlechtester 13. Platz
Landesliga (2 Staffeln)	Bezirksliga (2 Staffeln)	4	13.
Landesliga (2 Staffeln)	Bezirksliga (3 Staffeln)	6	12.
Bezirksliga (3 Staffeln)	Kreisliga A (1 Staffel)	3	14.
Bezirksliga (3 Staffeln)	Kreisliga A (2 Staffeln)	4	14. und schlechtester 13. Platz
Bezirksliga (3 Staffeln)	Kreisliga A (3 Staffeln)	6	13.
Bezirksliga (3 Staffeln)	Kreisliga A (4 Staffeln)	6	13.

§ 26

Verein in Insolvenz

1. Im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird, gilt § 6 Ziffern 1-5 des allgemeinverbindlichen Teils der DFB-Spielordnung.
2. Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vereins kann das Präsidium des BFV mit dem vom Amtsgericht eingesetzten Insolvenzverwalter **bwz. der Insolvenzverwalterin** eine Vereinbarung zur weiteren Teilnahme aller anderen Mannschaften des Vereins am Spielbetrieb des BFV schließen.



3. Der Verein ist verpflichtet, den BFV innerhalb einer Frist von 10 Tagen über die Antragstellung auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens bzw. der Rücknahme eines solchen Antrages schriftlich zu informieren.
4. Der Verein ist verpflichtet, den BFV innerhalb einer Frist von drei Tagen nach Zustellung des Beschlusses zur Eröffnung bzw. Ablehnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse unter Beilegung des Nachweises des Amtsgerichts schriftlich in Kenntnis zu setzen.
5. Die spielklassenhöchste Herren- oder Frauenmannschaft eines Vereins darf nicht in die Spielklassen des NOFV aufsteigen, wenn über das Vermögen des Vereins das Insolvenzverfahren eröffnet bzw. mangels Masse abgelehnt wurde oder noch anhängig ist. Das Aufstiegsrecht für den Bereich des NOFV erhält der nächstplatzierte Verein, **der keinen Aufstiegsverzicht erklärt hat oder aus anderen rechtlichen Gründen nicht für den Aufstieg infrage kommt.**
6. Die klassenhöchste Herrenmannschaft eines Vereins, über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder bei dem die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird, gilt als Absteiger, **bzw. Absteigerin** in die nächste Spielklasse und rückt insoweit am Ende des Spieljahres an den Schluss der Tabelle. Verfügt der Verein ausschließlich über Frauen-Mannschaften, so gilt die klassenhöchste Frauen-Mannschaft als Absteiger **bzw. Absteigerin**.
Die Anzahl der aus sportlichen Gründen absteigenden Mannschaften vermindert sich entsprechend.
Für Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga, Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga gilt Nr. 6.
7. Die von einer solchen Mannschaft ausgetragenen oder noch auszutragenden Spiele werden nicht gewertet.
Dies gilt nicht, wenn die Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder seine Ablehnung nach dem letzten Spieltag, aber vor Ende des Spieljahres (~~30. Juni~~) getroffen wird.
8. Scheidet diese Mannschaft vor oder während des laufenden Spieljahres aus dem Spielbetrieb aus, gelten die für diesen Fall vorgesehenen Bestimmungen des für die jeweilige Spielklasse zuständigen Verbandes.
9. Wird die klassenhöchste Mannschaft vor dem ersten Pflichtspiel des neuen Spieljahres vom Spielbetrieb zurückgezogen und für die folgende Spielzeit nicht mehr zum Spielbetrieb gemeldet, so hat dies auf die Spielklassenzugehörigkeit der anderen Mannschaften des Vereins keine Auswirkung.
10. Vorstehende Bestimmungen gelten für zum Spielbetrieb zugelassene Kapitalgesellschaften entsprechend, nicht jedoch für die Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen.
11. Für Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga, Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga gilt: Beantragt ein Verein der 3. Liga, Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga selbst die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen sich oder wird auf Antrag eines Gläubigers **oder einer Gläubigerin** gegen einen solchen Verein im Zeitraum vom 1. Juli eines Jahres bis einschließlich des letzten Spieltages einer Spielzeit rechtskräftig ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt, so werden der klassenhöchsten Mannschaft mit



Stellung des eigenen Antrags des Vereins auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, sonst mit Rechtskraft des Beschlusses des Insolvenzgerichts, neun Gewinnpunkte in der 3. Liga bzw. sechs Gewinnpunkte in der Frauen-Bundesliga / 2. Frauen-Bundesliga mit sofortiger Wirkung aberkannt. Spielt der Verein in der 3. Liga und der Frauen-Bundesliga und / oder 2. Frauen-Bundesliga, so wird der Abzug von neun Gewinnpunkten nur in der 3. Liga vorgenommen. Spielt der Verein in der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga, so wird der Abzug von sechs Gewinnpunkten nur in der Frauen-Bundesliga vorgenommen.

Beantragt der Zulassungsnehmer **oder die Zulassungsnehmerin** der 3. Liga, Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga selbst das Insolvenzverfahren nach Abschluss des letzten Spieltages bis einschließlich zum 30. Juni eines Jahres oder ergeht der Beschluss des Insolvenzgerichts auf Antrag eines Gläubigers **oder einer Gläubigerin** in diesem Zeitraum, erfolgt die Aberkennung der Gewinnpunkte gemäß Absatz 1 mit Wirkung zu Beginn der sich anschließenden Spielzeit. Maßgeblich ist der Status in der laufenden Spielzeit. Die Entscheidung trifft der DFB-Spielausschuss für die 3. Liga bzw. der DFB Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball für die Frauen-Bundesliga/ 2. Frauen-Bundesliga. Sie ist endgültig. Der DFB-Spielausschuss / DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball kann von dem Punktabzug absehen, wenn gegen den Hauptsponsor oder einen anderen vergleichbaren Finanzgeber **oder Finanzgeberin** des Vereins zuvor ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde. Vorstehende Bestimmungen gelten für zum Spielbetrieb zugelassene Kapitalgesellschaften entsprechend.

D. Wiederholungs- und Entscheidungsspiele

§ 27

Wiederholungsspiele

Wiederholungsspiele sind auf ~~der Spielstätte~~ **dem Spielfeld** auszutragen, auf welchem das erste Spiel stattfand, falls die spielleitende Stelle nicht ~~aus besonderen Gründen eine andere Spielstätte~~ **ein anderes Spielfeld** bestimmt.

§ 28

Entscheidungsspiele und Relegation

1. Kommen in einer Staffel durch Punktgleichheit mehr Mannschaften für einen Auf- bzw. Abstieg infrage, als Auf- **oder** bzw. Absteiger **bzw. Auf- oder Absteigerinnen** vorgesehen sind, werden für die Platzierung folgende Kriterien in der angegebenen Reihenfolge herangezogen:

1. Die nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz.
2. Die Anzahl der erzielten Tore.
3. Die Tabelle aus den im direkten Vergleich der betroffenen Mannschaften in dieser Staffel erzielten Ergebnisse ggf. unter Berücksichtigung der Punkte 1. und 2.
4. Die Anzahl der in der unter 3. Genannten Tabelle erzielten auswärts erzielten Tore

Ist auch im Anschluss daran keine Entscheidung über Auf- und Abstieg möglich, so



findet eine Entscheidungsrunde auf neutralem Platz **Spielfeld** statt, auf dem ggf. wie o.a. eine Platzierung ermittelt wird.

Ggf. wird der Sieger **bzw. die Siegerin** durch Verlängerung von 2 x 15 Min und ein sofortiges Entscheidungsschiessen ermittelt. Die Verlängerung entfällt bei Spielen auf Kleinfeld.

2. Beim Aufstieg **oder** ~~und~~ Abstieg aus mehr als einer Staffel einer Spielklasse ergeben sich folgende Regelungen:

Sind weniger Aufstiegsplätze als Anzahl von Staffeln einer Spielklasse vorhanden, wird nach dem Divisionsverfahren (Punkte geteilt durch Anzahl der Spiele, Tore nach vorherigem Subtraktionsverfahren analog) gewertet.

Für die Mannschaftszahl wird die Abschlusstabelle herangezogen. Bei Gleichheit wird eine Entscheidungsrunde gem. Punkt 1 gespielt.

~~Beim Abstieg wird analog dem Aufstieg gewertet.~~

Den Spielmodus für alle Entscheidungsspiele legt die ~~s~~Spielleitende Stelle fest.

E. Auswahlspiele

§ 29

Pflichten und Rechte der Vereine und Spieler

1. Die Durchführung von Spielen der Auswahlmannschaften des BFV obliegt dem Verband unter Führung der spielleitenden Stelle.
2. Die Vereine sind verpflichtet, ihre Spieler **bzw. Spielerinnen** ~~innen~~ für Auswahlspiele und zum Zwecke der Ausbildung zur Verfügung zu stellen; desgleichen sind alle Spieler **und Spielerinnen** ~~innen~~ verpflichtet, einer Einladung zur Teilnahme an Auswahlspielen und Ausbildung Folge zu leisten.
3. Die Einladung erfolgt schriftlich über den Verein. Der Verein ist verpflichtet, den/~~die~~ Spieler/~~innen~~ **bzw. die Spielerin** von seiner ~~ih~~ **bzw. ihrer** Einladung zu unterrichten.
4. Eingeladene Spieler **und Spielerinnen** ~~innen~~ sind an dem vorgesehenen Spieltag und, soweit keine Ausnahmegenehmigung vorliegt an den **dem** dem Auswahlspiel folgenden Tag sowie an drei Tagen vor dem Auswahlspiel für andere Spiele nicht spielberechtigt, es sei denn, es handelt sich um Spiele **im Zusammenhang mit der Auswahl.** ~~ein Lehrgangsspiel.~~
5. Absagen von eingeladenen Spielern **oder Spielerinnen** ~~innen~~ sind über den Verein der spielleitenden Stelle oder dem ~~der~~ verantwortlichen Verbandstrainer **bzw. der verantwortlichen Verbandstrainerin** ~~in~~ unverzüglich unter Beifügung entsprechender Nachweise mitzuteilen.
6. Im Falle einer nicht begründeten Absage kann der/~~die~~ Spieler/~~in~~ **bzw. die Spielerin** für alle Spiele seines **bzw. ihres** Vereins an dem Tag des Auswahlspieles / Lehrganges / Reise und **für das** dem darauf folgenden Pflichtspiel gesperrt werden. Der Verein kann in diesem Falle bestraft werden.
7. Bei Einladung von mehr als einem/~~einer~~ Auswahlspieler/~~in~~ **bzw. einer Auswahlspielerin** zu Auswahlspielen im Herren- ~~und~~ Frauenbereich des BFV kann der abstellende Verein die Absetzung eines angesetzten Pflichtspieles bei der spielleitenden Stelle beantragen.



8. Bei Einberufung eines Spielers **bzw. einer Spielerin** des älteren Juniorenjahrganges **bzw. ≠** Juniorinnenjahrganges kann die Absetzung des Herren- **bzw. ≠** Frauenspieles des abstellenden Vereins nicht beantragt werden.

F. Freundschafts-, Hallen- und Turnierspiele

§ 30

Spielabschluss

1. Freundschafts-, Hallen- und Turnierspiele können jederzeit ausgetragen werden, soweit es die Durchführung der Pflichtspiele erlaubt und Veranstaltungen des Verbandes nicht entgegenstehen.
2. Für Spielabschlüsse mit ausländischen Mannschaften, **deren Nationalverband der FIFA angehören muss**, ist, **unabhängig davon, ob das Spiel in Deutschland oder im Ausland stattfindet**, eine Spielgenehmigung mit dem gültigen DFB-Vordruck über den BFV zu beantragen.

Bei Spielen mit Mannschaften aus EU-Ländern beträgt die Antragsfrist 14 Tage, bei Nicht-EU-Ländern 4 Wochen. Antragsfrist: ~~zwei Wochen vor dem Spieltag.~~ Bei Nichteinhalten der Frist erfolgt keine Genehmigung durch den BFV und keine Weiterleitung an den DFB.

Diese Regelung gilt nicht für offizielle Wettbewerbe der FIFA oder UEFA.

- ~~3. Für Spielabschlüsse mit Mannschaften anderer Landesverbände im Bereich des DFB, ausgenommen NOFV-Bereich, ist eine Spielgenehmigung mit dem gültigen BFV-Vordruck zu beantragen. Antragsfrist: zwei Wochen vor dem Spieltag.~~
4. Freundschafts- und Turnierspiele im Freien sind nach den amtlichen Regeln der FIFA durchzuführen.

§ 31

Hallenspiele, Futsal

1. Bei Hallen- und Turnierspielen von 1. Mannschaften sind der spielleitenden Stelle mit dem Genehmigungsantrag der Spielplan und die Hallen- und Turnierbestimmungen einzureichen.
2. Bei Hallen- und Turnierspielen von 1. Herren- und Frauen ~~in~~ Mannschaften müssen **durch den vom Veranstalter Ausrichter bzw. die Ausrichterin** Schiedsrichter **bzw. Schiedsrichterinnen** vom **Schiedsrichter-Ausschuss SRA** angefordert werden.
3. An Freundschafts-, Hallen- und Turnierspielen dürfen nur Spieler **oder Spielerinnen** teilnehmen, die das Spielrecht ihres Vereines haben und nicht gesperrt sind.
4. ~~Spiele in der Halle sind nach den vom BFV erlassenen „Richtlinien für Fußballspiele in der Halle“ durchzuführen. Im Übrigen gelten die Ordnungen des DFB und BFV.~~
4. ~~5.~~ Futsal ist die offizielle FIFA-Form des Fußballspiels in der Halle. Futsalspiele sind nach den gültigen FIFA- bzw. DFB-Futsalregeln, sowie den Durchführungsbestimmungen des BFV durchzuführen. In diesen Durchführungsbestimmungen sind insbesondere zu regeln:
 - a. der organisatorische Ablauf und die Einteilung in Spielklassen,
 - b. die Spielberechtigung,



- c. die Teilnahme an überregionalen Meisterschaften,
- d. die Unterwerfung unter die Regelungen der **Rechts- und Verfahrensordnung**VO.

G. Strafen und Feldverweis

§ 32

Ordnungsstrafen

Für Verstöße gegen die Spielordnung werden **von der spielleitenden Stelle oder im Auftrag von hauptamtlichen Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen des Bereiches Spielbetrieb** vom SPA Ordnungsstrafen **gemäß Anlage 1**, siehe Anlage 1, ausgesprochen.

§ 33

Maßnahmen – Strafenkatalog

Mitglieder der spielleitenden Stellen sind befugt, über folgende Maßnahmen zu entscheiden:

I. mit automatischer Sperre **nach einem Feldverweis auf Dauer** wird bestraft bei:

1. Handspiel zur Verhinderung eines Tores oder Handspiel zur Verhinderung einer Torchance,
2. sog. Notbremse ohne körperliche Beeinträchtigung des Gegenspielers **bzw. der Gegenspielerin**, ohne vorherige Verwarnung,

II. mit Sperre bis zu zwei Wochen bzw. max. zwei Pflichtspielen **nach einem Feldverweis auf Dauer**, zusätzlich zur automatischen Sperre, wird bestraft bei:

1. Handspiel zur Verhinderung eines Tores oder Handspiel zur Verhinderung einer Torchance, nach vorheriger Verwarnung,
2. sogenannte Notbremse ohne körperliche Beeinträchtigung des Gegenspielers **bzw. der Gegenspielerin**, nach vorheriger Verwarnung,
3. heftigem Kritisieren **von gegen** Schiedsrichter, **Schiedsrichterinnen** ~~und / oder~~ **Schiedsrichter-Assistenten oder Schiedsrichter-Assistentinnen** ~~Linienrichter, in Verbindung mit persönlichen verbalen Angriffen,~~
4. Foulspiel ohne Beeinträchtigung des Gegenspielers **oder der Gegenspielerin**,
5. unsportlichem Verhalten gegenüber Spielern **oder Spielerinnen oder** ~~und~~ anderen am Spiel beteiligten Personen, in Verbindung mit persönlichen verbalen Angriffen nach vorheriger Verwarnung.

III. mit Geldstrafen bis zu höchstens (siehe Anlage 1) **nach einem Feldverweis auf Dauer** wird bestraft bei:

1. unsportlichem Verhalten von Trainern, **Trainerinnen**, ~~+~~ **Betreuern oder Betreuerinnen** während des Spieles oder in Zusammenhang mit dem Spiel,
2. Verstoß gegen die Regel der sog. Coaching-Zone durch Trainer, **Trainerinnen**, ~~+~~ **Betreuern oder Betreuerinnen**,



3. Kritisieren der Schiedsrichter, **Schiedsrichterinnen, Schiedsrichter-Assistenten oder Schiedsrichter-Assistentinnen** und/oder ~~Linienrichter~~ durch Trainer, **Trainerinnen,** ~~+~~ Betreuer **oder Betreuerinnen**, in Verbindung mit persönlichen verbalen Angriffen.

IV. Bearbeitungsgebühr

Für das Aussprechen von Strafen nach I. bis III. wird eine Bearbeitungsgebühr (siehe Anlage 1) erhoben.

V. Rechtsbehelf

1. Gegen die Entscheidung **der spielleitenden Stelle** ~~des Staffelleiters~~ ist der Einspruch zulässig. Für den Einspruch gilt § 10 **Rechts- und Verfahrensordnung** ~~VO~~, Berufung (§ 11 **Rechts- und Verfahrensordnung** ~~VO~~) entsprechend.
2. Der Einspruch ist unter Zahlung der Einspruchsgebühr von siehe Anlage 1 binnen einer Frist von 14 Tagen gemäß § 10 Ziffer 2 **Rechts- und Verfahrensordnung** ~~VO~~ bei der Verbandsgeschäftsstelle einzureichen.

§ 34

Feldverweis

1. Ein Spieler, **eine Spielerin, ein Trainer, eine Trainerin, ein Funktionsträger oder eine Funktionsträgerin** ~~der bzw. die~~ ~~von~~ ~~von~~ Schiedsrichter **oder Schiedsrichterin** in einem Pflichtspiel mit Roter Karte auf Dauer des Feldes ~~verwiesene/r Spieler/in, Trainer/in oder Funktionsträger/in~~ **wurde**, ist grundsätzlich so lange gesperrt, bis eine Entscheidung der spielleitenden Stelle oder durch das entsprechende Rechtsorgan vorliegt. **Diese Person** ~~Der/Die Spieler/in, Trainer/in oder Funktionsträger/~~ ist für das dem Feldverweis folgende, tatsächlich durchgeführte Pflichtspiel seiner **bzw. /** ihrer Mannschaft in jedem Fall gesperrt. Bis dahin ist er **bzw. /** sie auch für alle anderen Pflichtspiele seines **bzw. /** ihres Vereins gesperrt. Eine Abkürzung dieser Pflichtspielsperre ist unzulässig. Er **bzw. sie** ~~/~~ Sie erlangt jedoch nach dem auf die automatische (vorstehende) folgende Pflichtspiel seiner **bzw. /** ihrer Mannschaft seine **bzw. /** ihre Spielberechtigung wieder, falls bis zu diesem Zeitpunkt keine Entscheidung der spielleitenden Stelle oder des entsprechenden Rechtsorgans vorliegt. Automatische Sperren sind nicht anfechtbar. Sofern Spielsperren über einen Vereinswechsel hinausreichen, werden diese in den neuen Verein mitgenommen.
2. Wird für **einen Spieler, eine Spielerin, ein Trainer, eine Trainerin, ein Funktionsträger oder eine Funktionsträgerin** ~~eine/n Spieler/in, Trainer/in oder Funktionsträger~~ einer überregional spielende Mannschaft (NOFV-Ober- bzw. Regionalliga) in einem Landes-Pokalspiel des BFV ein Feldverweis ausgesprochen, gilt die zu erwartende Spielsperre nur für den Pokal-Wettbewerb des Berliner Fußball-Verbandes. Bis auf diese Sonderregelung gilt Ziffer 1.

§ 35

Feldverweis durch Gelb-Rot

1. Erhält **ein Spieler, eine Spielerin, ein Trainer, eine Trainerin, ein Funktionsträger oder eine Funktionsträgerin** ~~ein/e Spieler/in, Trainer/in oder Funktionsträger/in~~ in einem



Pflichtspiel eine Gelb-Rote-Karte, so ist er **bzw.** /sie für den Rest der Spielzeit dieses Pflichtspiels, einschließlich einer eventuellen Verlängerung und eines Entscheidungsschießens, sowie für das darauffolgende, tatsächlich durchgeführte Pflichtspiel seiner/ihrer Mannschaft gesperrt. Bis dahin ist er **bzw.** /sie auch für alle anderen Pflichtspiele seines **bzw.** /ihres Vereins gesperrt.

2. Wird für **einen Spieler, eine Spielerin, ein Trainer, eine Trainerin, ein Funktionsträger oder eine Funktionsträgerin** ~~eine/n Spieler/in, Trainer/in oder Funktionsträger~~ einer überregional spielende Mannschaft (NOFV-Ober- bzw. Regionalliga), in einem Landes-Pokalspiel des BFV ein Feld-verweis durch Gelb-Rot ausgesprochen, gilt die zu erwartende Spielsperre nur für den Pokal-Wettbewerb des Berliner Fußball-Verbandes. Bis auf diese Sonderregelung gilt Ziffer 1.

§ 36

Verwarnung (Gelbe Karte) und Spielsperre

1. Ein/e Spieler, **eine Spielerin** ~~/in~~, Trainer, **Trainerin**, ~~/in~~ oder Funktionsträger/ **oder Funktionsträgerin** einer Mannschaft, die **bzw.** /den der Schiedsrichter **oder die Schiedsrichterin** in fünf Pflichtspielen seiner **bzw.** /ihrer Mannschaft durch Vorweisen der Gelben Karten verwarnt hat, ist für das Pflichtspiel seiner **bzw.** /ihrer Mannschaft gesperrt, das dem Spiel folgt, in welchen die fünfte Verwarnung verhängt worden ist. Er **bzw.** /Sie ist bis dahin auch für alle anderen Pflichtspiele seines **bzw.** /ihres Vereins gesperrt.
2. Eine Übertragung auf das neue Spieljahr ist ausgeschlossen.
3. Erhält **ein Spieler, eine Spielerin, ein Trainer, eine Trainerin, ein Funktionsträger oder eine Funktionsträgerin** ~~ein/e Spieler/in, Trainer/in oder Funktionsträger/~~ in einem Spieljahr nach einer verwirkten Sperre fünf weitere Verwarnungen, so ist er **bzw.** /sie für das nächste Pflichtspiel (Ziffer 1) gesperrt.
4. Im Falle eines Feldverweises auf Dauer (Rote Karte), auch eines Feldverweises nach zwei Verwarnungen (Gelb-Rot), gilt eine im selben Spiel ausgesprochene Verwarnung als verbraucht und wird nicht registriert.
5. Sonstige Sperren hemmen eine Sperre gemäß Ziffer 1 mit der Folge, dass die Sperre gemäß Ziffer 1 im Anschluss an die Sperre verbüßt wird.
6. Wird für **einen Spieler, eine Spielerin, einen Trainer, eine Trainerin, einen Funktionsträger oder eine Funktionsträgerin** ~~eine/n Spieler/in, Trainer/in oder Funktionsträger~~ einer überregional spielende Mannschaft (NOFV-Ober- bzw. Regionalliga) in einem Landes-Pokalspiel des BFV eine Verwarnung (Gelbe-Karte) ausgesprochen, gilt die zu erwartende Spielsperre nach fünf Verwarnungen nur für den Pokal-Wettbewerb des Berliner Fußball-Verbandes. Bis auf diese Sonderregelung gilt Ziffer 1-5.

§ 37

Allgemeinverbindlichkeit von Entscheidungen, Strafen und Vorschriften



1. Spieltechnische Entscheidungen und Strafen der zuständigen Organe des DFB und seiner Mitgliedsverbände unter Einschluss der sich aus ihren Vorschriften unmittelbar ergebenden Folgen, wirken für und gegen den DFB, seine Mitgliedsverbände, ~~deren~~ **den Mitgliedern des BFV** Vereine sowie deren Mitglieder. Das Gleiche gilt für Tochtergesellschaften hinsichtlich der spieltechnischen Entscheidungen und Strafen der zuständigen Organe des DFB.
2. Für die Einhaltung der Vorschriften des Allgemeinverbindlichen Teils und anderer allgemeinverbindlicher Regelungen, die sich aus der DFB-Spielordnung ableiten, sorgen die Mitgliedsverbände und die zuständigen Ausschüsse des DFB.
3. Über Verstöße gegen diese Vorschriften entscheiden die zuständigen Mitgliedsverbände im Rahmen ihrer Vorschriften. Die Zuständigkeit des DFB gemäß dieser Spielordnung bleibt unberührt.

H. Schlussbestimmungen

§ 38

Geltungsbereich

1. Die Bestimmungen dieser Spielordnung gelten auch für Lizenzspieler, **Lizenzspielerinnen**, und Vertragsamateure **und Vertragsamateurrinnen**, soweit sich aus den DFB-Vorschriften nichts Anderes ergibt.
2. Die Bestimmungen dieser Spielordnung gelten für alle **Fußballspiele des Berliner Fußball-Verbandes, soweit nicht andere Ordnungen Vorrang haben**. ~~Frauen, Herren, Senioren, Seniorinnen, Allliga-Mannschaften, auch für Junioren und Juniorinnen-Mannschaften, soweit die Jugendordnung nichts Anderes vorschreibt.~~
3. Die Rahmenbedingungen für die Regionalliga sind Bestandteil des allgemeinverbindlichen Teils der DFB-Spielordnung und unterliegen der Beschlussfassung durch den DFB-Bundestag bzw. DFB-Beirat.

Hinweis zur erweiterten Einführung der EDV im Berliner Fußball-Verband

Macht eine Änderung im EDV-gestützten Bearbeitungssystem (DFBnet) Anpassungen in der Spielordnung zwingend notwendig, so erlässt die spielleitende Stelle hierzu Durchführungsbestimmungen, die solange gelten, bis der Antrag über diese Anpassungen vom entsprechenden Gremium (~~Verbandstag, Beirat~~) angenommen oder abgelehnt werden.

§ 39

Inkrafttreten

Die Spielordnung in der vorliegenden Fassung ist zuletzt mit Beschlüssen des Verbandstages am 28. August 2021 sowie Beirats am 12. Dezember 2022 und 19. Juni 2023 **und des Arbeitsverbandstages am 25. November 2023** geändert worden und ist ab dem 1. Januar 2024 gültig.



Anlage 1

Zu § 3, Punkt 4

Nicht fristgemäße Abgabe des Meldebogens; gemäß 5-3	einmalig	30,00 €
--	----------	---------

Zu § 3a, Punkt 3

Bei fehlender DFB-B-Lizenz	zum Zeitpunkt der Überprüfung	500,00 €
Bei fehlender DFB-C-Lizenz	zum Zeitpunkt der Überprüfung	250,00 €

Zu § 3a, Punkt 5

Bei fehlender DFB-B-Lizenz	pro Spiel	30,00 €
Bei fehlender DFB-C-Lizenz	pro Spiel	15,00 €

Zu § 11, Punkt 3

Spielen einer Mannschaft ohne Rückennummern	einmalig	10,00 €
---	----------	---------

Zu § 12, Punkt 3

verspätete Ergebniseingabe in das Online-System (maximal jedoch 5 € je Spieltag / Verein)	pro Mannschaft Ergebnis	1,00 €
fehlende Ergebniseingabe im Online-System (DFBnet), (alle Spiele der vergangenen Woche, deren Ergebnisse nicht bis Sonntag 24:00 Uhr gemeldet wurde)	je Spiel fehlendem Ergebnis	5,00 €

Zu § 15

<p>Fehlende / falsche Bei folgenden fehlenden oder falschen Eintragungen im SpielberichtOnline:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Trainer oder Trainerin Trainer/in • Mannschaftsverantwortliche bzw. Mannschaftsverantwortlicher ≠ • Nichtneutrale Schiedsrichter-Assistenten bzw. Assistentinnen Nichtneutrale/≠ Schiedsrichterassistent/in (hiervon ausgenommen sind Spiele im Kleinfeldbereich) • Ersatz-Schiedsrichter, bzw. Ersatz-Schiedsrichterin, wenn der angesetzte Schiedsrichter oder die angesetzte Schiedsrichterin nicht erscheint 	einmalig	5,00 €
--	----------	--------



<ul style="list-style-type: none"> • Fehlende Markierung des Mannschaftskapitäns/Torwartes • Die Rückennummern der Spieler oder Spielerinnen stimmen nicht mit dem Spielbericht überein 		
Fehlen des Spielberichtes	einmalig	10,00 €
Nicht Ausfüllen Nichtausfüllen des Spielberichtes Online bei Nichterscheinen des Schiedsrichters bzw. der Schiedsrichterin (keine Nacherfassung)	einmalig	10,00 €

Zu § 15, Punkt 2

Nichtbereitstellung eines Eingabegerätes (z. B. PC) für den Spielbericht Online , gemäß § 15 Ziffer 2 SpO	pro Spiel	30,00 €
---	------------------	---------

Zu § 15, Punkt 3

Nicht fristgemäße Freigabe bzw. Abgabe des Spielberichtes, gemäß § 15 Ziffer 5 SpO	pro Spiel	30,00 €
Nichtanwendung des elektronischen Spielberichtes, gemäß § 15 Ziffer 5, SpO	pro Spiel	30,00 €

Zu § 15, Punkt 5

Nichtabgabe eines durch den Schiedsrichter oder die Schiedsrichterin angekündigten Sonderberichtes	pro angekündigtem Sonderbericht	50,00 €
---	--	---------

Zu § 15, Punkt 7

Fehlen des manuellen Spielberichtes, wenn er bei technischen Problemen genutzt werden muss.	pro Spiel	10,00 €
<p>Bei folgenden fehlenden oder falschen Fehlende Eintragungen im manuellen Spielbericht, wenn er bei technischen Problemen genutzt werden muss.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fehlende / unkorrekte Spielernummern bzw. Spielerpass-Nummern, • Vereins-Schiedsrichter oder Vereins-Schiedsrichterin / Vereins-Schiedsrichter SR-Assistent, bzw. Vereins-Schiedsrichter-Assistentin • Heim- und / oder Gastmannschaft, • Datum des Spieltages, Spielklasse • Mannschaftsart, Spielstätte Spielfeld 	einmalig	5,00 €



Zu § 18, Punkt 6

Nichtantreten einer Mannschaft	pro Spiel	30,00 €
--------------------------------	-----------	---------

Zu § 18, Punkt 12

Spielumlegung ohne Zustimmung der spielleitenden Stelle des Staffelleiters	pro Spiel	30,00 €
---	-----------	---------

Zu § 20, Punkt 8

Nichtantreten einer Mannschaft innerhalb der letzten vier Spieltage einer Saison, gemäß § 20 Ziffer 8	pro Spiel	75,00 €
--	-----------	---------

Zu § 23, Punkt 5

Fahrgeldersatzanspruch inkl. 5,00 € Gebühr	pro Spiel	40,00 €
--	-----------	---------

Zu § 24, Punkt 1

Verwaltungsgebühren Bearbeitungsgebühren für Mannschaften, die nach dem 1. Pflichtspieltag abgemeldet oder bei dreimaligen Nichtantritt gestrichen werden	pro Mannschaft	120,00 €
---	----------------	----------

Zu § 33

Unsportliches Verhalten-Trainer, Trainerin , Betreuer oder Betreuerin	jeweils höchstens bis zu	30,00 €
Bearbeitungsgebühr zu § 33 V	jeweils	10,00 €
Einspruchsgebühr zu § 33 V Ziffer 2	je Einspruch	30,00 €

Zu ~~§ 11~~

Bearbeitungsgebühr für Genehmigung der Trikotwerbung pro Mannschaft im Erwachsenenbereich	pro Saison	5 €
--	------------	----------------

zu ~~§ 32~~ Ordnungsstrafen:

4. Nachtragen von Auswechselspielern/innen (§ 18 Ziffer 8) (Dies gilt nicht im Juniorenbereich)	pro Spieler	10 €
8. Erstattung der SR-Spesen bei Nichtantreten einer Mannschaft für SR und SRA, sofern diese vom SR-Ausschuss angesetzt waren	voller Spesensatz	
21. Nicht-Einhaltung der erforderlichen Lizenz am Spieltag		30 €

Spielleitung / SR zu ~~§ 23~~ Ziffer 4

— 1. und 2. Mannschaft 50 % des Spesensatzes mindestens		
— zusätzlich zum Spesensatz:		8 €



- Spielausfall restliche Mannschaften für **Schiedsrichter, Schiedsrichterin, Schiedsrichter-Assistent oder Schiedsrichter-Assistentin** SR und SRA 8€
- Nichtantreten einer Mannschaft für **Schiedsrichter, Schiedsrichterin, Schiedsrichter-Assistent oder Schiedsrichter-Assistentin** SR und SRA voller Spesensatz



BERLINER
FUSSBALL-VERBAND

Überarbeitete Finanzordnung



Berliner Fußball-Verband e. V.

Arbeits-Verbandstag – 25. November 2023

Antrag Nr.:

Antragsteller: Präsidium

Betrifft: Überarbeitung Finanzordnung

Antrag: Der Arbeitsverbandstag möge die Überarbeitung der Finanzordnung beschließen (s. Anhang)

Begründung: Schwerpunkte der Änderungen:

§ 1 Finanzstruktur und Haushaltsführung
Klarstellung geschäftsführendes Präsidium, Kompetenzerweiterung hauptamtliche Abteilungsleitung, Klarstellung Budgetverantwortliche, Umgang bei Budgetüberschreitung, Gesetzliche Vorgaben sind einzuhalten, Regelungsmöglichkeiten bei kostenintensiven Maßnahmen.

§ 2 Haushaltsplan
Die Aufstellung eines außerordentlichen Haushalts wird gestrichen, da in der Praxis nicht relevant bzw. DKLB-Mittel im ordentlichen Haushaltsplan ausgewiesen werden.

§ 3 Ordentlicher Haushalt
Klarstellung, dass es nur einen Haushaltsplan gibt und das Kalenderjahr gilt. § 4 wird in § 3 überführt. Einführen einer Bearbeitungsgebühr, wenn DKLB-Fristen nicht eingehalten werden. Darüber hinaus wird für einen Fall eine Regelung vorgeschlagen, wenn kein bestätigter Haushaltsplan vorliegt.

§ 4 Außerordentlicher Haushalt
Außerordentlicher Haushalt wird gestrichen, siehe § 2.

Es wird ein § 4a Budgetkompetenz eingeführt.



§ 5 Jahresabschluss

Einführen Fristen für den Jahresabschluss.

§ 6 Zahlungsverkehr und Kassengeschäfte

Freigeben von Ausgabenbelegen wird an die Praxis angepasst. Klarstellung digitale Belegführung und Sechs-Augen-Prinzip. Erhöhung Grenze Kostenangebote. Hinweis auf sachgemäße Verwendung der BFV-Mittel.

§ 7 Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten

Wird in § 6 überführt.

§ 8 Kassenprüfung

Jetzt § 7: Klarstellung digitale Belegführung.

§ 9 Fälligkeit, Vereinsverbindlichkeiten

Jetzt § 8: Vereinsverbindlichkeiten als sog. Vereinskontoauszug oder Rechnung, Zahlungsziel auf 14 Tage angepasst, Lastschrift, Gründe für Strafen bei Nichterfüllung von Zahlungen eingefügt, Ratenzahlung ermöglicht.

Neuer § 9 Umsatzsteuer eingefügt

§ 10 Verbandsbeiträge, Spielabgaben

Klarstellung Spielbetrieb, Anpassen der Eintrittsgelder im Sinne der Vereine, Klarstellung Abrechnung Landespokalendspiele

§ 11 Abrechnung von Vereinsspielen, Geldsammlung, Freikarten, Spielverzicht

Vereinfachung der Verwaltungsabläufe, Klarstellung der Abläufe

§ 12 Abrechnung von Pokal-, Entscheidungs- und Freundschaftsspielen

§ 13 Behandlung von Rechtsfällen

Klarstellungen

§ 14 Schiedsrichter-Zuschüsse und -Abgaben

Keine Änderungen, da hier eine weitere AG tagt, die dieses Thema bearbeitet



§ 15 Aufwandsentschädigung und Kostenerstattung
Abrechnungsmöglichkeit nur bei Nennung in Satzung / Ordnung.
Tätigkeitsnachweis erforderlich

§ 16 Nachweis der Gemeinnützigkeit
Einführen einer Regelung, wenn BFV wegen fehlender Gemeinnützigkeit Verluste entstehen.

§ 17 Inkrafttreten
Redaktionelle Anpassungen

Anlage 1
Klarstellung der Gebühren, redaktionelle Anpassungen

Darüber hinaus wurden folgende Anpassungen vorgenommen:

- Zukunftsgerichtet wurden z.B. „Vereine“ durch „Mitglieder“ ersetzt, „Referat“ durch „Abteilung“.
- „Ungeschriebene Gesetze“ wurden konkretisiert, wie z.B. die Festlegung, dass das Kalenderjahr das Geschäftsjahr ist und Mitglieder die Möglichkeit haben, Ratenzahlungen zu vereinbaren.
- Das Layout wurde zur besseren Lesbarkeit auf eine Spalte geändert.

Inkrafttreten: 1. Januar 2024

Gez. B. Schultz / R. Rose



§ 1

Finanzstruktur und Haushaltsführung

1. Das **geschäftsführende** Präsidium gemäß § 22a der Satzung führt die Geschäfte des BFV.
2. Der Vizepräsident Finanzen & Marketing ist verantwortlich für den Bereich Finanz- & Rechnungswesen. Er **wird von der hauptamtlichen Abteilungsleitung Finanzen unterstützt. Sie überwachen** die Einhaltung des Haushaltsplans, den Zahlungsverkehr und ~~er~~ **üben** die Kontrolle über die Kassenführung aus. Bei der Erledigung dieser Aufgaben ~~bedient er~~ **bedienen Sie** sich ~~weiterer~~ hauptamtlicher **Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen**, insbesondere ~~des Referats~~ **der Abteilung Finanzen & Verwaltung**.
3. Innerhalb des Verbandes gelten die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit.
4. **Die ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, insbesondere alle Budgetverantwortlichen** ~~Die Verbandsausschüsse und Organe gemäß § 12 der Satzung, vertreten durch ihre Vorsitzenden, sowie der Geschäftsführer~~ verfügen im Rahmen ihrer jeweiligen Haushaltsansätze verantwortungsvoll über die im Jahreshaushalt budgetierten Mittel. Die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben sind regelmäßig **durch die Abteilung Finanzen** festzustellen.
5. ~~Wird von einzelnen Haushaltspositionen um mehr als 10 Prozent abgewichen oder ist eine solche Abweichung vorhersehbar, ist der Vizepräsident Finanzen zu informieren.~~ **Gibt es bei einzelnen Haushaltspositionen ungeplante Abweichungen von mehr als 10 Prozent, mindestens aber 5.000 Euro, oder sind diese vorhersehbar, ist die Abteilungsleitung Finanzen zu informieren und entsprechende Maßnahmen (Einsparungen, Mehreinnahmen) einzuleiten.** Kann die Abweichung nicht innerhalb des festgesetzten Budgets ausgeglichen werden, ist insoweit ein Nachtragshaushalt auf Vorschlag des Vizepräsidenten Finanzen & Marketing vom geschäftsführenden Präsidium zu beschließen. Die Bestimmungen über den Nachtragshaushalt gelten nicht, wenn die erhöhten Aufwendungen durch Mehrerträge oder Aufwandsreduzierung per Saldo ausgeglichen werden können.
6. Das geschäftsführende Präsidium ~~muß sich~~ **wird** laufend, mindestens aber vierteljährlich, über den Stand der Finanzen und Kassenverwaltung unterrichtet. Auf Verlangen des geschäftsführenden Präsidiums hat der Vizepräsident Finanzen & Marketing jederzeit einen Überblick über die Finanz- und Vermögenslage des Verbandes zu geben.
7. Gemäß § ~~28~~ **29** der Satzung führt der Vizepräsident Finanzen & Marketing den Vorsitz im Finanzausschuss. **Festlegungen über die** ~~dessen~~ Mitglieder und Aufgaben **werden im selben Paragraphen** ~~ebenfalls im § 28 Satzung~~ geregelt sind.



8. **Gesetzliche Vorgaben sind ausnahmslos einzuhalten. Widersprechen sich gesetzliche und Vorgaben aus der Finanzordnung, so sind die gesetzlichen Vorgaben maßgebend und müssen umgesetzt werden. Der Vizepräsident Finanzen & Marketing wird die durch die Abteilung Finanzen erstellte Anpassung der Finanzordnung an die geltenden gesetzlichen Vorgaben zum nächstmöglichen Zeitpunkt (Verbandstag, Beirat, je nach Dringlichkeit auch außerordentlich) beantragen.**
9. **Die Abteilungsleitung Finanzen kann in Abstimmung mit dem Vizepräsidenten Finanzen bei sämtlichen Maßnahmen Abstriche vornehmen, wenn die Kosten ein normales Maß übersteigen oder wenn der gleiche Zweck durch sparsamere Mittel erreicht werden kann. Unter Maßnahmen sind alle Vorgänge zu verstehen, die zu einer nicht unwesentlichen Ausgabe führen, dazu zählen insbesondere größere Anschaffungen, Auswahlmaßnahmen oder Veranstaltungen.**

§ 2

Haushaltsplan

1. Der vom Verbandstag (§ 16 Ziffer 2e der Satzung) oder Beirat (§ 21 Ziffer 1 der Satzung) beschlossene Haushaltsplan ist Grundlage der Haushaltswirtschaft und der Finanzangelegenheiten des Verbandes.
- ~~2. Der Haushaltsplan gliedert sich in~~
 - ~~a. einen ordentlichen Haushalt (§ 3) für den Bereich Geschäftsstelle einschließlich der durch Zuschüsse geförderten Sportschule.~~
 - ~~b. einen außerordentlichen Haushalt (§ 4) über den Nachweis der Mittel der Deutschen Klassenlotterie Berlin (DKLB Mittel).~~
- ~~2. Der Haushaltsplan muss in Ein- und Ausgaben sowie ggfs. unter Berücksichtigung von Rücklagen ausgeglichen sein. Im Haushaltsplan müssen sich Ein- und Ausgaben, ggf. unter Berücksichtigung von Rücklagen ausgleichen.~~
3. Zu den satzungsgemäßen Aufgaben des geschäftsführenden Präsidiums gehört es auch, Rücklagen zu bilden. Die Vermögensverwaltung hat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der finanziellen Absicherung der Verbandstätigkeiten zu erfolgen.
4. Vor der Beschlussfassung durch den Verbandstag oder Beirat legt der Vizepräsident Finanzen & **Marketing** den Haushaltsplan nach Beratung im Finanzausschuss dem Präsidium **zur Kenntnis, dem geschäftsführenden Präsidium** zur Genehmigung vor.



§ 3

Ordentlicher Haushalt

1. Der ~~ordentliche~~ Haushalt umfasst alle ~~nicht im außerordentlichen Haushaltsplan (5.4) erfassten~~ Erträge und Aufwendungen. Zu den Erträgen zählen insbesondere Verbandsbeiträge, Spielabgaben, Gebühren und Ordnungsgelder, Zuschüsse und Zuwendungen sowie sonstige Einnahmen. **Das Haushaltsjahr ist dabei das Kalenderjahr.** Die Aufwendungen betreffen insbesondere die Organisation des Spielbetriebes, die Bereiche Qualifizierung/Lehrtätigkeit und Talentförderung/Auswahlmaßnahmen, soziale Aufgaben und Projekte sowie Verwaltungs- und andere Kosten.
2. ~~Für den Nachweis von~~ **Besondere Zuschüssen** (z.B. Sportschule) und Projektzuwendungen können diese Mittel auch **werden** separat ausgewiesen werden.
3. **Die zur Durchführung der Verbandsaufgaben erforderlichen Mittel werden auch durch Zuwendungen der Deutschen Klassenlotterie Berlin (DKLB-Mittel) aufgebracht. Die Einnahmen sind sportfördernden Zwecken zuzuführen und getrennt aufzuzeichnen.**
4. **Grundlage für die Verwendung der DKLB-Mittel sind für den Verbandsbereich die Verwendungsrichtlinien des LSB für die Verwendung von Zuwendungen der DKLB-Stiftung. Für die Weitergabe der Mittel an die Mitgliedsvereine des Verbandes kann auf Vorschlag des Finanzausschusses das geschäftsführende Präsidium zusätzliche Verwendungsrichtlinien erlassen.**
5. ~~Für die Verwendung der jährlich zufließenden Mittel aus Zuwendungen der Deutschen Klassenlotterie Berlin im Rahmen des Haushaltsplanes ist der Finanzausschuss des BFV zuständig.~~ **Der Finanzausschuss prüft im Auftrag der DKLB-Stiftung oder vergleichbar legitimierter Organisationen die ordnungsgemäße Verwendung der an die Mitgliedsvereine ausgezahlten Zuwendungen.**
6. ~~Gegenüber Mitgliedsvereinen, die der Aufforderung zur Abgabe der DKLB-Verwendungsnachweise nicht termingerecht nachkommen, können durch den Finanzausschuss Ordnungsstrafen und Maßnahmen gemäß Anlage 1 ausgesprochen werden.~~ **Gegen Mitglieder, die der Aufforderung zur Abgabe der DKLB-Verwendungsnachweise nicht termingerecht nachkommen, werden Ordnungsstrafen und Maßnahmen durch hauptamtliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen gemäß Anlage 1 ausgesprochen, zzgl. einer Bearbeitungsgebühr.**
7. **Gibt es für einen Zeitraum keinen durch den Verbandstag oder Beirat genehmigten Haushaltsplan, so sind sämtliche Ausgaben zu beschränken und dürfen bis zur**



Gültigkeit eines beschlossenen Haushaltsplanes nur noch in folgender Reihenfolge getätigt werden:

- a) Maßnahmen, die der Erhalt des BFV als gemeinnützigen Verein erfordert.**
- b) Verpflichtungen, die sich aus Verträgen ergeben, die vor diesem Zeitraum geschlossen wurden. Dabei ist dem geschäftsführenden Präsidium von der Abteilung Finanzen eine Auflistung dieser Verpflichtungen zu erstellen und ein Vorschlag zur Priorisierung zu unterbreiten. Darüber hinaus erhält das geschäftsführende Präsidium eine Auflistung aller vorhandenen liquiden oder kurzfristig verfügbaren Mittel, die zur Begleichung der Verpflichtungen herangezogen werden können. Das geschäftsführende Präsidium beschließt eine Reihenfolge, in der diese Verpflichtungen beglichen werden.**
- c) Auslagererstattungen für ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die für die Erhaltung des Spielbetriebes notwendig sind (grundsätzlich die spielleitenden Stellen und die Spruchinstanzen) zu 100%, allen anderen zu 50%.**

Unabhängig von a) bis c) sind Einnahmen, deren Auszahlung unmittelbar für Vereine gedacht sind, wie z.B. die Begleichung von offenen Forderungen durch Dritte, auszu zahlen („durchlaufende Posten“), nachdem bestehende Verbindlichkeiten des Vereines ausgeglichen sind.

Die unter a) bis c) genannte Reihenfolge ist für den gesamten Zeitraum des vorgesehenen Haushaltes festzulegen, mindestens aber für drei Monate, je nachdem, was schneller eintritt.

Für diese Zeit gilt, dass keine zusätzlichen Verpflichtungen eingegangen werden dürfen, es sei denn, sie sind zum Erhalt des BFV als gemeinnütziger Verein erforderlich.

- d) Die Abteilung Finanzen erstellt innerhalb von vier Wochen nach Ablehnung des Haushaltes oder spätestens sechs Wochen vor dem ersten Tag für den es keinen Haushalt gibt, einen neuen Haushalt, der die Gründe, die zur Ablehnung geführt haben (soweit bekannt) berücksichtigt und konform zu den Vorgaben der Finanzordnung ist.**
- e) Der BFV beruft einen ggf. außerordentlichen Beirat ein, dem der neu erstellte Haushalt zur Beschlussfassung vorgelegt wird. Sollte auch hier kein Haushalt beschlossen werden gilt diese Ziffer 7 erneut so lange, bis ein Haushalt beschlossen wurde.**
- f) Zusätzliche, nicht im Haushalt stehende Einnahmen finden in der o.g. Betrachtung nur dann Berücksichtigung, wenn diese vertraglich abgesichert sind. Sie dürfen andernfalls ausdrücklich nicht in die Planung und Priorisierung aufgenommen werden.**



§ 4 (in § 3 neu überführt, Ziffer 3 und 4)

Außerordentlicher Haushalt

- 1.—Die zur Durchführung der Verbandsaufgaben erforderlichen Mittel werden auch durch Zuwendungen der Deutschen Klassenlotterie Berlin (DKLB Mittel) aufgebracht. Die Einnahmen sind sportfördernden Zwecken zuzuführen und getrennt in einem außerordentlichen Haushalt aufzuzeichnen.
- 2.—Grundlage für die Verwendung der DKLB Mittel sind für den Verbandsbereich die Verwendungsrichtlinien des LSB für die Verwendung von Zuwendungen der DKLB Stiftung. Für die Weitergabe der Mittel an die Mitgliedsvereine des Verbandes kann auf Vorschlag des Finanzausschusses das geschäftsführende Präsidium zusätzliche Verwendungsrichtlinien erlassen.
- 3.—Der außerordentliche Haushaltsplan umfasst auf der Ertragsseite:
 - a.—Erträge aus Zuwendungen der Deutschen Klassenlotterie Berlin,
 - b.—Zinserträge aus (a),
 - c.—sonstige zweckgebundene Erträge.auf der Aufwandsseite:
gemäß Ziffer 2 zweckgebundene Aufwendungen.
- 4.—Für die Verwendung der jährlich zufließenden Mittel aus Zuwendungen der Deutschen Klassenlotterie Berlin im Rahmen des Haushaltsplanes ist der Finanzausschuss des BFV zuständig. Er prüft im Auftrag der DKLB Stiftung die ordnungsgemäße Verwendung der an die Mitgliedsvereine ausgezahlten Zuwendungen.
- 5.—Gegenüber Mitgliedsvereinen, die der Aufforderung zur Abgabe der DKLB Verwendungsnachweise nicht termingerecht nachkommen, können durch den Finanzausschuss Ordnungsstrafen und Maßnahmen gemäß Anlage 1 ausgesprochen werden.

§ 4

Budgetkompetenz

1. **Grundsätzlich erfolgt die Einhaltung des Haushaltes sowohl auf der Einnahme- als auch auf der Ausgabeseite durch Budgets.**
2. **Die Planung einzelner Budgets erfolgt in der Abteilung Finanzen unter Verantwortung des Vizepräsidenten Finanzen & Marketing, des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin und der Abteilungsleitung Finanzen.**



3. Für jedes Budget ist eine Person als Verantwortliche oder Verantwortlicher vom geschäftsführenden Präsidium zu bestimmen.
4. Ausgaben aus einem Budget dürfen ausnahmslos nur für die Erledigung der durch das Budget vorgegebenen satzungsmäßig bedingten Aufgaben erfolgen. Alle Ausgaben müssen den Vorgaben von Satzung und Ordnungen sowie Gemeinnützigkeitsrecht entsprechen und müssen jederzeit kontrollier- und objektiv nachvollziehbar sein. Insbesondere erfolgen die Ausgaben nach dem in der Finanzordnung vorgegebenen Kontrollprinzip gemäß § 6 der Finanzordnung.
5. Sollten seitens des oder der Budgetverantwortlichen Zweifel an der satzungsgemäßen Richtigkeit einer Ausgabe bestehen, so ist diese zwingend im Vorfeld der Ausgabe mit der Abteilung Finanzen abzustimmen.
6. Das geschäftsführende Präsidium kann jederzeit den oder die Budgetverantwortliche:n von der Budget-Verantwortung entbinden. Darüber hinaus kann das geschäftsführende Präsidium ein Budgetbremse beschließen, wenn dieses aus haushälterischen Gründen geboten ist.

§ 5

Jahresabschluss

1. Der Vizepräsident Finanzen hat dem Präsidium binnen drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einen vorläufigen Jahresabschluss vorzulegen. **Die Abteilungsleitung Finanzen hat dem geschäftsführenden Präsidium binnen drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einen mit dem Vizepräsident Finanzen & Marketing abgestimmten vorläufigen Jahresabschluss vorzulegen. Analog ist zum 30. Juni ein aktualisierter vorläufiger Jahresabschluss vorzulegen, falls noch kein endgültiger Jahresabschluss gemäß Punkt 2 vorliegt oder kurzfristig vorliegen wird.**
2. Das **geschäftsführende** Präsidium **bestätigt** genehmigt den endgültigen (ggfs. von einem Wirtschaftsprüfer testierten) Jahresabschluss und beschließt die Ergebnisverwendung. Der Jahresabschluss ist **von der Abteilung Finanzen spätestens zum 31. August des Folgejahres zu erstellen und** nach Beratung im Finanzausschuss dem Verbandstag (§ 16 Ziffer 2e der Satzung) oder Beirat (§ 21 Ziffer 1 der Satzung) zur Beschlussfassung vorzulegen.
3. Im Jahresabschluss sind Einnahmen und Ausgaben nach den Ansätzen des vom Verbandstag oder Beirat beschlossenen Haushaltsplanes nachzuweisen sowie Vermögen und Verbindlichkeiten des Verbandes aufzuführen. **Relevante Mehrausgaben / Mehreinnahmen** über und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der besonderen Erläuterung, sofern der Ansatz im Haushaltsplan um 10%, mindestens aber um 5.000 € überschritten wurde.



§ 6

Zahlungsverkehr und Kassengeschäfte

1. **Die Kasse des BFV ist die einzige einnehmende und auszahlende Stelle. Kein Organ des BFV ist berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen oder zu verlangen, es sei denn, das geschäftsführende Präsidium beschließt Sonderbestimmungen für den Einzelfall.**
2. Die Abwicklung des Zahlungsverkehrs und der Kassengeschäfte erfolgt durch die Geschäftsstelle unter der Verantwortung der **Abteilungsleitung Finanzen und der Aufsicht des hauptamtlichen Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin und dem** Vizepräsidenten Finanzen **& Marketing**.
3. Über die Konten des Verbandes verfügen die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums oder vom geschäftsführenden Präsidium entsprechend benannte Vertreter, und zwar je zwei gemeinsam, wobei mindestens ein geschäftsführendes Präsidiumsmitglied darunter sein muss.
Die Zahlung von Ausgabenbelegen, die nach Ziffer 5. freigegeben sind, kann davon abweichend auch von Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen der Abteilung Finanzen angewiesen werden.
4. Der Zahlungsverkehr ist **grundsätzlich** nach Möglichkeit unbar abzuwickeln. ~~Bareinzahlungen sind ausschließlich über die Kassen des Verbandes abzuwickeln. Andere Stellen sind nicht berechtigt, für den Verband Zahlungen entgegenzunehmen oder zu verlangen.~~
5. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. **Wenn nicht aus (steuer- oder anderen) rechtlichen Gründen die Papierform vorgeschrieben ist, sind die Belege digital vorzuhalten.** Jeder Ausgabenbeleg muss unter Beachtung des „**Vier-Sechs-Augen-Prinzips**“ geprüft werden auf seine
 - a. formale Ordnungsmäßigkeit und rechnerische Richtigkeit durch ~~das Referat~~ **die Abteilung Finanzen & Verwaltung**.
 - b. **inhaltliche Richtigkeit durch den Besteller bzw. die Bestellerin der Leistung.**
 - c. sachliche Richtigkeit, die durch das fachlich zuständige Präsidiumsmitglied oder den Geschäftsführer, **die Geschäftsführerin**, ~~den~~ **die** zuständigen Referats- **oder Abteilungsleitung** oder eine vom geschäftsführenden Präsidium autorisierte Person zu bestätigen ist, **wenn sich die Ausgabe nicht auf ein vorher festgelegtes Budget bezieht.**



Soll die Ausgabe aus einem vorher beschlossenen Budget bestritten werden, erfolgt die Bestätigung der sachlichen Richtigkeit durch den Budgetverantwortlichen bzw. die Budgetverantwortliche. Das geschäftsführende Präsidium kann diese Freigabe ersatzweise ebenfalls erteilen.

~~€ und anschließend von einem Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums oder eine vom geschäftsführenden Präsidium entsprechend autorisierte Person (Präsidialmitglied, zuständiger Referatsleiter) zur Zahlung angewiesen werden.~~

- 6. Ist das „Sechs-Augen-Prinzip“ gewahrt, so gilt bei oben stehender Regelung bis zum einem Betrag von maximal 5.000 € netto die sachliche Freigabe gleichzeitig als Zahlungsfreigabe. Liegt die Ausgabe über 5.000 € netto, so gilt für die Zahlungsfreigabe folgende Regelung:**

Für einen Betrag über 5.000 € netto aber bis maximal 50.000 € netto ist für die Zahlungsfreigabe zusätzlich die Freigabe eines Mitgliedes des geschäftsführenden Präsidiums notwendig, das nicht bereits eine der o.g. Freigaben erteilt haben darf.

Für einen Betrag über 50.000 € netto ist für die Zahlungsfreigabe zusätzlich die Freigabe zweier Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums notwendig, die nicht bereits eine der o.g. Freigaben erteilt haben dürfen.

Zusätzlich zu den oben stehenden Regelungen gilt, dass für Ausgaben, die den Betrag von 10.000 € netto überschreiten werden vor der Auslösung der Bestellung insgesamt drei Kostenangebote eingeholt werden müssen.

Auf das Einholen der Angebote kann verzichtet werden, wenn das geschäftsführende Präsidium einen entsprechend begründeten Antrag genehmigt.

Soll dabei das kostengünstigste Angebot angenommen werden, sind keine weiteren Schritte notwendig. Soll nicht das kostengünstigste Angebot angenommen werden, so muss dieses im Vorfeld bei der Abteilungsleitung Finanzen begründet beantragt werden. Dabei können insbesondere folgende nicht abschließend aufgeführte Aspekte dafürsprechen, nicht das kostengünstigste Angebot zu nutzen:

- kurze Lieferzeiten, schnellere Maßnahmenumsetzungen,
- größere Nachhaltigkeit,
- Lieferantenerfahrungen aus früheren Bestellungen,
- Berücksichtigung von bestehenden oder avisierten Geschäftsbeziehungen.



7. **Mit der Freigabe nach Ziffer 5. bestätigt diese Person die Einhaltung der ihm oder ihr bekannten Regeln gemäß Satzung und Ordnungen, insbesondere aber auch den Regeln zum Datenschutz und Compliance. Kann eine Person aus den o.g. Gründen nicht zustimmen, so sind die entsprechenden Ansprechpartner oder Ansprechpartnerinnen auf diesen Umstand aufmerksam zu machen. Dies kann auch anonymisiert erfolgen und bleibt in jedem Fall ohne jegliche negative Konsequenz für die Meldende oder den Meldenden.**
8. ~~5.~~ Regelmäßig periodisch wiederkehrende Zahlungen, die durch den Haushaltsplan oder durch Beschluss des geschäftsführenden Präsidiums festgelegt sind (z.B. Gehälter, Mieten, Verwaltungskosten, Steuern, Abgaben, Beiträge und Vorschüsse), bedürfen keiner besonderen Anweisung zur Zahlung nach Ziffer ~~5~~ 4€. Die ~~Auszahlungen~~ erfolgen wie unter Ziffer 4 a und b dargelegt.

~~5~~ 7

Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten

- ~~1.~~ Bei Verbindlichkeiten pro Einzelfall und Rechnung, die einen Betrag von brutto 3.500 € übersteigen, sind vorab mindestens drei Kostenangebote einzuholen. Bei Beträgen über brutto 6.000 € ist das geschäftsführende Präsidium in die Entscheidung einzubinden.
- ~~2.~~ Grundsätzlich bleibt der Abschluss von Verbindlichkeiten zu Lasten des Verbandes bis zu einem Betrag pro Einzelfall von brutto 6.000 € mindestens zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Präsidiums vorbehalten.
- ~~3.~~ Jedoch können Verbindlichkeiten bis zu einem maximalen Betrag pro Einzelfall von brutto 3.500 € auch von dem jeweils verantwortlichen Präsidiumsmitglied oder Referatsleiter im Rahmen des zugeordneten Budgets gemäß Haushaltsplan eigenständig begründet werden.

§ 7 8

Kassenprüfung

1. Die Revisoren **bzw. Revisorinnen** haben auf der Grundlage von § 39 der Satzung mehrmals jährlich, auch unvermutet, Prüfungen der Verbandskasse vorzunehmen sowie die Konten und die Buchführung des BFV zu prüfen.
2. Den Revisoren **bzw. Revisorinnen** sind alle erforderlichen Unterlagen (Haushaltspläne, gegebenenfalls Nachtragshaushalte, Monatsabschlüsse, Rechnungen und sonstige Belege, Bank- und Postbankkonten sowie Sach-, Debitoren- und Kreditorenkonten der EDV) zur Verfügung zu stellen und jederzeit Einblick in alle Geschäftsbücher und



Jahresabschlüsse zu gewähren.

Liegen diese Dokumente lediglich in digitaler Form vor, so werden diese nur in digitaler Form zur Verfügung gestellt.

- Über die durchgeführten Prüfungen sind schriftliche Berichte zu erstellen, die dem **geschäftsführenden** Präsidium vorzulegen sind.

§ 8 9

Fälligkeit, Vereinsverbindlichkeiten, **Ratenzahlungen**

- ~~Die auf dem monatlichen Vereinskontoauszug ausgewiesenen Beträge sind spätestens drei Wochen nach Auszugsdatum fällig.~~ **Vom BFV in Rechnung gestellte Beträge können entweder über einen sogenannten Vereinskontoauszug verrechnet werden, als auch einzeln per Rechnung. Unabhängig von der Rechnungslegung sind die ausgewiesenen Beträge spätestens 14 Tage nach Zugang der Rechnung bzw. des Kontoauszuges fällig, wenn im Schreiben nichts anderes angegeben ist.**
- Erfolgt **nach Ablauf der Fälligkeit** ~~innerhalb von drei Wochen~~ kein Ausgleich der entstandenen Zahlungsverpflichtung, können Zinsen, Mahn- und Bearbeitungsgebühren **gemäß gesetzlicher Vorgabe** anfallen. **Diese entfallen, wenn der Verein dem BFV den Einzug der Beträge per Lastschrift ermöglicht und das angegebene Konto die entsprechende Deckung aufweist, unabhängig vom Termin des Einzuges durch den BFV. Wird eine Lastschrift aufgrund mangelnder Deckung nicht ausgeführt, so sind die dadurch entstandenen tatsächlichen Kosten vom Verursacher zu tragen.**
- Wird ein Schuldsaldo **auch nach Ablauf der in der ersten Mahnung genannten Frist von mindestens 14 Tagen** ~~trotz vorheriger dreier Mahnungen~~ nicht beglichen:
 - Werden unabhängig vom Betrag sämtliche Forderungen des Vereins sofort fällig,**
 - wird dem säumigen Verein untersagt, Anträge gemäß Meldeordnung (z.B. Spielberechtigung, ~~Abmeldungen~~, Vereinswechsel) zu stellen bzw. werden gestellte Anträge nicht bearbeitet. Nach **kompletter** Begleichung der Forderungen bzw. nach Punkt 5.2. wird diese Maßnahme unverzüglich aufgehoben.
 - kann **die Abteilungsleitung Finanzen in Abstimmung mit dem Vizepräsidenten Finanzen & Marketing unter Berücksichtigung des Einzelfalls** für einzelne oder alle Mannschaften des betreffenden Vereins folgende Strafen **zzgl. einer Bearbeitungsgebühr** verhängen:
 - vom Spielbetrieb auf Zeit oder Dauer ausschließen oder sperren,
 - Punkte aberkennen,



- in eine tiefere Spielklasse versetzen.
- d. **Gründe für eine oder mehrere der unter c. genannten Strafen sind:**
- **Mehrfache Rücklastschriften**
 - **Wiederholtes Überschreiten der fristgerechten Begleichung der Forderungen**
 - **Anzahl der insgesamt für den Verein ausgesprochenen Mahnungen in den letzten 3 Jahren**
 - **Fortdauernde Nichtberücksichtigung einer unter b. oder c. ausgesprochenen Strafe**
 - **Weitere hier nicht aufgeführte Gründe, die unmittelbar mit der Zahlungsmoral des Vereines zusammenhängen.**
- e. **Die unter c. genannten Strafen können auch nebeneinander verhängt werden, allerdings nicht zusätzlich zu einer Strafe, die sich aus Satzung oder einer anderen Ordnung als der Finanzordnung ergibt.**
4. ~~Die Strafen können auch nebeneinander verhängt werden. Auf diese Maßnahme ist in den Mahnungen hinzuweisen.~~
4. **Zahlungen an Vereine, die über ein Konto des BFV geführt werden und sich aus Satzung oder Ordnungen ergeben, werden grundsätzlich zunächst zur Begleichung berechtigter offener BFV-Forderungen gegen diesen Verein verwendet. Besteht nach Begleichung der offenen Forderungen ein positiver Saldo, so wird dieser auf Wunsch des Vereines auf ein vom Verein zu benennendes Bankkonto ausgezahlt. Die Nennung hat per BFV-Mail oder auf Vereins-Briefpapier mit den nach Satzung des Vereines gültigen Vorgaben, wie z.B. Unterschriften zu erfolgen.**
5. **Vereine können schriftlich beim BFV den Wunsch äußern, offene Forderungen mittels Ratenzahlung zu begleichen. Das Schreiben muss einen Vorschlag zur Ratenhöhe und zur Laufzeit enthalten, die so gewählt werden müssen, dass die offenen Forderungen innerhalb von wenigen, maximal 12 Monaten ausgeglichen sind.**
- 5.1. **Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Abteilung Finanzen legen dem Verein bei Berücksichtigung des Wunsches eine Ratenvereinbarung vor, die die tatsächliche Höhe der Raten und Laufzeit definiert. Diese Ratenvereinbarung erlangt Gültigkeit, wenn sie ohne Änderungen vom Verein gemäß Vereinsatzung rechtskräftig unterschrieben, angenommen und zurückgesandt wird. Für die Erteilung einer Ratenvereinbarung wird eine Bearbeitungsgebühr gemäß Anlage 1 fällig.**



5.2. Eine ggf. nach Punkt 3 b ausgesprochene Maßnahme wird nach Eingang der ersten Rate aufgehoben.

§ 9

Umsatzsteuer

1. Soweit auf Beiträge, Gebühren oder Kosten, welche sich aus Satzung oder Ordnungen ergeben, Umsatzsteuer zu entrichten ist, verstehen sich die in Satzung oder Ordnung genannten Beiträge, Gebühren oder Kosten als Nettobeträge.
2. Sollten sich aus, insbesondere aber nicht ausschließlich, gesetzlichen Vorgaben, die der BFV nicht zu vertreten, aber einzuhalten hat, Änderungen bei der Besteuerung ergeben, so werden diese im auf das Bekanntwerden der Vorgaben folgenden Monat, frühestens aber zu dem Zeitpunkt, der sich aus der Vorgabe ergibt, wirksam.

§ 10

Verbandsbeiträge, Spielabgaben

1. Verbandsbeiträge und Spielabgaben je Spielklasse werden vom Verbandstag **oder vom Arbeits-Verbandstag** festgelegt.
2. Die Verbandsbeiträge setzen sich gemäß Anlage 1 wie folgt zusammen:
 - a. ein zum 1. Juli eines jeden Jahres zu erhebender ~~einheitlicher~~ Grundbeitrag für alle ~~ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedsvereine~~; **Mitglieder gemäß Satzung**
 - b. zusätzlich für ~~ordentliche~~ **alle Mitglieder gemäß Satzung, die an einem vom BFV angebotenen Spielbetrieb oder Probespielbetrieb teilnehmen**, Mitgliedsvereine spielklassenabhängige Mannschaftbeiträge für alle am Spielbetrieb teilnehmenden Mannschaften, die ~~gemäß Vor- und Rückrundenteilnahme hälftig~~ zum 30. September und zum 31. März des Folgejahres erhoben werden. **Dabei gilt für die Berechnung der Teilnahme am Spielbetrieb, dass die Mannschaft an mindestens 50% der seit dem letzten Abrechnungszeitpunkt ihr angebotenen Pflichtspiel-Ansetzungen teilgenommen hat oder hätte teilnehmen können (ggf. bis zum Zeitpunkt einer Abmeldungen der Mannschaft durch den Verein), oder dass diese nach dem Stichtag mindestens eine weitere Pflichtspiel-Ansetzung hat.**
 - c. zusätzlich eine zu entrichtende Aufnahmegebühr gemäß Anlage 1 für neu in den Verband aufgenommene ~~ordentliche Mitgliedsvereine~~. **Mitglieder gemäß Satzung.**
3. Spielabgaben werden **wie folgt** nachfolgenden Hundert-sätzen berechnet:



- a. Für die 1. bis 3. Bundesliga sowie die weiteren überregionalen Spielklassen nach Maßgabe der Festlegungen der jeweils zuständigen Gremien innerhalb des DFB bzw. NOFV,
- b. **Für Pflichtspiele (bei Landespokalspielen ab Achtelfinale bis Finale, wenn dieses nicht durch den BFV abgerechnet wird), Freundschaftsspiele sowie Turnieren (auch Freundschafts- und Hallenturniere) Meisterschaftsspiele der höchsten Berliner Spielklasse der 1. Herrenmannschaften oder allen anderen Spielen, und (Hallen-)Turnieren** aus den Einnahmen aus Eintrittsgeldern ohne Umsatzsteuer
- ~~bis 500 €~~ spielabgabefrei
 - ~~bis 750 €~~ 4 %
 - ~~über 750 €~~ 6 %
 - **über 1000 €: 5 %**
- c. ~~bei den Spielen um den Landespokal der 1. Herrenmannschaften ab den Achtelfinalspielen für alle Vereine wie unter b;~~
- d. ~~bei Freundschaftsspielen einschließlich Hallenspielen und Turnieren in Höhe von 4 %, sofern die Einnahme aus Eintrittsgeldern ohne Umsatzsteuer 5.000 € übersteigt;~~
- e. ~~bei Landespokal-Endspielen sind nach Abzug der in § 12 festgelegten Abgaben 33 1/3 % der Netto-Einnahme an den Verband abzuführen. Bei Landespokal-Endspielen, die vom Verband ausgerichtet werden, kann der Verband mit vorheriger Zustimmung der Finalteilnehmer abweichende Regelungen treffen.~~
- Landespokal-Endspiele werden grundsätzlich vom Verband abgerechnet. Diese sind so zu planen, dass sie mindestens kostenneutral durchgeführt werden. Über Ausnahmen entscheidet der spieltechnisch verantwortliche Ausschuss, bzw. für die Pokalendspiele der 1. Herren und 1. Frauen die Abteilungsleitung Finanzen in Abstimmung mit dem Vizepräsidenten Finanzen & Marketing.**
- Erfolgt aus den Erlösen nach Abzug der in § 12 festgelegten Abgaben ein Gewinn, so erhält jeder Verein, dessen Mannschaft am Finale teilgenommen hat, 1/3 dieses Gewinnes.**
- ~~Bei Landespokal-Endspielen, die vom Verband ausgerichtet werden, kann der Verband mit vorheriger Zustimmung der Finalteilnehmer abweichende Regelungen treffen.~~
- f. bei Spielen **oder Turnieren** anlässlich von 50-, 75-, 100-, 125- und 150-jährigen usw. **(in 25-er Schritten)** Vereinsjubiläen entfällt die Abgabe an den Verband.

Bei Spielen und Turnieren, die ausschließlich einem guten Zweck dienen, kann im Vorfeld ein Entfall der Spielabgaben beim Verband begründet beantragt werden. Über die Genehmigung entscheidet die Abteilungsleitung Finanzen in



Abstimmung mit dem Vizepräsidenten Finanzen & Marketing. Eine Beantragung im Nachhinein ist nicht genehmigungsfähig

4. ~~Der Verband kann aus verwaltungsökonomischen Gründen auf die Erhebung von Spielabgaben nach Ziffer 3 Buchstabe b bis d verzichten.~~

§ 11

Abrechnung von Vereinsspielen, Geldsammlung, Freikarten, Spielverzicht

1. Spielabgaben nach § 10 Ziffer 3 unterliegen der Abrechnungspflicht gegenüber dem Verband. Die Spielabrechnung ist **durch den Verein, der die Einnahmen kassiert**, innerhalb von 14 Tagen nach dem Spiel an die Geschäftsstelle einzusenden und die Spielabgabe zu entrichten. **Erfolgt keine Angabe und wird auch auf anderem Wege bis 14 Tage nach Spielende keine Berechnungsgrundlage an den BFV übermittelt, so wird die Einnahme begründet geschätzt.**
2. Platzkassierungen dürfen nicht durch Geldsammlungen, **Spenden oder ähnliches** ersetzt werden, **bzw. sind die dort getätigten Einnahmen als Grundlage der Berechnung gemäß § 10 zu verwenden.**
3. Bei Meisterschaftsspielen verbleibt die Einnahme beim gastgebenden Verein **bzw. im Zweifel beim erstgenannten Verein. Dies gilt auch, wenn das Spielrecht getauscht wurde, es sei denn, beide teilnehmenden Vereine treffen gemeinsam eine andere Entscheidung, die schriftlich vorliegen muss. Diese Entscheidung kann nur Beträge betreffen, die nach einer evtl. zu tätigen Abrechnung gemäß § 10 verbleiben.**
4. Die Ausgabe von Freikarten bei Spielen auf geschlossenen Plätzen entfällt ersatzlos. Den einzelnen Spielklassen bleibt es überlassen, Einzelregelungen zu praktizieren. **Da bei sind für die o.g. Berechnung alle Freikarten, die über die Zahl 10 hinaus gehen mit dem Preis einer Eintrittskarte ohne Umsatzsteuer für einen Erwachsenen ohne Ermäßigung anzusetzen.**
5. Verzichtet ~~in der Hinrunde~~ die Gastmannschaft oder tritt sie schuldhaft nicht an, hat sie dem gastgebenden Verein entstandene und nachzuweisende Kosten bis zu einer Höhe von max. 300 € **netto** zu erstatten.
6. ~~Verzichtet in der Rückrunde die Gastmannschaft oder tritt sie nicht an, hat sie 50 % der Nettoeinnahmen aus dem Hinspiel an den Spielgegner abzuführen (siehe § 12).~~



§ 12

Abrechnung von Landespokal-, Entscheidungs- und Freundschaftsspielen

1. Bei Pokal-, ~~und~~ **oder** Entscheidungsspielen erhalten die am Spiel beteiligten Vereine von den Einnahmen aus Eintrittsgeldern – nach Abzug der unter Ziffer 2 festgelegten Beträge- die Hälfte. Bei Entscheidungsspielen **oder** ~~und~~ Pokalspielen ab der ersten Runde hat der Heimverein, **bzw. im Zweifel der in der Spielpaarung erstgenannte Verein**, Eintrittsgelder in üblicher Höhe zu kassieren. Die an solchen Spielen beteiligten Vereine können, bei Pokalspielen jedoch nur vor der Achtelfinalrunde, Abweichendes **über die Beträge, die nach der Abrechnungen gemäß § 10 verbleiben**, vereinbaren. Bei Freundschaftsspielen können die Vereine über die Einnahmeverteilung und sonstigen Bedingungen gesonderte Abmachungen **über die Beträge, die nach der Abrechnungen gemäß § 10 verbleiben** treffen. Vereinbarungen, **die die nach Punkte Satz 3 oder** ~~und~~ **4 betreffen**, sind schriftlich festzulegen, sonst werden sie bei Streitigkeiten nicht anerkannt.
2. Vor der Teilung der Einnahmen aus Eintrittsgeldern werden folgende Positionen abgesetzt:
 - a. die gesetzliche Umsatzsteuer, soweit in den Eintrittsgeldern enthalten,
 - b. die Spielabgaben gemäß § 10 Ziffer 3,
 - c. die festgesetzten Auslagen für Schiedsrichter und -Assistenten,
 - d. das an den **Platzeigentümerhalter oder die Platzeigentümerin** für diese Veranstaltung zu entrichtende Nutzungsentgelt oder bei vereinseigenen bzw. gepachteten Plätzen pauschal i. H. v. 10 % der Eintrittsgelder,
 - e. die Organisationskosten einschließlich Werbungskosten und Kosten für die Sicherheit durch nicht vereinsangehörige Personen sowie für technische Vorkehrungen pauschal i. H. v. 15 % der Eintrittsgelder, jedoch mindestens 75 €.
3. Übersteigen die voraussichtlichen unter Ziffer 2e genannten Kosten 15 % der zu erwartenden Eintrittsgelder, so verständigen sich die beteiligten Vereine rechtzeitig vor dem Pokalspiel schriftlich über die Verteilung dieser Kosten.
Können sich die Vereine nicht einigen, so entscheidet **die zuständige spielleitende Stelle** ~~der Spieletausschuss~~ **über einen** auf vor dem Pokalspiel zu stellenden Antrages eines am Pokalspiel beteiligten Vereins verbindlich. Entsteht dadurch insgesamt ein Verlust aus dem Pokalspiel, so trägt jeder der am Spiel beteiligten Vereine die Hälfte des Verlustes.
4. Zum Vorsteuerabzug berechnete Heimvereine dürfen nur die um die abziehbare Vorsteuer geminderten Kosten ansetzen.



5. Bei Spielverzicht oder schuldhaftem Nichtantreten gelten analog § 11 Ziffern 5 ~~und 6~~.
6. Die Spielabrechnung ist von den Beauftragten beider Vereine zu fertigen und zu unterschreiben. Sie ist mit der Spielabgabe innerhalb von 14 Tagen nach dem Spiel an den Verband (Geschäftsstelle) einzusenden bzw. abzuführen.
7. Eine Änderung der Spieleinnahmeaufteilung **kann nicht während einer laufenden Saison Gültigkeit erlangen**. ~~muss vom Verbandstag beschlossen werden und erhält erst Wirkung in dem auf den Verbandstag folgenden Geschäftsjahr.~~

§ 13

Behandlung von Rechtsfällen

1. Bei Streitigkeiten über die Verteilung der Spieleinnahme entscheidet das Sportgericht (§ 36 der Satzung).
2. Ersatzansprüche bei mangelhafter Kassierung oder Nichtkassierung ~~auf Plätzen, bei denen sonst grundsätzlich regelmäßig kassiert wurde~~, sind innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach dem Spiel zulässig.

§ 14

Schiedsrichter-Zuschüsse und -Abgaben

1. Jeder Verein hat Schiedsrichter oder Schiedsrichterinnen nach § 3 Ziffer 10 SpO zu stellen. Auf das Schiedsrichter-Soll werden die im § 3 Ziffer 10 SpO genannten Personen angerechnet.
2. Für jeden fehlenden Schiedsrichter hat der Verein pro Halbjahr zu den Stichtagen 30. Juni und 31. Dezember nachträglich folgende Gebühr zu entrichten:
 - a. Vereine ohne Schiedsrichter 125 € für jeden fehlenden Schiedsrichter,
 - b. Vereine, die das Schiedsrichter-Soll nicht erfüllen 50 € für jeden fehlenden Schiedsrichter.
3. Für ein Über-Soll erhalten die Vereine je Schiedsrichter jeweils zum Stichtag des Berechnungszeitraums 75 € für jeden zusätzlichen Schiedsrichter.
4. Für Zahlungen und Erstattungen besteht ein Sonderkonto beim BFV. Überschüsse sind ausschließlich für Belange des Schiedsrichterwesens zu verwenden.



5. Der BFV übernimmt für den ausbildenden Verein die Erstausrüstung eines neu ausgebildeten und in den Amtlichen Mitteilungen veröffentlichten Schiedsrichters. Die Erstausrüstung besteht aus Trikot, Hose, Stutzen sowie SR-Utensilien. Ein Jahr nach der Ausbildung wird dem ausbildenden Verein ein Zuschuss in Höhe von 60 € gezahlt, wenn der SR zu diesem Zeitpunkt noch auf der SR-Liste steht.
6. Der Beirat kann auf Antrag des Präsidiums die vorstehenden Regelungen ändern / anpassen.

§ 15

Aufwandsentschädigung und Kostenerstattung

1. Die Entscheidungen über Aufwandsentschädigung und Kostenerstattung sind in § 5 **der** Satzung geregelt. **Sämtliche Aufwandsentschädigungen für Ehrenamtliche werden im Rahmen der Ehrenamtpauschale ausbezahlt. Der Empfänger bzw. die Empfängerin ist verpflichtet, diese Beträge im Rahmen seiner / ihrer persönlichen Einkommenssteuererklärung anzugeben. Eine eventuelle Überschreitung der Pauschale ist entsprechend durch den Empfänger persönlich zu versteuern.**
2. Anträge auf Aufwandsentschädigung und Kostenerstattung sind monatsweise unter Verwendung der gültigen Formulare einzureichen, grundsätzlich innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach jeweiligem Monatsende. Für Anträge, die später als drei Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres (31. März des Folgejahres) eingehen, ist die Erstattung ausgeschlossen.
3. **Aufwandsentschädigungen werden ausschließlich für BFV-Ehrenamtliche gezahlt, deren Tätigkeit bzw. Position in Satzung oder mindestens einer Ordnung aufgeführt ist. Wird die Tätigkeit bzw. Position nicht in Satzung oder mindestens einer Ordnung aufgeführt, ist eine Aufwandsentschädigung ausgeschlossen.**
4. **Für BFV-Ehrenamtliche gilt die o.g. Regelung ebenfalls für Kostenerstattungen. Für Hauptamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gilt, dass nur die Kosten erstattet werden, die während des Gültigkeitszeitraumes des Arbeitsvertrages entstanden sind.**
5. **Kosten von Personen, die nicht unter 3. oder 4. fallen, können nur dann erstattet werden, wenn diese durch eine ordnungsgemäße Rechnung bekannt gegeben werden.**
6. **Für Tätigkeiten von Ehrenamtlichen, die nicht in den originären Tätigkeitsbereich, wie Sitzungen und Ansetzungen, fallen, ist für eine Erstattung immer ein schriftlicher Tätigkeitsnachweis fällig. Darunter fallen u.a. Spiel- oder Schiedsrichter-Beobachtungen. Ohne diesen Nachweis erfolgt keine Auszahlung. Diese Regelung gilt nicht für**



Mitglieder des Präsidiums, wenn diese ausschließlich repräsentative Aufgaben für den BFV übernehmen.

§ 16

Nachweis der Gemeinnützigkeit

1. **Mitglieder gemäß Satzung** Vereine, die vom zuständigen Finanzamt keinen -gemäß zusätzlicher BFV-Verwendungsrichtlinien- gültigen Freistellungsbescheid zum Nachweis der Gemeinnützigkeit beim BFV vorlegen, müssen hinsichtlich der Beiträge, Gebühren und Kosten, die der BFV in Rechnung stellt, den doppelten Betrag entrichten. Gleiches gilt, wenn dem **Mitglied** Verein die Sportförderungswürdigkeit aberkannt wird. Diese doppelten Beträge sind auch bei nachträglicher Einreichung des Freistellungsbescheides nicht erstattungsfähig.
2. **Entstehen dem BFV durch die fehlende Gemeinnützigkeit des Mitgliedes Verluste oder Mindereinnahmen, z.B. durch aufgrund der fehlenden Gemeinnützigkeit ausbleibenden Zuschüssen oder Zuwendungen, so kann das Mitglied zum Ausgleich dieser Verluste oder Mindereinnahmen oder einem Teil davon durch die Abteilungsleitung Finanzen verpflichtet werden. Dabei ist die Zumutbarkeit für diesen Verein zu berücksichtigen.**
3. Hinsichtlich der Gewährung und Rückforderung von DKLB-Mitteln für Vereine auf Grund eines gültigen bzw. fehlenden Freistellungsbescheids gelten die Regelungen der zusätzlichen BFV-Verwendungsrichtlinien.

§ 17 Inkrafttreten

Die Finanzordnung in der vorliegenden Fassung **ist zuletzt mit Beschlüssen des Arbeits-Verbandstages vom 16. November 2019 und 25. November 2023 geändert worden und seit 1. Januar 2024 gültig.**



Anlage 1

Bearbeitungsgebühr, sofern in der Ordnung genannt: 15 €

zu § 8 Ziffer 5.1.

Bearbeitungsgebühr für Ratenvereinbarung: 50 €

zu § 4 Ziffer 5 3 Ziffer 6

Ordnungsstrafen und Maßnahmen

- a. fehlender Verwendungsnachweis nach der 2. Aufforderung 30 €
- b. fehlender Verwendungsnachweis nach der 3. Aufforderung 60 €
- c. fehlender Verwendungsnachweis nach der 4. Aufforderung 120 €
- d. Rückforderung der ausgezahlten DKLB-Zuwendungen einschließlich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank ab Auszahlungstag.

zu § 10 Ziffer 2 a

Grundbeitrag 130 €

zu § 10 Ziffer 2 b.

spielklassenabhängiger Mannschaftsbeitrag

Beitrag
ab 2016/17
—€

Herren

für alle ~~1. und 2.~~ **11er**-Mannschaften:

1. Bundesliga	10.000,00 €
2. Bundesliga	5.000,00 €
3. Liga	2.500,00 €
Regionalliga	1.000,00 €
Oberliga	500,00 €
Berlin-Liga	250,00 €
Landesliga	150,00 €
Bezirksliga; Kreisliga A ff.	100,00 €

7er-Mannschaften

**jeweils 50 % des Betrages der 11er-Mannschaften,
mindestens jedoch 100 €**



Herren

~~für alle Unteren (ab 3. Mannschaft),~~

Senioren ab Ü 32 aufwärts,

Freizeit und Futsal alle Ligen 50,00 €

Frauen

1. Bundesliga 250,00 €

2. Bundesliga 150,00 €

alle übrigen Ligen 50,00 €

Junioren/-innen

alle Ligen 10,00 €

zu § 10 Ziffer 2 c

Aufnahmegebühr 300 €



BERLINER
FUSSBALL-VERBAND

Anträge zur Meldeordnung



Berliner Fußball-Verband e. V.

Arbeits-Verbandstag – 25. November 2023

Antrag Nr.:

Antragsteller: BFV-Präsidium

Betrifft: Meldeordnung § 1

Antrag: Klarstellung, dass grundsätzlich alle Anträge online gestellt werden müssen, wenn dieses möglich ist.

~~Das Präsidium kann die stufenweise, verbindliche Nutzung des Moduls DFBnet Pass Online beschließen, sowie die Bereiche festlegen, in denen gedruckte Spielerpässe erforderlich sind.~~

Die Abwicklung der in dieser Meldeordnung genannten Vorgänge erfolgt grundsätzlich über das DFBnet, wo dieses möglich ist. Sollte ein Vorgang von einem Verein trotz dieser Möglichkeit nicht online genutzt werden, so wird die in der Anlage genannte Zusatz-Gebühr fällig.

Begründung: Inzwischen können nahezu alle Anträge online gestellt werden. Das soll als führende Möglichkeit festgelegt werden.

Inkrafttreten: 1. Januar 2024

Gez. B. Schultz / J. Gaertner



Berliner Fußball-Verband e. V.

Arbeits-Verbandstag – 25. November 2023

Antrag Nr.:

Antragsteller: BFV-Präsidium

Betrifft: Meldeordnung § 1

Antrag: Aufnehmen der Verpflichtung, Mitgliedszahlen zu melden und Verpflichtung für den BFV, die Abfrage datenschutzkonform durchzuführen

Alle Vereinsmitglieder - auch passive - sind dem Verband zu melden. **Zum geforderten Zeitpunkt (in der Regel zum Stichtag 31. Dezember jeden Jahres) ist die Zahl der Mitglieder nach den Vorgaben des BFV bzw. DFB dem BFV zu melden. Der BFV verpflichtet sich zu einer datenschutz- und auch sonst rechtlich konformen Abfrage.**

Begründung: Festlegen der bisherigen Praxis

Inkrafttreten: 1. Dezember 2023

Gez. B. Schultz / J. Gaertner



Berliner Fußball-Verband e. V.

Arbeits-Verbandstag – 25. November 2023

Antrag Nr.:

Antragsteller: BFV-Präsidium

Betrifft: Meldeordnung § 3

Antrag: Anpassung an den DFB bzgl. der Zahl der Teilnehmenden, die sich einer geschlechtsangleichenden Maßnahme unterzogen haben.

Der Berliner Fußball-Verband e. V. benennt namentlich eine Vertrauensperson, an die sich Personen, Vereine oder Dritte entsprechend dieser Regelung wenden und denen sie die beschriebenen Nachweise, ärztlichen Atteste und Erklärungen vorlegen können. ~~Innerhalb eines Pflichtspiels darf nicht mehr als eine genannte Person aufseiten einer Mannschaft in einem Spiel – egal ob gleichzeitig oder nacheinander – eingesetzt werden; dies gilt auch für Hallenturniere der Spielklassen. Im Falle eines Verstoßes ist dieses Spiel gegen die Mannschaft der betreffenden Person zu werten.~~

Begründung: Übernahme der DFB-Regelung, der DFB begrenzt die Zahl der Personen nicht.

Inkrafttreten: 1. Juli 2024

Gez. B. Schultz / J. Gaertner



Berliner Fußball-Verband e. V.

Arbeits-Verbandstag – 25. November 2023

Antrag Nr.:

Antragsteller: BFV-Präsidium

Betrifft: Meldeordnung § 3

Antrag: Verzicht auf Doppelnennung in Meldeordnung und Spielordnung.

- 1 Die Spielberechtigung wird erteilt für Pflicht- und Freundschaftsspiele. ~~Pflichtspiele sind Meisterschaftsspiele, Pokalspiele sowie Entscheidungsspiele über Auf- und Abstieg.~~ **Die genaue Abgrenzung regelt die Spielordnung.**

Begründung: Die Definition der Art der Spiele findet in der Spielordnung statt. Dopplungen sollen hier vermieden werden.

Inkrafttreten: 1. Januar 2024

Gez. B. Schultz / J. Gaertner



Berliner Fußball-Verband e. V.

Arbeits-Verbandstag – 25. November 2023

Antrag Nr.:

Antragsteller: BFV-Präsidium

Betrifft: Meldeordnung § 6e - Zweitspielrecht

Antrag: Klarstellung, dass sich die Altersklasse beim Zweitspielrecht nicht auf „Sonderformen“ bezieht, sondern auf die tatsächlich Altersklasse

Für Mannschaften des Ü Bereichs ist eine Zweitspielberechtigung unabhängig von den oben genannten Voraussetzungen zu erteilen, sofern der Stammverein in der Altersklasse des jeweiligen Spielers/der jeweiligen Spielerin keine Mannschaft gemeldet hat. **Als Altersklasse gilt dabei die Klasse in der der Spieler bzw. die Spielerin objektiv aufgrund des Alters spielen würde und ausdrücklich nicht die, in der der Spieler bzw. die Spielerin aufgrund erweiterter Regularien spielen könnte (z.B. Ü 50-Spieler in der Ü 60 oder Ü 32-Spieler bei den Herren).**

Begründung: Klarstellung, da die bestehende Regelung vereinzelt anders ausgelegt wurde, was zu „kuriosen“ Zweitspielrechten führte.

Inkrafttreten: 1. Juli 2024

Gez. B. Schultz / J. Gaertner



Berliner Fußball-Verband e. V.

Arbeits-Verbandstag – 25. November 2023

Antrag Nr.:

Antragsteller: BFV-Präsidium

Betrifft: Meldeordnung § 6g - Abmeldung

Antrag: Klarstellung direkt in der Bezeichnung des Paragraphen, dass es sich hierbei um eine Verpflichtung des abgebenden Vereins handelt.

§ 6 g

Pflichten des Vereins bei einer Abmeldung (online).

Begründung: Verdeutlichung

Inkrafttreten: 1. Januar 2024

Gez. B. Schultz / J. Gaertner



Berliner Fußball-Verband e. V.

Arbeits-Verbandstag – 25. November 2023

Antrag Nr.:

Antragsteller: BFV-Präsidium

Betrifft: Meldeordnung § 6 h

Antrag: Neuer Paragraph, der Spielerinnen und Spielern die Möglichkeit einer rechtsicheren Beendigung des Spielrechtes (nicht: der Mitgliedschaft) bei einem Verein ermöglicht.

§ 6 h

Persönliche Abmeldung durch einen Spieler bzw. eine Spielerin

Ist der abgebende Verein Mitglied beim BFV, so kann die Abmeldung des Spielers bzw. der Spielerin auch durch den BFV erfolgen. Dabei legt der Spieler bzw. die Spielerin in der BFV-Geschäftsstelle seinen bzw. ihren Identitätsnachweis (z.B. Personalausweis) vor und bestätigt schriftlich den Wunsch auf Abmeldung. Der abgebende Verein wird anschließend per BFV-Mail von dieser Abmeldung in Kenntnis gesetzt. Diese Abmeldung ersetzt alle anderen Formen der in der Meldeordnung genannten Formen der Abmeldung bei einem Verein und setzt ggf. Fristen in Gang. Alle anderen Folgen, Auflagen und Konsequenzen bleiben von dieser Art der Abmeldung unberührt.

Wünscht der Spieler bzw. die Spielerin gleichzeitig den Austritt aus dem abgebenden Verein, so wird dieser Wunsch ebenfalls an den abgebenden Verein übermittelt, unterliegt aber den in der Satzung und / oder Ordnung des abgebenden Vereins genannten Regularien zur Kündigung einschließlich der dort genannten Fristen, die ausdrücklich nicht durch diese Form der Abmeldung außer Kraft gesetzt werden können.

Eine ggf. für diese Art der Abmeldung aufgeführte Gebühr ist vom Spieler bzw. von der Spielerin zu tragen.

Ist der Nachweis der Identität rechtsicher auch online möglich (z.B. Online-Ausweisfunktion des Personalausweises) und bietet der BFV diese Möglichkeit an, so kann die Identität auch auf diese Weise nachgewiesen werden.

Diese Regelung gilt auch für Anträge in Papierform, wo diese noch möglich sind (§ 8 ff.).



Anlage 1

7. Gebühr für persönliche Abmeldung durch einen Spieler bzw. eine Spielerin. 10 €

Begründung:

Immer wieder kommt es zu Streitigkeiten, ob eine Abmeldung rechtssicher durchgeführt wurde. Dieses Verfahren soll Spielern und Spielerinnen die Möglichkeit geben, eine Spielberechtigung beim abgebenden Verein rechtssicher zu beenden. Davon völlig unberührt bleibt die Beendigung der Mitgliedschaft im abgebenden Verein. Diese kann nur gemäß Satzung / Ordnung des Vereins beendet werden.

Inkrafttreten:

1. Januar 2024

Gez. B. Schultz / J. Gaertner



Berliner Fußball-Verband e. V.

Arbeits-Verbandstag – 25. November 2023

Antrag Nr.:

Antragsteller: BFV-Präsidium

Betrifft: Meldeordnung § 6 i

Antrag: Neuer Paragraph, der das Hochladen von Fotos zum Antrag einer Spielberechtigung regelt und die Gebühr, wenn die Bearbeitung durch den BFV erfolgt.

§ 6 i

Hochladen eines Passfotos

Ist für einen Vorgang ein Passfoto mit hochzuladen, so muss auf diesem der Spieler bzw. die Spielerin eindeutig und zweifelsfrei identifiziert werden können. Ist dieses nicht der Fall, so kann ein Spielrecht nicht erteilt werden.

Das Passfoto muss vom Vereinsverantwortlichen hochgeladen werden. Sollten Fotos zur weiteren Bearbeitung oder zum Hochladen an den BFV geschickt werden (z.B. per E-Mail, BFV-Mail, per Post oder persönlicher Abgabe), so wird für die Bearbeitung und / oder das Hochladen eine Gebühr gemäß Anlage 1 fällig.

Diese Regelung gilt auch für Anträge in Papierform, wo diese noch möglich sind (§ 8 ff).

Begründung: Klarstellung, dass Fotos vom Vereinsvertreter hochgeladen werden müssen und der Fälligkeit einer Gebühr, wenn dieses bzw. die Bearbeitung des Fotos durch den BFV erfolgt.

Inkrafttreten: 1. Januar 2024

Gez. B. Schultz / J. Gaertner



Berliner Fußball-Verband e. V.

Arbeits-Verbandstag – 25. November 2023

Antrag Nr.:

Antragsteller: BFV-Präsidium

Betrifft: Meldeordnung § 8 e - Zweitspielrecht

Antrag: **§ 8 e**
Zweitspielrecht

Die Regelung des § 6 e (Zweitspielrecht (online)) gelten analog auch für Anträge auf Zweitspielrecht in Papierform

~~1. Jugend~~

~~Der BFV kann Junioren/innen in ihren Spielklassen unter den nachfolgenden Voraussetzungen für jeweils ein Spieljahr eine Zweitspielberechtigung erteilen:~~

~~1.1. Es ist ein Antrag zu stellen, dem beide Vereine, der gesetzliche Vertreter des Spielers/der Spielerin und die zuständigen Verbandsausschüsse zustimmen. Das Zweitspielrecht wird auch mitgliedsverbandsübergreifend ermöglicht.~~

~~Für landesverbandsübergreifende Spielklassen darf eine Zweitspielberechtigung nur erteilt werden, wenn der Antrag einschließlich der erforderlichen Zustimmungen bis zum 31. Januar eines Jahres beim BFV eingeht.~~

~~Hinsichtlich einer Verkürzung der Wartefrist sind bei späteren Vereinswechseln sämtliche Spiele sowohl beim Stamm als auch beim Zweitverein zu berücksichtigen.~~

~~Mit der Abmeldung beim Stammverein erlischt automatisch das Zweitspielrecht des Juniors/der Juniorin.~~

~~1.2. Die Erteilung einer Zweitspielberechtigung ist möglich für Junioren/innen,~~

~~a. deren Stammverein in ihrer Altersklasse keine Mannschaft gemeldet hat;~~



~~b. deren Stammverein in ihrer Altersklasse über zu viele Spieler/innen verfügt.~~

~~—— Wird in diesem Fall eine Zweitspielberechtigung erteilt, verlieren die~~

~~—— Junioren/innen in ihrem Stammverein die Spielberechtigung für Mannschaften ihrer Altersklasse.~~

~~c. die an wechselnden Aufenthaltsorten (z.B. wegen getrennt lebender Eltern) leben;~~

~~—— d. nur für Juniorinnen, deren Stammverein in ihrer Altersklasse~~

- ~~—— keine Möglichkeit bietet, in einer Jungen- und Mädchenmannschaft zum Einsatz zu kommen.~~
- ~~oder~~
- ~~—— keine leistungsgerechte Möglichkeit bietet, in einer Jungen- und Mädchenmannschaft zum Einsatz zu kommen; die Regelung der Einzelheiten obliegt dem BFV~~

~~1.3. Das Zweitspielrecht ist grundsätzlich auf die eigene Altersklasse beschränkt. Der Einsatz in der nächsthöheren Altersklasse beim Zweitverein ist zulässig, wenn im Stammverein auch keine Spielmöglichkeit in der nächsthöheren Altersklasse besteht.~~

~~1.4. Ein/e Junior/Juniorin kann pro Spieljahr nur einmalig eine Zweitspielberechtigung erlangen, ein zweiter Antrag ist nicht zulässig.~~

~~—— In einer Mannschaft dürfen bis zu max. 4 Spieler/innen zum Einsatz kommen, die eine Zweitspielberechtigung für diese Mannschaft besitzen.~~

~~1.5. Einer Spielerin, deren Stammverein der B-Juniorinnen-Bundesliga angehört, ist auf~~

~~—— Antrag des aufnehmenden Vereins für jeweils eine Spielzeit eine Zweitspielberechtigung~~

~~—— für eine Juniorenmannschaft eines anderen Vereins zu erteilen, wenn~~

- ~~• die Spielerin auf der Spielberechtigungsliste der B-Juniorinnen-Bundesliga-Mannschaft ihres Stammvereins steht und~~



- in ihrem Stammverein für sie nach den Feststellungen des Jugendausschusses keine alters- und leistungsgerechte Spielmöglichkeit in einer Juniorenmannschaft besteht und
- der gesetzliche Vertreter der Spielerin dieser Sondergenehmigung schriftlich zustimmt und
- der/die für die weibliche Talentförderung zuständige Verbandstrainer/in sein/ihr positives Votum erteilt hat. Die Zweitspielberechtigung kann frühestens ab dem 1. Juli und bis spätestens zum 31. Januar des jeweiligen Spieljahres mit Zustimmung des Stammvereins beantragt werden. Die Zweitspielberechtigung wird bis zum Ende des laufenden Spieljahres erteilt. Die Spielberechtigung für den Stammverein bleibt weiterbestehen.

Die Spielberechtigung für den Stammverein bleibt von der Erteilung einer Zweitspielberechtigung unberührt.

Bei Abmeldung durch den Stammverein endet automatisch die Zweitspielberechtigung für den Berliner Verein.

1. Erwachsene

Unter folgenden Voraussetzungen ist einem Spieler/einer Spielerin bis zum Ende der jeweiligen Spielzeit, bei Antragstellung bis zum 15.04. des Jahres, eine Zweitspielberechtigung für einen weiteren Verein (Zweitverein) zu erteilen:

- Der Berliner Zweitverein nimmt mit seiner ersten Herrenmannschaft am Spielbetrieb der Bezirksliga, Kreisligen A-C, Kreisklasse A-C, 7er Herren, Freizeitligen bzw. mit seiner Frauenmannschaft am Spielbetrieb der Landesliga oder den Bezirksligen (11er und 7er) teil.
- Die Entfernung vom Stammverein zum Zweitverein beträgt mindestens 100 Kilometer.
- Der/Die Spieler/in ist Student/Studentin in Berlin, Berufspendler/Berufspendlerin, der/die in Berlin seine/ihre Tätigkeit ausübt oder gehört einer vergleichbaren Personengruppe an.
- Der Stammverein stimmt der Erteilung der Zweitspielberechtigung schriftlich zu.

Für Mannschaften des Ü-Bereichs ist eine Zweitspielberechtigung unabhängig von den oben genannten Voraussetzungen zu erteilen, sofern der Stammverein in der Altersklasse des jeweiligen Spielers/der jeweiligen Spielerin keine Mannschaft gemeldet hat. Die Spielerlaubnis für den Stammverein bleibt von der Erteilung eines Zweitspielrechts unberührt.

Das Zweitspielrecht wird auch mitgliedsverbandsübergreifend ermöglicht.



~~Hinsichtlich einer Verkürzung der Wartefrist sind bei späteren Vereinswechseln sämtliche Spieler sowohl beim Stammverein als auch beim Zweitverein zu berücksichtigen.
Mit der Abmeldung beim Stammverein erlischt automatisch das Zweitspielrecht des Spielers.~~

Begründung: Das Zweitspielrecht wird in § 6 e für Online-Anträge und in § 8 e für Papieranträge geregelt. Auf diese Doppelung soll verzichtet werden und in § 8 e auf § 6 e verwiesen.

Inkrafttreten: 1. Januar 2024

Gez. B. Schultz / J. Gaertner



Berliner Fußball-Verband e. V.

Arbeits-Verbandstag – 25. November 2023

Antrag Nr.:

Antragsteller: BFV-Präsidium

Betrifft: Meldeordnung Anlage 1

Antrag: Streichen und Anpassungen der Gebühren gemäß Meldeordnung

	Erwachsene	Jugend
Passiv (mit Pass)	5 €	2,50 €
3. Service-Leistungen bzw. Anträge, die in Papierform erfolgen, aber bereits verpflichtend online über das DFBnet Pass Online gestellt hätten werden müssen, zusätzlich	5 € 10 €	5 € 10 €
6. Service-Leistungen für das Bearbeiten und / oder Hochladen eines Fotos durch den BFV, wenn der Verein die Möglichkeit zum selbständigen Bearbeiten / Hochladen hätte, zusätzlich jeweils	15 €	15 €

Begründung: Da es keine Pässe mehr gibt, werden auch für passive Mitglieder keine mehr ausgestellt und die Gebühr ist hinfällig. Gebührenfestlegung für den zusätzlichen Aufwand bei manueller Bearbeitung, wenn Anträge auch elektronisch erfolgen können.

Inkrafttreten: 1. Januar 2024

Gez. B. Schultz / J. Gaertner



BERLINER
FUSSBALL-VERBAND

**Redaktioneller Antrag zur Satzung
und den Ordnungen**



Berliner Fußball-Verband e. V.

Arbeits-Verbandstag – 25. November 2023

Antrag Nr.:

Antragsteller: BFV-Präsidium

Betrifft: Möglichkeit, redaktionelle, Anpassungen vorzunehmen

Antrag: Der Verbandstag möge beschließen, dass der hauptamtliche Geschäftsführer oder eine von ihm beauftragte Person in allen BFV-Ordnungen eigenständig folgende Änderungen vornehmen darf:

- Beseitigung von Rechtschreib-, Grammatik- oder Formfehlern,
- Bereinigung falscher Nummerierungen und Aufzählungen,
- Anpassen von falschen Verweisen innerhalb aller Ordnungen, insbesondere nach Anträgen zur Änderung einzelner Ordnungen, die nach der Annahme des Antrages eine andere Nummerierung aufweisen, aber auch darüber hinaus,
- Anpassen des Layouts der Ordnungen, inklusive der Schriftart und -größe,
- Vereinheitlichung von sprachlichen Bezeichnungen innerhalb aller Ordnungen („Spielfeld, Spielstätte, Sportplatz, Spielplatz...“),
- Übernahme von Änderungen von Funktionsbezeichnungen in alle Ordnungen („Präsidialmitglied für ...“),

Eine eigenständige inhaltliche Änderung ist ausgeschlossen und nicht zulässig. Im Zweifel gilt die Fassung, die vom entsprechenden Gremium verabschiedet wurde (Verbandstag, Beirat, o.ä.)

Ordnungen, die wie oben stehend angepasst wurden, sind wie in der jeweiligen Ordnung angegeben gültig und werden auf der BFV-Website mit aktuellem Datum veröffentlicht. Auf die Veröffentlichung wird im amtlichen Bekanntmachungsorgan hingewiesen.

Eine Änderung der Satzung im o.g. Sinne ist nur im Zeitraum zwischen Beschluss und Antrag auf Eintragung mit Zustimmung des Vizepräsidenten Rechts möglich. Nach dem Antrag auf Eintragung ist eine Anpassung im o.g. Sinne nicht mehr möglich.



Begründung: Immer wieder stimmen Verweise, Begriffe o.ä. nicht, weil diese z.B. in einer Ordnung geändert, aber nicht auf alle anderen Ordnungen übertragen werden. Dieses soll mit diesem Antrag möglich werden. Inhaltliche Änderungen sind ausgeschlossen.

Inkrafttreten: sofort, bis auf Widerruf

Gez. B. Schultz / J. Schlüschen-Hesterberg